

# **Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu der Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregisters [43]**

## **1. Kantone [27]**

- Kanton Aargau
- Kanton Appenzell-Ausserrhoden
- Kanton Appenzell-Innerrhoden
- Kanton Basel-Landschaft
- Kanton Basel-Stadt
- Kanton Bern
- Kanton Freiburg
- Kanton Freiburg - Amt für Vermessung und Geomatik
- Kanton Genf
- Kanton Glarus
- Kanton Graubünden
- Kanton Jura
- Kanton Luzern
- Kanton Neuenburg
- Kanton Nidwalden
- Kanton Obwalden
- Kanton Schaffhausen
- Kanton Schwyz
- Kanton Solothurn
- Kanton St.Gallen
- Kanton Tessin
- Kanton Uri
- Kanton Waadt
- Kanton Wallis
- Kanton Zug
- Kanton Zürich
- Kanton Zürich - Notariatsinspektorat

## **2. Parteien [1]**

- SP
- 

## **3. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete [1]**

- Schweizerischer Städteverband

## **4. Dachverbände der Wirtschaft [2]**

- Schweizerischer Gewerbeverband SGV
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund

## **5. Übrige [12]**

- Wohnbaugenossenschaft Schweiz
- Konferenz der kantonalen Geodaten-Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen KK GEO
- Hauseigentümergeverband HEV
- Centre patronal
- Wohnen Schweiz
- Union suisse des professionnels de l'immobilier USPI
- swissgrid
- Ingenieur-Geometer Schweiz IGS
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA
- Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT
- Aargauische Gebäudeversicherung AGV
- Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria CATEF

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Bundesamt für Statistik  
Espace de l'Europe 10  
2000 Neuchâtel



OFS-BFS-UST

12. Aug. 2016

10. August 2016

### **Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) Stellung nehmen zu können.

#### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau die geplante Totalrevision, insbesondere auch die darin vorgesehene verbesserte Zugänglichkeit der Daten einschliesslich der administrativen Nutzung der Registerdaten. Die Absicht, in Zukunft sämtliche Gebäude, auch Gebäude ohne Wohnnutzung, zu erfassen, wird befürwortet. Dies bedeutet jedoch für den Kanton Aargau einen erheblichen Zusatzaufwand, mindestens in der Initialisierungsphase, beläuft sich doch gemäss Angaben des kantonalen Vermessungsamts die Anzahl der Gebäude ohne Wohnnutzung auf rund 120'000.

Auch der verbindlich mit eCH-0129-Standard vorgesehene Datenaustausch wird grundsätzlich begrüsst, er führt jedoch dazu, dass die Import- und Exportschnittstellen neu programmiert werden müssen. Über die konkrete Umsetzung der Dateneinspeisung ins Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die daraus resultierenden Kosten und deren Tragung schweigen sich die Materialien zur Revision aus. Der Kanton Aargau rechnet mit einem Projektaufwand von insgesamt knapp 1 Million Franken in den Jahren 2017–2019 für die Software-Anpassungen sowie die Ersterfassung der Gebäude ohne Wohnnutzung, und dies in einer Zeit, da der Kanton grösste Sparanstrengungen unternehmen muss.

Ein erheblicher Zusatzaufwand ergibt sich auch bei den bereits erfassten Wohngebäuden aus der Erfassung neuer Detailmerkmale, um die Anforderungen des Zweitwohnungsgesetzes (Art. 8) zu erfüllen. Dies ist eine neue Anforderung des Bundes.

Der Zusatzaufwand für die Gemeinden lässt sich nur sehr schwer abschätzen und hängt insbesondere auch von der Gemeindegrösse ab.

Nebst den zu erwartenden Kosten für die Implementierung weist der Kanton Aargau darauf hin, dass voraussichtlich aus den durch die Revision geplanten Änderungen auch ein Einnahmenverlust resultiert. Mit der Revision sollen gewisse Daten der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich gemacht wer-

den. Es handelt sich dabei um die im Anhang des Entwurfs VGWR der Stufe A zugeordneten Daten. Einige dieser Daten wurden von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV; insbesondere "Gebäudedimensionen" und "Gebäudestruktur") den Berechtigten auf Anfrage hin gegen entsprechende "Gebühr" zur Verfügung gestellt. Für die Erhebung dieser Daten entstehen der AGV erhebliche Kosten. Nach der Revision des VGWR können diese Daten entgegen dem Kostendeckungsprinzip von der breiten Öffentlichkeit unentgeltlich bezogen werden, dadurch entgeht der AGV die Einnahme für eine erbrachte Leistung. Der Kanton Aargau beantragt deshalb, diese Daten der Zugangsberechtigung Stufe B zuzuordnen.

Mit der Totalrevision werden zugleich, in der Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) vom 21. Mai 2008 (SR 510.620) und der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) vom 21. Mai 2008 (SR 510.625) die Rechtsgrundlagen für sachübergreifende Geodienste und harmonisierte sowie frei verfügbare Verzeichnisse der Strassen und der Gebäudeadressen geschaffen. Die Strassennamen und die Gebäudeadressen werden heute bereits in der Informationsebene Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung geführt.

Ein offizieller und frei verfügbarer Geodatenatz der Gebäudeadressen über die gesamte Eidgenossenschaft wird begrüsst. Kritisch beurteilen wir, dass dieser zentral durch das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) erhoben, nachgeführt und verwaltet werden soll. Diese Aufgabe sollte weiterhin den Kantonen obliegen, welche auch den direkten Kontakt zu den Gemeinden pflegen.

Aus Sicht der Aargauischen Gebäudeversicherung stellen sich datenschutzrechtliche Fragen bezüglich Veröffentlichung von Personendaten. Insgesamt beurteilt der Regierungsrat des Kantons Aargau aber das öffentliche Interesse, Daten nur einmal zu erheben als gewichtiger. Zur Vermeidung von Mehrfacherhebungen und damit unnötigen Belastungen von Behörden, Datenlieferanten und anderen Instanzen, macht es Sinn, unter Berücksichtigung des Personenschutzes statistische Daten auch für administrative Zwecke zugänglich zu machen.

## **2. Detailbemerkungen**

### **Zu Art. 5**

Der Kanton Aargau betreibt seit dem Jahr 2010 ein vom Bund anerkanntes kantonales Gebäude- und Wohnungsregister, welches durch die kommunalen Bauverwaltungen mutiert wird. Die Daten des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters werden von verschiedenen Akteuren im Kanton genutzt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau geht davon aus, dass die Fachstelle Datenaustausch in der Gemeindeabteilung weiterhin die Koordination zwischen dem Bundesamt für Statistik und dem Kanton Aargau sicherstellen wird.

### **Zu Art. 6**

Der Kanton Aargau ist bestrebt, auf die Qualität der Daten im kantonalen GWR Einfluss zu nehmen. Erfahrungsgemäss bestehen jedoch mit den dezentralen Eingaben durch die Bauverwaltungen der Gemeinden immer wieder Probleme mit der Aktualisierung der Daten. Der Regierungsrat des Kantons Aargau erachtet es deshalb als ungerechtfertigt, dass in Art. 6 Abs. 3 eine Bestimmung festgeschrieben werden soll, wonach die jährlichen Beiträge reduziert werden können, wenn die Mindestanforderungen an die Qualität der Daten nicht erfüllt sind. Er sieht darin auch einen Zielkonflikt mit der gleichzeitigen Reduktion des fixen Grundbeitrags für anerkannte Register um Fr. 5'000.– (bisher Fr. 10'000.–) und dem sehr tief angesetzten Betrag von Fr. 0.05 pro Gebäude ohne Wohnnutzung (im Vergleich zu den Fr. 0.15 pro Gebäude mit Wohnnutzung), da durch den entstehenden Mehraufwand weniger Mittel für eine genaue Registerführung zur Verfügung stehen.

## **Zu Art. 21 respektive Anhang 2; Änderung anderer Erlasse**

Die Identifikatoren 196 und 197 sollen im Anhang 1 der GeoIV neu eingefügt werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Einträge werden mit Art. 26a und 26c geschaffen. Als zuständige Stelle sollten die Kantone und als Fachstelle des Bundes, in Klammern, die swisstopo aufgeführt werden.

Die Strassennamen und die Gebäudeadressen sind Bestandteil der Informationsebene Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung (Art. 6 Verordnung über die amtliche Vermessung [VAV] vom 18. November 1992 [SR 211.432.2]). In den Jahren 2004–2012 wurden mit dem Projekt GABMO (Gestion des Adresses de Bâtiments par la Mensuration Officielle<sup>1</sup>) die Strassennamen und Gebäudeadressen durch die Kantone, respektive durch Dritte im Auftrag der Kantone, in intensiver Zusammenarbeit mit den Gemeinden in den Daten der amtlichen Vermessung erfasst. Zeitgleich wurden die erfassten Daten mit den Daten im Gebäude- und Wohnungsregister abgeglichen. Die Kosten für die Erfassung wurden dabei durch die Kantone getragen. Der Bund beteiligte sich im Kanton Aargau lediglich mit einem geringen Beitrag von 16,5 % an den Gesamtkosten.

Um die erfassten Daten laufend aktuell zu halten, wurden im Kanton Aargau neue Prozesse aufgebaut (Schnittstelle zwischen der amtlichen Vermessung und dem kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister). Diese Prozesse bilden heute das zentrale Element für das Meldewesen (Art. 23 Abs. 2 VAV) von projektierten und bewilligten sowie fertiggestellten Gebäuden. Zu den wichtigsten Informationen zählen beim gegenseitigen Austausch die Gebäudeadressen (Strassenname, Hausnummer und Gebäudeeingangskoordinaten).

Die Art. 26a, 26b und 26c sind dahingehend zu überarbeiten, dass als zuständige Stelle für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Strassennamen und der Gebäudeadresse, gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007 (SR 510.62), die Kantone gelten. Die Veröffentlichung der amtlichen Verzeichnisse soll dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) zukommen.

### **Antrag**

1.

Die im Anhang des Entwurfs der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) der Stufe A zugeordneten Daten sind der Zugangsberechtigung Stufe B zuzuordnen.

2.

Die Bestimmung der Beitragsreduktion ist ersatzlos zu streichen. Zudem soll der Grundbeitrag bei Fr. 10'000.– belassen werden und für die Führung von Gebäuden ohne Wohnnutzung ein Betrag von Fr. 0.10 pro Objekt festgelegt werden.

3.

Die Art. 26a, 26b und 26c der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) vom 21. Mai 2008 (SR 510.625) sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Strassen und der Gebäudeadressen den Kantonen obliegt. Dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo), als zuständige Fachstelle des Bundes, soll die Zuständigkeit für die Veröffentlichung der amtlichen Verzeichnisse zukommen.

---

<sup>1</sup> Gebäudeadressen in der amtlichen Vermessung

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Susanne Hochuli  
Landammann



Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

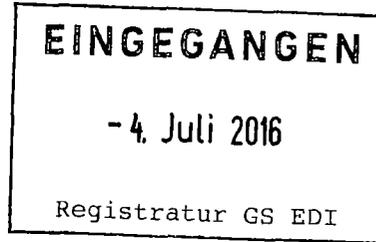
Kopie

- [aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement des Innern  
3003 Bern



Dr. iur. Roger Nobs  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 1. Juli 2016

**Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. April 2016 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat befürwortet im Grundsatz die Stossrichtung der vorgeschlagenen Totalrevision. Insbesondere die Ausdehnung des GWR auf alle Gebäude, auch die unbewohnten, wird begrüsst. Diese Ausweitung des GWR ist eine folgerichtige Konsequenz, will man im Register die Gesamtheit der Gebäude in der Schweiz abbilden und die Daten weiteren Nutzungen zuführen können. Ebenso zu begrüssen ist, dass mit der Revisionsvorlage Daten des GWR, die nicht speziell schützenswert sind, öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Diesbezüglich lässt der Verordnungstext eine möglichst einfache und offene Zugriffsmöglichkeit und Verwendung der Daten aber noch vermissen. In diesem Sinne wird eine Diskrepanz zwischen den formulierten Zielen des EDI und dem vorliegenden Entwurf festgestellt, die es im weiteren Verlauf der Revision zu bereinigen gilt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs bestehen die folgenden Bemerkungen:

**Art. 8 Im GWR geführte Informationen**

Die Referenz jedes Gebäudes nach Art. 8 Abs. 2 lit. e sollte mit der Grundstück-/Parzellennummer im Geoinformationssystem (GIS) und im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sichergestellt sein.



**Art. 15 Verwendung und Zugänglichkeit der Daten für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben**

In Art. 15 fehlt eine Bestimmung, die die Verwendung von Daten, welche sich nicht auf Personen beziehen, auch ausserhalb des definierten Verwendungszwecks zulässt. Gemäss dem erläuternden Bericht ist es eine Zielsetzung, dass für Daten, die keine Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes darstellen, ein möglichst einfacher Zugriff gewährt werden soll. Dennoch wird dies in Art. 15 ff. allfälligen Nutzern nicht ermöglicht. Die Delegation auf die kantonale Gesetzgebung gemäss Absatz 6 scheint unter dieser Betrachtungsweise nach wie vor umständlich und einengend.

**Art. 16 Publikation der Daten des GWR**

Es wäre zu begrüessen, wenn die Verwendung einzelner Daten der Stufe A nicht nur auf individuelle Abfragen eingeschränkt würde. Am Beispiel der EGID zeigt sich, dass hier eine generelle Freigabe (z.B. als Download oder mittels Online-Zugriff) durchaus Sinn macht. Die EGID ermöglicht Betreibern und Nutzern diverser Anwendungen die eindeutige Identifikation einer Baute und sollte demgemäss auch frei verfügbar gemacht werden. Ob dies auch noch für andere Daten der Stufe A zutrifft und sinnvoll ist, sollte durch den Bund noch geprüft werden.

**Art. 17 Datenhandel und Nutzung für kommerzielle Zwecke**

Unter Berücksichtigung der vorher gemachten Ausführungen müsste dieser Artikel allenfalls geändert oder gestrichen werden. Gerade die Verwendung der EGID macht auch in einer kommerziellen Nutzung Sinn.

**Änderungen anderer Erlasse**

Im Zuge der Revisionsvorlage soll auch die Verordnung über die Geoinformation (GeoIV; SR 510.620) geändert werden. So soll der Anhang I der GeoIV um zwei Geobasisdatensätze „Amtliches Verzeichnis der Gebädeadressen“ und „Amtliches Verzeichnis der Strassen“ erweitert werden. Beide Geobasisdatensätze sollen in der Zuständigkeit des Bundes (Swisstopo) liegen. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass diese beiden neuen Geobasisdatensätze klarerweise in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Statistik  
3003 Bern

Appenzell, 23. Juni 2016

### **Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie ersuchen um Stellungnahme zur geplanten Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR).

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat gegen die Vorlage nichts einzuwenden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

### *Zur Kenntnis an:*

- aemterkonsultationen@bfs.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Departement des Innern EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset



OFS-BFS-UST

18. Aug. 2016

Per Mail an  
aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Liestal, 16. August 2016

### **Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841), Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen zur geplanten Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister. Als Kanton, der ein eigenes Gebäude- und Wohnungsregister im Sinn eines anerkannten kantonalen Registers betreibt, sind wir von der Revision in besonderem Masse betroffen. Trotz der unten stehenden zahlreichen Änderungswünsche begrüssen wir die Totalrevision und sind mit deren Hauptstossrichtung – der erweiterten Öffnung des GWR für administrative Zwecke – sehr einverstanden. Unser kantonales GWR ist Bestandteil der kantonalen Gebäudedatenbank und als solches vollständig in die kantonale Geodateninfrastruktur integriert. Immer mehr spielt es dabei die Rolle eines „Rückgrates“ für die Verwaltung sämtlicher mit Gebäuden verbundenen fachlichen Informationen.

Wir erlauben uns, Ihnen unsere Änderungswünsche detailliert nach Artikel und Absatz bekannt zu geben.

#### **a) Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister**

Ref.	Kommentar	Antrag
2. Abschnitt	Schreibfehler im Titel	Korrektur: Organisation (...)
Art. 3	Es ist zu begrüssen, dass bei der Ausarbeitung des Merkmalskatalogs (MMK) die Bedürfnisse (auch) der Kantone berücksichtigt werden. Ebenso, dass die Kantone betr. Festlegung der Qualitätsstandards angehört werden. Jede Änderung des MMKs und der Definitionen hat in der Regel grosse, auch finanzielle, Auswirkungen, v.a. für die	Die Anhörung der Kantone ist umfassend zu regeln. Wir schlagen vor, diese in einem eigenen Absatz zu regeln: „Vor Änderungen des Merkmalskatalogs, der grundlegenden Definitionen und der Mindestanforderungen an die Qualität der Daten werden die Kantone und die anerkannten kommunalen Register angehört.“

Ref.	Kommentar	Antrag
	anerkannten Register. Die Mitwirkung der Kantone und der kommunalen anerkannten Register muss umfassender geregelt werden.	
Art. 3/4	Betreffend Gebäudedefinition liegt der Entwurf einer <i>Weisung</i> vor.	Der Begriff „Richtlinie“ muss ev. durch den Begriff „Weisung“ ersetzt oder mit demselben ergänzt werden.
Art. 4/d	Redaktionelle Bemerkung: In Bst. d. ist von den kantonalen Koordinationsverantwortlichen die Rede. Gemeint sind die kantonalen Koordinationsstellen gem. Art. 5 Abs. 2.	Neue Formulierung Bst. d.: „den kantonalen Koordinationsstellen.“
Art. 6/1	Nach Abs. 1 kann das BFS „die Qualitätssicherung und Betreuung (...) delegieren“. Diese Formulierung ist zu wenig umfassend. Im Fall von BL haben wir z.B. keine für die Datenerfassung zuständigen Stellen zu betreuen. Die vorgeschlagene umfassende Delegation der Registerführung umfasst auch die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen in organisatorischer und technischer Hinsicht (Schutzbedarf), während die bestehende Formulierung den Anforderung des Datenschutzes nicht genügt.	Neuformulierung von Abs. 1: „Das BFS kann die Registerführung an die Kantone oder an grosse Städte delegieren, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind (anerkannte Register):“
Art. 6/1/a	In Abs. 1 Bst. a. ist von einer „kantona- le(n) oder kommunale(n) Gesetzesbestimmung“ die Rede. Diese Formulierung ist zu einschränkend. Die Regelung muss nicht auf Gesetzesstufe geregelt sein, die auf kommunaler Ebene sowieso nicht gegeben ist.	Formulierung ersetzen durch: „Eine kantonale oder kommunale rechtliche Grundlage begründet die Existenz ...“
Art. 6/2	Abs. 2 bedeutet eine massive Kürzung des Beitrags an die anerkannten Register. In BL würde diese Kürzung nach unserer Abschätzung rund Fr. 9 000.- ausmachen. Der Bund möchte in unserem Fall die gleiche Leistung mit einem kleineren Beitrag abgelten. Bei anderen anerkannten Registern möchte er eine grössere Leistung mit einem gleich bleibenden Betrag abgelten. Dies ist nicht nachzuvollziehen, da auf Bundesseite der durch die anerkannten Register eingesparte Aufwand steigen wird. Budgetprobleme sind auch auf kantonalen Ebe-	Wir erwarten, dass der Bund die bestehenden Beiträge nicht kürzt, d.h. Beitrag gemäss bestehender VO: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundbetrag Fr. 10 000.-</li> <li>- Fr. -.15/Gebäude</li> <li>- Fr. -.01/Wohnung</li> </ul> Alternativ (Art. 8/2): Beschränkung des Gebäudeuniversums wie bisher auf die Gebäude mit Wohnnutzung.

Ref.	Kommentar	Antrag
	ne vorhanden. Falls die Kosten für die geplante Erweiterung des Universums eingespart werden sollen, ist auf diese zu verzichten.	
Art. 6/3	Disziplinierungsmassnahmen, wie sie in diesem Absatz eingeführt werden sollen, sind unnötig und einer funktionierenden Zusammenarbeit abträglich.	Ersatzlose Streichung von Art. 6/3
Art. 8/2	Die Streichung des Merkmals Renovationsjahr in Absatz 2 lehnen wir ab. Die im Begleitdokument gelieferte Begründung überzeugt nicht: Damit das Renovationsjahr anhand der realisierten Bauprojektarbeiten nachgeführt werden kann, muss es zunächst als Merkmal bestehen bleiben. Zu wünschen wäre eine klare Definition im Merkmalskatalog. In der gegenwärtigen energiepolitischen Diskussion wird zudem die Zusatzinformation verlangt, ob eine energetische Sanierung stattgefunden hat.	Wiederaufnahme des Renovationsjahres in Abs. 2 Bst. k. Definition und Operationalisierung im Merkmalskatalog.
Art. 8/2/o	Dieses Merkmal kann nur fakultativ erhoben werden.	Dieses Merkmal soll im MMK als fakultativ definiert werden.
Art. 8/3/c	Wir gehen davon aus, dass es sich bei der unter Art. 8 Abs. 3 Bst. c. erwähnten „Referenz der Liegenschaft“ um die Nummer der StWE-Parzelle handelt. Als fakultatives Merkmal würden wir das begrüssen. Wir weisen aber darauf hin, dass die lückenlose Nachführung dieses Merkmals mit dem bestehenden Nachführungsprozess (Baudossiers) nicht möglich wäre. Die Einführung zusätzlicher Nachführungsprozesse wäre sehr aufwändig.	Dieses Merkmal soll im MMK als fakultativ definiert werden.
Art. 8/3/i	Die Nutzungsart der Wohnung soll automatisiert durch das BFS nachgeführt werden. Wo auf Grund der Gesetzgebung über die Zweitwohnungen eine differenzierte Nachführung der nicht bewohnten Wohnungen nötig ist, soll die obligatorische manuelle Nachführung auf die betroffenen Gemeinden beschränkt sein.	Dieses Merkmal soll im MMK als fakultativ definiert werden.
Art. 8/2/m und n; Art. 8/3/h	Bei den Begriffen Gebäudestruktur, gebäudetechnische Hauptinstallationen und Wohnungsstruktur handelt es sich	Z.B. ist Art. 8/2/n. mit „gebäudetechnische Hauptinstallationen für die Wärmeversorgung des Gebäudes“ (einschränkend) zu

Ref.	Kommentar	Antrag
	nicht um geläufige Begriffe. Auch wenn die Details im Merkmalskatalog geregelt werden, braucht es auf Verordnungsstufe eine präzise Umschreibung der geforderten Informationen.	umschreiben. Gebäude- und Wohnungsstruktur sind zu umschreiben oder durch andere Begriffe zu ersetzen, aus denen sich erschliesst, was gemeint ist.
Art. 9/1	Es ist selbstverständlich, dass als Quelle nur Daten in Frage kommen, die die geforderten Informationen enthalten.	Streichung des zweiten Teil des Satzes: „Quellen sind in erster Linie die Verwaltungsdaten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.“
Art. 9/2	Wir würden eine verbindlichere Formulierung begrüßen, die von den betroffenen Stellen als Grundlage für die Bekanntgabe von Informationen verwendet werden kann.	Formulierungsvorschlag für Absatz 2: „Für die Erhebung der im GWR geführten Informationen werden die folgenden Datenquellen verwendet: (...)“
Art. 9/2/d	„Referenzdaten für die Bestimmung des Steuerwertes“: Es ist nicht ersichtlich, um was für Daten es sich hier handelt, entsprechend ist auch der Verwendungszweck nicht ersichtlich.	Der Passus ist zu präzisieren oder zu streichen.
Art. 9/2/f	Unseres Wissens gibt es keine allgemeine Definition der unter Bst. f erwähnten „industriellen Werke“. Wir möchten sichergestellt haben, dass Elektrizitätswerke, Gasverteiler, Betreiber von Wärmeverbänden etc. Daten für das GWR zur Verfügung stellen (können). Falls nicht eine Referenz vorhanden ist, nach der diese unter „industrielle Werke“ zu subsumieren sind, schlagen wir eine konkretere Formulierung vor.	Formulierungsvorschlag für Absatz 2 Bst. f: „(...), der Fernmeldedienste, der Elektrizitäts- und Gasversorger und der Betreiber von Wärmeverbänden.“
Art. 9/3	Im Fall der anerkannten Register soll die unentgeltliche Zur-Verfügung-Stellung auch für diese gelten.	„dem BFS“ ist durch „der registerführenden Stelle“ zu ersetzen.
Art. 9/4	Die Formulierung „für die Statistik nützlichen Daten“ ist zu beliebig.	Die Formulierung ist zu ersetzen durch: „(...) sind verpflichtet, die Daten gemäss Art. 8 zu liefern.“
Art. 9/3+4	Aus dem Nebeneinander der Absätze 3 und 4 könnte geschlossen werden, dass die Personen und die Institutionen in Abs. 4 berechtigt sind, die gelieferten Daten in Rechnung zu stellen. Wir meinen, das Prinzip der Unentgeltlichkeit sollte auch für diese Institutionen gelten. Vorbehalten bleiben Kosten, die bei der Bereitstellung und Übermittlung der Daten entstehen. Wir schlagen vor, die Absätze 3 und 4 zu einem einzigen Ab-	Formulierung für Absatz 3 (Absatz 4 gestrichen): „Die Daten aus den Quellen gemäss Abs. 2 werden dem BFS oder der für die Nachführung eines anerkannten kantonalen oder kommunalen Registers zuständigen Stelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt.“

Ref.	Kommentar	Antrag
	satz zusammenzulegen.	
Art. 10 Titel	Es ist nicht ersichtlich, was mit „Führung und Nachführung“ gemeint ist.	Verkürzung auf „Nachführung der Register“
Art. 10/1	Wir gehen davon aus, dass an der heutigen Praxis nichts geändert wird. Anerkannte Register liefern die Daten 2 bis 3 Wochen nach Ende des Quartals ans BFS und führen dann innerhalb von 45 Tagen nach Quartalsende die allenfalls notwendigen Bereinigungsarbeiten ab. Eine Verkürzung dieser Frist wäre ohne massive Qualitätseinbusse nicht möglich.	
Art. 10/2	Wir halten es nicht für möglich – und auch nicht für wünschbar -, monatlich konsolidierte Daten zu liefern.	Neue Formulierung: „Die anerkannten Register übermitteln dem BFS mindestens einmal pro Quartal die Daten (...)“
Art. 13	Der Artikel ist zu stark eingeschränkt auf die Nachführung über die Webapplikation. Das BFS sollte die Kompetenz haben, die Schnittstellen zu definieren und die Modalitäten derer Festlegung zu regeln.	Zusätzlicher Absatz: „Das BFS legt die Schnittstellen für den Datenaustausch zwischen den anerkannten Registern, dem eidgenössischen GWR sowie den Gemeinden fest. Vor Änderungen konsultiert das BFS die anerkannten Register. Es räumt für die Umsetzung angemessene Fristen ein.“
Art. 15/16	Wir begrüßen die Absicht, der Nutzung der Daten des GWR möglichst geringe Hindernisse in den Weg zu stellen. Die Formulierung dieser beiden Artikel ist aber zu wenig klar. Namentlich müssen die Begriffe „Online-Zugriff“ „paketweise Übermittlung (Sammelabfragen)“ definiert werden. Diese Begriffe haben im hier referenzierten Geoinformationsrecht keine Entsprechung. Im Bereich Grundbuch wird die von Gesetzes wegen geforderte Beschränkung auf Einzelabfragen mit einer Limitierung der Anzahl Abfragen pro Tag und Nutzer umgesetzt. Diese Unterscheidung zwischen Einzelabfragen und Bezug von ganzen Datenbeständen halten wir im Bereich GWR für unnötig. Aus logischen Gründen empfehlen wir zudem, den Inhalt von Art. 16 (öffentlicher Zugriff) vor jenem von Art. 15 (durch eine gesetzliche Aufgabe legiti-	Wir empfehlen, auf eine Unterscheidung zwischen Einzelabfragen und Sammelabfragen zu verzichten. Falls an dieser Unterscheidung festgehalten wird, müssen die Begriffe definiert werden.

Ref.	Kommentar	Antrag
	mierter Zugriff) darzustellen. Aus redaktionellen Überlegungen ist zudem zu überlegen, ob die beiden Artikel nicht in einem einzigen dargestellt werden sollen.	
Art. 16	Die Kantone brauchen ebenfalls die Kompetenz, die GWR-Daten öffentlich zugänglich zu machen (beispielsweise auf den kantonalen GIS-Plattformen). Neuformulierung als Art. 15.	Neuformulierung (Art. 15): <sup>1</sup> Das BFS veröffentlicht die Daten der Stufe A nach Anhang 1 im Internet. <sup>2</sup> In gleicher Weise können die Kantone die ihr Gebiet betreffenden Daten auf ihren Plattformen veröffentlichen.
Art. 15	Als Art. 16 Absätze 1 bis 4 neu zu formulieren:  Absatz 5: Die Datenvernichtung muss nicht auf Stufe Verordnung geregelt sein (→ Datenverträge), Absatz 6 ersetzt durch den neu formulierten Absatz 4.	Neuformulierung (Art. 16): <sup>1</sup> Einen Zugriff auf die Merkmale des GWR der Stufe B nach Anhang 1 erteilt das BFS zu Forschungs- und Planungszwecken sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben. <sup>2</sup> Der Zugriffe auf die Daten erfordert die Einreichung eines formellen und begründeten Gesuchs an das BFS. <sup>3</sup> wie Art. 15 Abs. 3 bestehend. <sup>4</sup> In gleicher Weise können die anerkannten kantonalen Register [oder: die kantonalen Koordinationsstellen gem. Art. 5] den Zugriff auf die Daten ihres Gebiets erteilen.  Abs. 5 und 6 bestehend: streichen.
Art. 17	„Nutzung für kommerzielle Zwecke“ ist ein unklarer Begriff. Ist es einer Gebäudeversicherung, einer Liegenschaftsverwaltung, einem Elektrizitätswerk verboten, EGID, EWID und allf. Attribute des GWR in ihre eigenen Geschäftsdatenbanken zu übernehmen – oder ist dies gerade der Zweck der „Öffentlichkeitsstrategie“ gem. Art. 16? Ist einem Wärmeverbund die Nutzung der GWR-Daten zur Abklärung des Potentials für eine Netzerweiterung zu verwehren, weil der Verbund ja „kommerziell“ handelt?	Streichung des Verbots „für kommerzielle Zwecke“. Wenn bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden sollen, sind diese explizit zu nennen.
Art. 18	Bei Überarbeitung der Artikel 15 und 16 ist Art. 18 redaktionell anzupassen.	
Anh. 1	Im Anhang 1 werden fast alle Gebäude- und Wohnungsmerkmale als öffentlich zugängliche Daten definiert.	

Ref.	Kommentar	Antrag
Anh. 1	Gebäudeinformationen Ansprechperson für das Gebäude ist kein Gebäudemerkmal gem. Art. 8/2. Keinesfalls ist das Merkmal für die Weitergabe geeignet, da für die unterschiedlichen Verwendungszwecke unterschiedliche Ansprechpersonen vorhanden sind und diese Information kaum aktuell gehalten werden kann.	Streichung des Merkmals aus Anhang 1; mindestens dessen Kennzeichnung mit Stufe C.
Anh. 1	Wohnungsinformationen Da die Wohnungen zum Intimbereich der sie bewohnenden Personen gehören und zudem einfach mit einer Person verknüpft werden können (Eigentümer, Bewohner), ist auf die durchgehende Kategorisierung mit der Stufe A zu verzichten. Anders als bei den Gebäuden ist das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung der Informationen als geringer als das private zum Schutz der Privatsphäre zu gewichten. Auf eine Publikation der Wohnungsdaten könnte ev. auch ganz verzichtet werden.	Ausser der Wohnungsidentifikation (EWID und Wohnungsnummer) sowie der Lokalisierung der Wohnung im Gebäude sind alle Wohnungsattribute der Stufe B zuzuteilen.
Anh. 1	Bauprojektinformation Bei der Bauherrschaft handelt es sich gemäss Merkmalskatalog um eine Kategorisierung. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass diese Information mit C klassiert wird.	Zuteilung der Bauherrschaft zur Stufe B.

**b) Änderung anderer Erlasse: Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008**

Ref.	Kommentar	Antrag
Anh. 1/ ID 181	Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der Geobasisdatensatz 181 (Postleitzahl) aufgehoben wird. Der Datensatz ist in Art. 24 GeoNV verankert (in der bestehenden wie auch in der neuen Fassung)	Auf die Aufhebung des Geobasisdatensatzes 181 ist zu verzichten.
Anh. 1/ ID 196 u. 197	Der Kanton BL hat nichts gegen einen schweizweit aggregierten Adressdatensatz einzuwenden. Aus unserer Sicht ist der volkswirtschaftliche Nutzen gegeben und wir finden es sinnvoll, dass swisstopo diesen Datensatz publiziert. Wir sind aber der Auffassung, dass die Kantone für diesen Datensatz zuständig sein müssen. Die Adressierung der	In der Spalte „Zuständige Stelle“ sollen bei den Geobasisdatensätzen 196 und 197 die Kantone anstelle von swisstopo eingesetzt werden.

	Gebäude erfolgt i.d.R. bei der Eingabe des Baugesuches oder bei dessen Bewilligung. Zuständig für die Adressvergabe ist die Gemeinde. Im Kanton BL ist dies rechtlich so geregelt. Das Amt für Geoinformation koordiniert die Adressierung zwischen der amtlichen Vermessung und dem kantonalen GWR. Die kantonale Gebäudeversicherung ist eingebunden.	
--	---	--

**c) Änderung anderer Erlasse: Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen**

Ref.	Kommentar	Antrag
Art. 26a/2/f	Die Aufnahme des Realisierungsstandes einer Strasse in dieses Verzeichnis ist nicht sinnvoll. Eine geplante Strasse hat auch noch keinen offiziellen Namen.	Attribut weglassen.
Art. 26a/3	Die Referenz auf Absatz 1 Buchstaben ... ist falsch.	Korrektur: „... Absatz 2 Buchstabe ...“
Art. 26b/1/a	Auf einen zusätzlichen Schlüssel für die Gebäudeadresse ist zu verzichten. Eine Adresse existiert nicht unabhängig von einem Gebäudeeingang, der mit EGID und EDID bereits eindeutig referenziert ist. Mit der Ausweitung der Grundgesamtheit der im GWR geführten Gebäude gilt dies für alle Gebäudeadressen. Es kann zusätzlich sichergestellt werden, dass adressierte Objekte, die keine Gebäude sind, als Sonderbauten im GWR geführt werden.	Streichung des Attributs EGAID. Die Kosten, die bei den Kantonen durch die Einführung dieses Attributs entstehen würden, müssten vollständig vom Bund getragen werden.
Art. 26b	Es fehlt in diesem Artikel die Anforderung der Eindeutigkeit einer Gebäudeadresse.	Einfügung eines zusätzlichen Absatzes: „Jede Gebäudeadresse ist innerhalb einer Ortschaft eindeutig“.
Art. 26c	Es fehlt die Regelung der Nachführung und des Meldewesens.	Zusätzlicher Absatz: „Die Nachführung erfolgt durch die Kantone. Diese liefern die Daten regelmässig an swisstopo.“
Art. 37a/ 3 und 4	Die Kantone sind zuständig für die Gebäudeadressen und deren Validierung. Swisstopo ist für deren Publikation zuständig.	Die Absätze 3 und 4 sind ersatzlos zu streichen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber, Regierungspräsident



Peter Vetter, Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidg. Departement des Innern (EDI)  
Herr Bundesrat  
Alain Berset

Per Mail an:  
[Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

Basel, 17. August 2016

**Regierungsratsbeschluss vom 16 August 2016  
Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude-  
und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom April 2016 (Eingang 26. April 2016) haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## 1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt führt seinen Teil des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) seit 2004 als ein vom Bund anerkanntes kantonales Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-BS) in eigener Regie. Registerführende und koordinierende Stelle im Kanton ist das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt. Auf dieser langjährigen Erfahrung beruhend befürwortet der Regierungsrat grundsätzlich die vorgesehene Totalrevision der VGWR, wenngleich er noch Optimierungswünsche in der Ausgestaltung der revidierten Verordnung und dem zugehörigen Merkmalskatalog hat. Die VGWR schafft dann letztlich die gesetzliche Voraussetzung, um den erweiterten Anforderungen an dieses zentrale Register gerecht zu werden. Dies betrifft in erster Linie die Abbildung des gesamten Gebäudebestandes, die Erweiterung des Merkmalskatalogs, die Aktualität des Datenbestandes, die erweiterte administrative Nutzung sowie die generelle Zugänglichmachung von Daten, die nicht speziell schützenswert sind.

Der Regierungsrat begrüsst diese Erweiterung und Öffnung des Registers grundsätzlich, plädiert aber bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Wohnungsmerkmalen aus Datenschutzgründen für gewisse Einschränkungen. Um Doppelspurigkeiten bei der Datenbeschaffung auszuschliessen, sollen zudem die Wohnungsmerkmale – abgesehen von den Identifikatoren – nicht ab Erteilen der Baubewilligung sondern erst ab Bauvollendung im GWR geführt werden. Eine Anpassung beantragt der Regierungsrat überdies im Bereich der Gebäudeadressen und des Adressverzeichnisses. Hier ist der Anhang 1 der Geoinformationsverordnung dahingehend anzupassen, dass für die nunmehr vier verwandten Geobasisdatensätze eine einzige Stelle – der Kanton – für die Erfassung zuständig ist. Im Zusammenhang mit der vermehrten administrativen Verwendung des GWR weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Richtigkeit der im GWR-BS erfassten Daten nicht vollumfänglich von der registerführenden Stelle gewährleistet werden kann,

Die Daten erfüllen aber stets die hohen Qualitätsanforderungen des Bundesamtes für Statistik an das GWR.

Insgesamt erfordert der mit der VGWR einhergehende, gewünschte und sinnvolle Informations- und Aktualitätsgewinn einen nicht unerheblichen Mehraufwand, der noch nicht genau beziffert werden kann und der in erster Linie bei den Kantonen anfallen wird. Der Regierungsrat stellt fest, dass die vorgesehene Revision der VGWR einmal mehr eine Lastenverschiebung vom Bund auf die Kantone verursacht. Zum einen ist es der Mehraufwand durch die inhaltliche und terminliche Erweiterung, zum anderen die Halbierung des Grundbetrags für die Führung von anerkannten kantonalen Registern auf 5'000 Franken pro Jahr. Diese Reduktion wird durch den Betrag, der für das Führen der neuen Objektkategorie „Gebäude ohne Wohnnutzung“ ausgerichtet wird (5 Rappen pro Objekt), niemals wettgemacht. Für den Kanton Basel-Stadt reduziert sich der jährliche Bundesbeitrag an die Registerführung und Qualitätssicherung von 15'000 Franken auf weniger als 10'000 Franken bei insgesamt deutlich steigendem Aufwand bei den involvierten Stellen. Der Regierungsrat regt an, wenigstens die Abgeltung für das Führen anerkannter Register auf dem bestehenden Niveau zu belassen.

## **2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen**

### **2.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **2.1.1 Art. 2**

Antrag:

Begriff „Registerführende Stelle“ unter lit. f . definieren. Vorschlag:

Als registerführende Stelle wird bezeichnet:

- das BFS bezüglich des GWR
- eine kantonale oder kommunale Stelle bezüglich ihres vom BFS anerkannten kantonalen oder kommunalen Registers

Begründung:

Der Begriff „registerführende Stelle“ sollte sich im Rahmen der VGWR sowohl auf das BFS – der registerführenden Stelle des in Art. 1 mit dem Begriff GWR bezeichneten eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters – als auch auf jene Stellen beziehen, die ein vom BFS anerkanntes kantonales oder kommunales Gebäude- und Wohnungsregister führen, das periodisch dem GWR übermittelt wird.

### **2.2 2. Abschnitt: Organisation, Führung und Inhalt des GWR**

#### **2.2.1 Abschnittstitel**

Antrag:

Organisation statt Organsiation

Begründung:

Schreibfehler bereinigen

### 2.2.2 Art. 3

#### Antrag zu Abs. 1:

Im erläuternden Bericht sind zusätzlich zu den unter a) bis d) genannten Partnern die registerführenden Stellen der anerkannten kantonalen oder kommunalen GWR zu nennen.

#### Begründung:

Die registerführenden Stellen der kantonalen oder kommunalen GWR sind in Art. 3 Abs. 1 der VGWR unter den Kantonen, deren Bedürfnisse berücksichtigt werden, implizit enthalten. Im erläuternden Bericht werden vier konkrete Partner genannt, mit denen die Zusammenarbeit erfolgt. Die registerführenden Stellen der anerkannten kantonalen oder kommunalen GWR sind hier nicht aufgeführt. Da diese Stellen über grosse Erfahrung verfügen und von jeglichen Änderungen direkt betroffen sind, sind sie hier zu nennen.

#### Antrag zu Abs. 2:

Präzisierung im erläuternden Bericht, dass bei der Qualität der gesammelten Daten ein Vorbehalt zu Gunsten der registerführenden Stellen gemacht wird. Die Kantone können die Richtigkeit der gesammelten Daten nicht gewährleisten.

#### Begründung:

Die Kantone sind bei der Erfassung der Daten auf die Aussagen von Privaten angewiesen, deren Überprüfung nicht verhältnismässig wäre.

#### Antrag zu Abs. 4:

Präzisierung in Abs. 4 und im erläuternden Bericht in Richtung „standardisierte Verwendung“ der Daten statt „standardisierte Verwaltung“.

#### Begründung:

Die Erarbeitung von Richtlinien für die vereinheitlichte Definitionen von Gebäuden ist ein zentrales Anliegen, jedoch wird auch mit dem ergänzenden Bericht nicht klar, wieso diese nur benötigt werden „...“, um eine standardisierte Verwaltung der im GWR geführten Daten sicherzustellen.“ Sollte hier allenfalls eine „standardisierte Verwendung“ gemeint sein?

### 2.2.3 Art. 4

#### Antrag zu lit. d.:

Neue Formulierung: „den kantonalen **Koordinationsstellen**“

#### Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die in Art. 5 Abs. 2 so definierte Stelle

### 2.2.4 Art. 6

#### Antrag zu Abs. 1:

Neue Formulierung: „Das BFS kann die Registerführung für das jeweilige Gebiet an die Kantone oder an grosse Städte delegieren (anerkannte Register), wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

#### Antrag zu Abs. 1, lit. a:

Ergänzung: „(...) bestimmt die für die Führung des Registers zuständige Stelle (**registerführende Stelle**).

Antrag 1 zu Abs. 2:

Übernahme des unter Art. 2 vorgeschlagenen Begriffs registerführende Stelle: „Sind diese Bedingungen erfüllt, arbeitet das BFS mit der registerführenden Stelle (...)“.

Antrag 2 zu Abs. 2:

Die bisher für die Führung eines kantonal anerkannten GWR gewährten Beiträge sollten nicht gekürzt werden.

Antrag zu Abs. 3:

Ersatzlose Streichung

Begründung für die Änderungsanträge zu Art. 6:

Wir sind mit den formulierten Bedingungen zur Führung eines anerkannten kantonalen oder kommunalen GWR einverstanden, plädieren aber für eine allgemeinere Formulierung. Es versteht sich von selbst, dass die als Bedingung geforderten Mindestanforderungen an die Qualität nur dann erfüllt werden können, wenn die registerführende Stelle mit allen kantonsinternen involvierten Stellen einen intensiven Austausch pflegt. Das sind nicht nur die diversen Datenowner („die für die Datenerfassung zuständigen Stellen“) sondern z.B. auch die Betreiber der kantonalen Datenplattform, das Einwohneramt (Qualitätssicherung durch permanente Plausibilisierung vieler Merkmale bei Wohnungswechsel) oder mitunter auch private Stellen wie Bauherren, Liegenschaftsverwaltungen usw. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung mit der Führung eines kantonal anerkannten Registers sind das die zwingenden und sehr aufwendigen Voraussetzungen, welche die geforderte Qualität eines anerkannten kantonalen Registers in einem städtischen Umfeld überhaupt ermöglichen. Der Aufwand für die registerführende Stelle wird mit dem vorgesehenen Ausbau des GWR und mit den vorgesehenen monatlichen Datenlieferungen deutlich zunehmen. Auch die bislang ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem BFS wird sich noch intensiver in Richtung eines permanenten Austauschs entwickeln, weshalb wir die in Abs. 3 formulierten Androhungen zu streichen empfehlen.

## 2.2.5 Art. 7

Antrag zu Abs. 1:

Neuformulierung: „Im GWR werden geführt:“

Begründung:

Der Begriff GWR bezieht sich gemäss Art. 1 auf das eidgenössische GWR, das vom BFS geführt wird. Es ist daher nicht nötig, dessen registerführende Stelle zu nennen.

Antrag zu Abs. 2:

Bei geplanten, d.h. noch nicht bauvollendeten Wohnungen ist das obligatorische Führen von Angaben auf die Angabe von Wohnungsidentifikatoren zu beschränken. Die restlichen Merkmale können fakultativ geführt werden.

Begründung:

Weitere Merkmale zu den Wohnungen wie Stockwerk, Zimmerzahl, Wohnfläche usw. sind aus Praktikabilitätsgründen sowie zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei der Datenbeschaffung weiterhin erst bei Bauvollendung obligatorisch ins Register aufzunehmen.

### 2.2.6 Art. 8

#### Antrag 1 zu Abs. 1:

Neuformulierung: „Im GWR werden zu jedem Bauprojekt folgende Informationen geführt:“

#### Begründung:

Der Begriff GWR bezieht sich gemäss Art. 1 auf das eidgenössische GWR, das vom BFS geführt wird. Es ist daher nicht nötig, dessen registerführende Stelle zu nennen.

#### Antrag 2 zu Abs. 1:

Als zusätzliches Merkmal ist aufzunehmen: „Baudossiernummer der lokalen Bauverwaltung“

#### Begründung:

Ein Bauprojekt wird auf lokaler Ebene mit der Baudossiernummer der lokalen Bauverwaltung identifiziert.

#### Antrag zu Abs. 1, lit. e.:

Name und Adresse der Bauherrschaft soll weiterhin fakultativ bleiben. Typ Auftraggeber als kategorisiertes und codiertes Merkmal beibehalten wie bisher.

#### Begründung:

Unangemessener Aufwand für die Beschaffung von Name und Adresse der Bauherrschaft ohne erkennbaren Nutzen.

### 2.2.7 Art. 9

#### Antrag zu Abs. 1:

Nebensatz streichen: „(...) welche die in Artikel 8 (...)“.

#### Begründung:

Es können nur jene Stellen Informationen zur Verfügung stellen, die über die entsprechenden Informationen verfügen. Und diese potenziellen Datenquellen werden richtigerweise in Abs. 2 aufgeführt.

#### Antrag zu Abs. 2:

Ergänzung: „Für die Erhebung der im GWR geführten Informationen können **in erster Linie** folgende Datenquellen verwendet werden.“

#### Begründung:

Weitere Datenquellen könnten sich unter Umständen ergeben.

#### Antrag zu Abs. 3 :

Neuformulierung: „Daten aus den Quellen gemäss Abs. 2 sowie allenfalls weitere für die Registerführung benötigte Angaben sind den registerführenden Stellen für die Nachführung des GWR bzw. des anerkannten kantonalen oder kommunalen GWR unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

#### Begründung:

Mit dem Verweis auf die Quellen gemäss Abs. 2 sollte versucht werden, ohne Nennung der in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Stellen den unentgeltlichen Datenbezug durch die registerführende Stelle generell sicherzustellen.

Antrag zu Abs. 4 :

Sofern die Umformulierung von Abs. 3 gemäss unserem Vorschlag übernommen wird, kann Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung von Abs. 3 umfasst bereits sämtliche potenziellen Datenlieferanten.

**2.2.8 Art. 10**

Antrag zur Artikelüberschrift:

Reduzieren: ~~Führung und~~ „Nachführung der Register“

Begründung:

Abs. 1 bezieht sich ausschliesslich auf die Nachführung der Register und Abs. 2 auf die Datenübermittlung aus den anerkannten Registern ans BFS.

**2.2.9 Art. 10**

Kommentar zu Abs. 2:

Wir weisen darauf hin, dass für statistische Zwecke die bis anhin erfolgten, vierteljährlichen Datenlieferungen aus anerkannten Registern an das GWR absolut reichen würden. Für weitere Bedürfnisse wie z.B. die Drittmeldeprozesse im Rahmen des Meldeverfahrens der Einwohnerregister können wir den Bedarf an aktuelleren Daten nachvollziehen und wenden uns daher – trotz erheblichem Mehraufwand – nicht gegen die vorgesehene monatliche Lieferung des Gebäude- und Wohnungsbestandes.

**2.2.10 Art. 11**

Antrag zu Abs. 1:

Anpassung der Formulierung: „Das BFS stellt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Koordinationsstellen (...)“.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die in Art. 5 Abs. 2 so definierte Stelle

**2.2.11 Art. 12**

Antrag zu Abs. 3:

Redaktionelle Anpassung: „(...) übermittelt der für die Nachführung der Daten zuständigen Stelle bzw. der registerführenden Stelle eines anerkannten Registers die (...)“

Begründung:

Übernahme des in Art. 2 vorgeschlagenen Begriffs

## 2.3 3. Abschnitt: Verwendung und Zugänglichkeit der Daten

### 2.3.1 Art. 16

#### Hinweis auf Antrag zum Anhang 1 „Wohnungsinformationen“

Unser Antrag zum Anhang 1 „Wohnungsinformationen“ sieht vor, alle Wohnungsmerkmale – ausser den Identifikatoren – aus Datenschutzgründen der Berechtigungsstufe B zuzuordnen. Die Zahl der auf individuelle Abfrage via Web öffentlich zugänglichen Merkmale würde dadurch eingeschränkt.

## 2.4 Anhang 1

### 2.4.1 Gebäudeinformationen

#### Antrag:

„Ansprechperson für das Gebäude“ ersatzlos streichen

#### Begründung:

„Ansprechperson“ ist kein Gebäudemerkmal gemäss Art. 8 Abs. 2. Es kommt hinzu, dass ein Gebäude mehrere Ansprechpersonen haben kann (während der Bauphase, bei der Erstvermietung, der anschliessenden Vermietung, wechselnde Verwaltungen), die zudem häufig wechseln können und daher nur mit grossem Aufwand aktuell gehalten werden können. Zudem ist auf nationaler Ebene für dieses Merkmal kein Nutzen erkennbar.

### 2.4.2 Wohnungsinformationen

#### 2.4.2.1 Referenz der Liegenschaft bei Wohnungen im Stockwerkeigentum

Antrag: Merkmal soll fakultativ geführt werden

Begründung: Der Aufwand für die Verknüpfung von EWID mit eGRID, d.h. der Verknüpfung des GWR mit Grundbuchdaten auf Ebene einzelner Wohnungen wäre enorm. Eine solche Verknüpfung wäre frühestens ab Einführung des derzeit in der amtlichen Vermessung diskutierten 3D-Eigentums anzugehen.

#### 2.4.2.2 Zuteilung der Berechtigungsstufen

Antrag: Die Identifikatoren „Wohnungsnummer des BFS (EWID)“, „Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde“ sowie „Referenz der Liegenschaft bei Wohnungen im Stockwerkeigentum“ behalten Stufe A, allen anderen Merkmalen unter „Wohnungsinformationen“ ist die Stufe B zuzuweisen.

#### Begründung:

Die in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagene Zuteilung fast aller Wohnungsmerkmale zur Berechtigungsstufe A hätte zur Folge, dass Aussagen zu Wohn- und Besitzverhältnissen von Einzelpersonen für jedermann zugänglich wären. Durch einfachste Verknüpfung könnte jedermann die nicht personenbezogenen Wohnungsdaten zu personenbezogener Information gemäss Art. 3 lit. a und b DSG erweitern. Somit handelt es sich unserer Ansicht nach (die Identifikatoren ausgenommen) um personenbezogene Daten, deren Veröffentlichung nicht befürwortet werden kann. Hingewiesen sei zudem auf Art. 7 Abs. 2 BGÖ, der die Einschränkung des öffentlichen Zugangs zu Daten vorsieht, welche die Privatsphäre berühren.

### 2.4.3 Bauprojektinformationen

Antrag: Merkmal „Bauherrschaft“ in Berechtigungsstufe B

Begründung:

Das Merkmal Bauherrschaft wird gemäss Merkmalskatalog (Typ Bauherrschaft) kategorisiert und codiert abgebildet und kann daher mit den für Berechtigungsstufe B vorgesehenen Einschränkungen zugänglich gemacht werden.

Eine personenbezogene Information der Bauherrschaft wie Name und Adresse ist im GWR, d.h. auf nationaler Ebene nicht nötig.

## 2.5 Änderung anderer Erlasse

### 2.5.1 3. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008

Antrag zu Anhang 1:

Anpassung des Anhang 1 der Geoinformationsverordnung dahingehend, dass in der Spalte „Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8, Abs. 1)“ bei den Geobasisdaten ID 196 und 197 „Kantone“ anstelle „swisstopo“ und bei ID 9 „Kantone“ anstelle „BFS“ erscheint. Damit wird sichergestellt, dass für alle vier verwandten Geobasisdatensätze eine einzige zuständige Stelle – namentlich die Kantone oder Gemeinden – für die Erfassung der Daten zuständig ist.

Begründung:

Mit der Aufnahme der Geobasisdaten ID 196 „Amtliches Verzeichnis der Strassen“ und ID 197 „Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen“ in den Anhang 1 der Geoinformationsverordnung sowie der bestehenden Geobasisdatensätze ID 9 „Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister“ und ID 60 „Gebäudeadressen (amtliche Vermessung)“ werden neu die Adressen und Strassen in total vier verschiedenen Geobasisdatensätzen mit drei verschiedenen Zuständigkeiten geführt.

Für die ID 196 und 197 wird das Bundesamt für Landestopografie, für die ID 9 das Bundesamt für Statistik und für die ID 60 werden die Kantone als zuständige Behörden ausgewiesen. Gebäudeadressen und Strassennamen entstehen in den Vollzugsaufgaben der kommunalen und kantonalen Behörden. Sie liegen in deren Zuständigkeit. Auch mit den Erläuterungen im Bericht ist nicht nachvollziehbar, wieso die Geobasisdaten ID 196, 197 und 9 in die Zuständigkeit des Bundes fallen und nicht – wie ID 60 – in der Zuständigkeit der Kantone verbleiben. Unser Antrag stellt sicher, dass für alle vier verwandten Geobasisdatensätze eine einzige zuständige Stelle – namentlich die Kantone – für die Erfassung der Daten zuständig ist.

### 2.5.2 4. Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen

Antrag zu Art. 26b Abs. 1 lit.a.: Streichung des Merkmals EGAID

Begründung:

Eine Adresse ist Teil des jeweiligen Gebäudeeingangs, der mit EGID und EDID eindeutig bestimmt ist und im GWR basierend auf Daten der amtlichen Vermessung aktuell geführt wird. Ein zusätzlicher Identifikator für die Gebäudeadresse im GWR ist daher nicht nötig. Das Führen der Gebäudeadressen bei swisstopo und das Führen der Gebäudeeingänge im GWR würde über die Zeit Synchronisierungsprobleme zur Folge haben.

Antrag zu Art. 26c: Es ist in einem zusätzlichen Absatz zu formulieren, dass die Nachführung der Gebäudeadresse durch die Kantone erfolgt und dass die Kantone die Daten der Landestopografie über das GWR regelmässig zur Verfügung stellen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Begründung: Regelung der Nachführung und der Meldung an swisstopo fehlt.  
Antrag zu Art. 37a Abs. 3 und Abs. 4: Die beiden Absätze sind ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Zuständigkeit für das Strassenverzeichnis und die Gebäudeadressen und deren Validierung liegt beim Kanton. Swisstopo ist für deren Publikation zuständig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt, Herr Peter Laube, peter.laube@bs.ch, Tel. 061 267 87 49, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

EINGEGANGEN

- 4. Juli 2016

Registratur GS EDI

Postgasse 68  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herrn Bundesrat  
Alain Berset  
Vorsteher des Eidg. Departements  
des Innern (EDI)  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

29. Juni 2016

RRB-Nr.: 819/2016  
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Unser Zeichen 800 16 28 / WIB  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische  
Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841).  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR). Der Regierungsrat des Kantons Bern nimmt dazu wie folgt Stellung:

**1 Grundsätzliches**

Der Regierungsrat ist mit der vorliegenden Totalrevision der VGWR grundsätzlich einverstanden und begrüsst sie. Die Totalrevision ermöglicht es, die Anpassung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) vorzunehmen und die Voraussetzungen für die Erstellung eines amtlichen Verzeichnisses der Gebäudeadressen und eines amtlichen Verzeichnisses der Strassen (Projekt „Adressen“ der swisstopo) zu schaffen.

Die nachfolgenden Anträge und Bemerkungen vorbehalten, kann die Verordnung auf kantonaler Ebene umgesetzt werden.

## **2 Anträge**

### **2.1 Zu Artikel 5 Aufgaben der Kantone und Artikel 11 Unterstützung der Gemeinden**

Gemäss dem neuen Artikel 5 Aufgaben der Kantone bestimmt jeder Kanton eine Stelle, die für die Koordination der Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem GWR zuständig ist. Diese stellt in Absprache mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) sicher, dass die Daten des GWR regelmässig aktualisiert werden. Das BFS stellt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Koordinationsverantwortlichen die Unterstützung der für die Nachführung der Daten des GWR zuständigen kommunalen Stellen sicher (Art. 11 E-VGWR).

Gemäss Erläuterndem Bericht zur Totalrevision der VGWR (Artikel 5, Seite 7) stellt die bezeichnete kantonale Stelle bei Bedarf die Koordination mit den Gemeinden sicher. Sie hat dafür zu sorgen, dass die kommunalen Stellen ihre Aufgaben gemäss den Bestimmungen der Verordnung und den vom BFS aufgestellten Richtlinien (Qualität, Fristen) erfüllen. Hauptansprechpartner des BFS für die Organisation der mit dem GWR verbundenen Aufgaben mit den Kantonen sind die kantonalen Koordinationsstellen. Der Bund begründet die Einführung dieser neuen kantonalen Koordinationsstelle damit, dass möglicherweise auftretende Probleme mit einer Gemeinde schwierig lösbar gewesen seien. Mit der Einführung der neuen Koordinationsstelle könnten Differenzen zwischen dem Bund und einer Gemeinde gelöst werden. Dabei werde auch das Subsidiaritätsprinzip eingehalten, habe der Bund doch keine Kompetenz, direkt auf der Gemeindeebene zu intervenieren.

Der Regierungsrat anerkennt das Argument der Subsidiarität, lehnt jedoch aus anderen Gründen die zwingende Einführung einer neuen kantonalen Koordinationsstelle ab.

#### **2.1.1 Antrag**

Es ist darauf zu verzichten, dass jeder Kanton eine Koordinationsstelle für die Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem GWR bestimmen muss.

#### **2.1.2 Begründung**

Der Aufgabenbereich der kantonalen Koordinationsstelle ist ungenügend beschrieben. Der Regierungsrat befürchtet, dass beliebig Aufgaben, die bisher vom BFS wahrgenommen wurden, der kantonalen Koordinationsstelle übertragen werden. Er erachtet es als störend, dass Aufgaben von Bundesebene auf Kantonsebene verschoben werden ohne finanzielle Abgeltung seitens des Bundes. Im Kanton Bern müsste die vorgesehene Koordinationsstelle für den GWR neu geschaffen werden, dafür fehlen die finanziellen Ressourcen und die rechtlichen Grundlagen.

Weiter stellt der Regierungsrat den Bedarf einer solchen Koordinationsstelle in Frage. Die Zusammenarbeit des BFS mit den Gemeinden und dem Kanton Bern hat bisher soweit bekannt zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben. Der Bund trat bisher direkt mit den Gemeinden in Kontakt. Die Qualität und Fristen bezüglich GWR können auch ohne kantonale Koordinationsstelle sicher gestellt werden.

Schliesslich wird in Art. 8 des Geoinformationsgesetzes (GeolG; SR 510.62) festgehalten, dass die Gesetzgebung die Stellen bezeichnet, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig sind. In der Geoinformationsverordnung (GeoIV; SR 510.620) wird im Anhang 1 geregelt, wer für ein Geobasisdatum die zuständige Stelle ist. Für

das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (Identifikator Nr. 9) ist dies das BFS. Dementsprechend muss das BFS die in Art. 5 VGWR vorgeschlagene Stelle führen und finanzieren. Ausserdem stellt die in Frage stehende Aufgabe keine Verbundaufgabe nach Art. 46 BV dar.

Die Einführung einer kantonalen Koordinationsstelle ist daher aus Sicht des Regierungsrats abzulehnen.

## **2.2 Zu Artikel 6 Anerkannte kantonale und kommunale Register**

Das BFS kann die Qualitätssicherung und Betreuung der für die Datenerfassung zuständigen Stellen an die Kantone oder grosse Städte delegieren, wenn diese ein Register führen, das bestimmte Anforderungen erfüllt (anerkannter Register). Das Register muss u.a. die Bedingung erfüllen, dass es mindestens 25'000 Gebäude und 100'000 Wohnungen oder die vollständigen Daten eines Kantons enthält (Art. 6 Abs. 1 Bst. c E-VGWR). In der geltenden Verordnung können grössere Städte mit mindestens 5'000 Wohngebäuden oder mindestens 12'000 Wohnungen als Register anerkannt werden (Art. 2 Abs. 3 VGWR). Selbst unter Anrechnung der zusätzlichen Gebäude ohne Wohnnutzung, welche neu auch erfasst werden müssen, erscheinen die Mindestvorgaben im Entwurf der VGWR viel höher als bisher. Im erläuternden Bericht zur Totalrevision der VGWR finden sich keine Ausführungen, gestützt auf welche Grundlagen oder Berechnungen die zahlenmässigen Vorgaben festgelegt und aus welchen Gründen die Anforderungen erhöht wurden.

Die vorliegende Totalrevision der VGWR wird zum Anlass genommen, die Höhe des jährlichen Grundbetrages an die anerkannten Register von CHF 10'000 auf maximal CHF 5'000 zu senken. Der Regierungsrat spricht sich gegen diese Reduktion der finanziellen Beiträge des Bundes an die anerkannten kantonalen und kommunalen Register aus.

### **2.2.1 Antrag**

Die Herleitung der quantitativen Anforderung an ein anerkanntes Register in Art. 6 Abs. 1 Bst. c ist zu begründen und die Bedingung gegebenenfalls anzupassen.

Der fixe Grundbetrag in Art. 6 Abs. 2 ist gemäss dem heutigen Betrag von CHF 10'000 beizubehalten.

### **2.2.2 Begründung**

Die höheren quantitativen Anforderungen an die anerkannten Register bezüglich Anzahl Gebäude und Wohnungen dürfen nicht dazu führen, dass grössere Städte, welche bisher über ein anerkanntes Register verfügten, dazu nicht mehr berechtigt wären.

Die Kürzung der Beiträge des Bundes wird mit dem Sparprogramm des Bundes und den neuen zusätzlichen Ausgaben für die Abgeltung der Führung von Gebäuden ohne Wohnnutzung begründet. Diese Gründe sind nicht ausreichend, um den jährlichen Grundbeitrag des Bundes an die Arbeiten der anerkannten Register zu kürzen.

## **2.3 Zu Artikel 7 Im GWR geführte Objekte**

Der Regierungsrat erachtet die Ausweitung der Meldepflicht von Gebäuden mit Wohnnutzung auf sämtliche Gebäude grundsätzlich als sinnvoll. Die Ausweitung des GWR dient dazu, den Benutzerinnen und Benutzern aus Statistik und Verwaltung ein vollständiges Abbild des Immobilienparks der Schweiz zur Verfügung zu stellen.

Für die Gemeinden und Städte wird die Bearbeitung der zusätzlichen Gebäude zu einem gewissen Mehraufwand führen. Der Bund geht davon aus, dass mit der Integration der Gebäude ohne Wohnnutzung in das GWR die Zahl der zu führenden Objekte um etwa 40 % zunehmen wird (Erläuternder Bericht zu Artikel 6, Seite 8). Nach der Ersterfassung ist für die kontinuierliche Nachführung der Gebäude ohne Wohnnutzung mit einer zusätzlichen Arbeitsbelastung für die Bauämter von etwa 10 % zu rechnen.

Die Ersterfassung im GWR der Informationen zu bestehenden Gebäuden ohne Wohnnutzung wird der Bund in Koordination mit jedem Kanton übernehmen. Gewisse Aufgaben bei der Ersterfassung, hauptsächlich Kontrollaufgaben, müssen jedoch von den Kantonen und Gemeinden wahrgenommen werden.

Der Regierungsrat erachtet den zusätzlichen Aufwand von rund 10 % für die Bearbeitung der Gebäude ohne Wohnnutzung als zumutbar für die Bauämter. Hingegen ist er der Ansicht, dass der Bund die Kosten der Kantone und Gemeinden für die Ersterfassung vollumfänglich abgelden oder sich zumindest erheblich daran beteiligen muss.

### **2.3.1 Antrag**

Der Regierungsrat verlangt, dass der Bund die Kosten der Gemeinden und Kantone für die Ersterfassung übernimmt oder sich zumindest erheblich daran beteiligt.

### **2.3.2 Begründung**

Der GWR mit Integration der Gebäude ohne Wohnnutzung dient auch dem Bund als wertvolle Informationsquelle. Aus diesem Grund muss zumindest die Ersterfassung vom Bund finanziell abgegolten oder zumindest mitgetragen werden. So wie es im Übrigen auch in der indirekten Änderung der Verordnung über die geographischen Namen GeoNV für die Validierung der Entwürfe des amtlichen Verzeichnisses der Strassen und des amtlichen Verzeichnisses der Gebäudeadressen (Art. 37a der Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Änderung) vorgesehen ist.

## **2.4 Zu Artikel 10 Führung und Nachführung der Register**

Die unter Artikel 10 aufgeführte Frist zur Nachführung der Register (Ende Quartal plus 30 Tage) ist aus Sicht des Regierungsrates zu lang.

### **2.4.1 Antrag**

Der Regierungsrat beantragt daher, dass das BFS die Gemeinden dazu anhält, die Nachführung der Register - insbesondere der Identifikatoren - laufend online über das bereits existierende Web-Tool zu tätigen.

### **2.4.2 Begründung**

Wegen der langen Nachführungsfristen in Artikel 10 kann die vollständige Behebung von allfälligen Mängeln durchaus erst nach acht, zwölf oder gar sechzehn Monaten erfolgen, was zu veralteten, uneinheitlichen Datenständen und damit zu Qualitätseinbussen führt. Eine Verkürzung der Nachführungsfristen, ähnlich wie es auch die Strategie der amtlichen Vermessung des Bundes für die Jahre 2016-2019 vorsieht, würde erheblich zur Verbesserung dieser unerwünschten Situation beitragen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Vergabe von Identifikatoren, welche im Anschluss an die Bewilligung eines Bauprojektes durch die Gemeinde erfolgt. Die Identifikatoren werden von diversen kantonalen und anderen Stellen verwendet und sollten

aus den vorgenannten Gründen unmittelbar nach der Bestätigung durch das BFS den Nutzern zur Verfügung stehen. Indem die Gemeinden die Nachführung der Register online über das bereits existierende Web-Tool vornehmen, stehen die aktualisierten Daten unmittelbar zur Verfügung und die Nachführungsfristen werden automatisch verkürzt.

### 3 Hinweise

#### 3.1 Zu Artikel 8 Im GWR geführte Informationen

Gemäss Art. 8 Abs. 5 kann das BFS gewisse Merkmale als fakultativ erklären. Ob die Angabe fakultativ oder obligatorisch ist, scheint von den Merkmalen GSTAT (Status du bâtiment) und GKAT (Catégorie de bâtiment) abhängig zu sein. Der Regierungsrat hat im Rahmen des Vollzugs der Siedlungsentwicklung nach Innen (Berechnung der inneren Nutzungsreserven) grosses Interesse daran, dass folgende Merkmale obligatorisch sind:

- die Angaben zum Merkmal GVOL (Volume du bâtiment) für GSTAT 1004 und GSTAT 1006 (Status du bâtiment „existant“ und „non utilisé“) sowie für GKAT 1060 (Catégorie de bâtiment „bâtiment sans usage d’habitation“)
- die Merkmale GKODE/GKODN für GSTAT 1006 (Status du bâtiment „non utilisé“).

#### 3.2 Zu Artikel 9 Datenquellen

Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. e können auch die Verwaltungsregister der kantonalen Gebäudeversicherungen als Datenquellen herangezogen werden. Wir weisen darauf hin, dass das Merkmal „Gebäudedimension“ zwar von der kantonalen Gebäudeversicherung Bern (GVB) erfasst wird, jedoch nur sehr bedingt mit den einschlägigen SIA-Normen übereinstimmt. Damit die Vergleichbarkeit mit anderen Kantonen möglich ist, müssten die Daten für dieses Merkmal aus einer anderen Quelle stammen.

#### 3.3 Zu Anhang 2

Im Entwurf der totalrevidierten VGWR Anhang 2 Änderung anderer Erlasse Ziff. 5. Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 ist ein fehlerhafter SR-Verweis in der Fussnote Fn. 18 enthalten (SR 702 anstatt SR 702.1).

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

#### Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

**Par courrier électronique**  
en formats pdf et Word  
aemterkonsultationen@bfs.admin.ch  
Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
Office fédéral de la statistique

*Fribourg, le 28 juin 2016*

## **Révision totale de l'ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier adressé au gouvernement fribourgeois et signé du Chef du Département fédéral de l'intérieur, vous nous avez invités à prendre position concernant la révision sous objet et nous vous en remercions.

Sous réserve des remarques qui vous ont déjà été communiquées directement par le service cantonal fribourgeois du cadastre et de la géomatique, nous approuvons ce projet et saluons en particulier les mesures visant à faciliter l'accès au Registre des bâtiments et logements.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Marie Garnier  
Présidente



Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Amt für Vermessung und Geomatik  
Joseph-Piller-Strasse 13, 1701 Freiburg

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Aemterkonsultation@bfs.admin.ch

Service du cadastre et de la géomatique SCG  
Amt für Vermessung und Geomatik VGA

Joseph-Piller-Strasse 13, 1701 Freiburg

T +41 26 305 35 56, F +41 26 305 35 66  
www.fr.ch/vga

—  
**Unser Zeichen: DUR / GRA**

**Tel. direkt: +41 26 305 35 56**

**E-Mail: scg@fr.ch**

*Freiburg, den 22. Juni 2016*

Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)

—  
**Stellungnahme VGA**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme der Vernehmlassung der VGWR. Wir haben folgende Bemerkungen dazu:

**Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)**

Art. 2 Bst. a / Art. 7 Abs. 1 Bst. a VGWR

Grundsätzlich sind wir mit den Definitionen einverstanden. Die Definition Bauprojekt in Zusammenhang mit Art. 7 ist etwas verwirrend. Ist ein Bauprojekt, das eine Baubewilligung erhalten hat, aber noch nicht gebaut wurde, immer noch ein „Projekt“ oder schon ein „Gebäude“? Diese Definition ist auch wichtig im Hinblick auf die Vergabe der Adressen (siehe Art. 8), resp. die Berechtigungsstufen (siehe Anhang 1).

So müssen genehmigte Bauprojekte ebenfalls eine projektierte Adresse erhalten und öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe A) sein.

### Art. 8 Abs. 1 und 2 VGWR

Wir finden, dass die geführten Informationen zum Bauprojekt und zum Gebäude gleich sein sollten (abgesehen vom den ID, wie den EPROID, resp. EGID). Eventuell können gewisse Informationen in Abs. 1 als fakultativ erfasst werden, welche mit Abschluss der Konstruktion obligatorisch werden. Dies hat auch den Vorteil für die Übernahme der Informationen.

Vor allem fehlt uns in Abs. 1 (Bauprojekte)

- die Adressierungsangaben nach Artikel 26b GeoNV (siehe Art. 8 Abs. 2 Bst. g.) aber auch
- den geolokalisierten Referenzpunkt des Gebäudes (siehe Art. 8 Abs. 2 Bst. h.).

Die projektierte Adresse ist ein MUSS für alle nachfolgenden Etappen!

### Anhang 1 VGWR

Es gibt keinen Grund, genehmigte Bauprojekte in der Kategorie B zu belassen. Und wie schon erwähnt, fehlt die Adresse!

Siehe auch unsere Bemerkungen zu den Zugangsberechtigungsstufen im Kapitel GeoIV (Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts).

Bauprojektinformationen (siehe auch Bemerkungen bezüglich dem Verständnis unter Art. 2 Bst. a).

- Für noch nicht bewilligte Bauprojekte ist die Definition der Berechtigungsstufen B und C in Ordnung.
- Für genehmigte Bauprojekte sollten folgende Berechtigungsstufen gewählt werden:

Bauprojektidentifikator des BFS (EPROID)	<b>A</b>
Politische Gemeinde	<b>A</b>
Referenz der Liegenschaft	<b>A</b>
Beschreibung des Bauprojekts	<b>A</b>
Bauherrschaft	<b>C</b>
Art der Arbeiten	<b>A</b>
Projektkosten	<b>B</b>
Projektstatus	<b>B</b>
Typ der Ausnahmegenehmigung	<b>B</b>
Anzahl Gebäude des Bauprojekts	<b>B</b>
Anzahl Wohnungen des Bauprojekts	<b>B</b>

Hinzufügen:

### **Andere Erlasse:**

#### ***1. Statistikerhebungsverordnung vom 20 Juni 1993***

Keine Bemerkungen.

## **2. Verordnung vom 25. Juni 2003<sup>14</sup> über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes**

Keine Bemerkungen.

## **3. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008**

### Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (Anhang 1)

Die Aufhebung des Datensatzes 181 (Amtliches Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter) macht keinen Sinn, denn die Gebäudeadresse ist eine Kombination von Postleitzahl & Ortschaft (181), Strassennamen (neu 196) und Gebäudenummer (neu 197).

Falls die Idee dahinter ist, dass Postleitzahl & Ortschaft Teil des „Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen“ (neu 197), muss dies in der Bezeichnung präzisiert werden, respektive das „Amtliches Verzeichnis der Strassen“ sinnvollerweise ebenfalls in das „Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen“ (neu 197) integriert werden.

Wir schlagen aber vor, 3 Datensätze zu führen, nämlich:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Zuständige Stelle (SR510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]</b>	<b>Georeferenzdaten</b>	<b>ÖREB Kataster</b>	<b>Zugangsberechtigungsstufe</b>	<b>Download-Dienst</b>	<b>Identifikator</b>
Amtliches Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter	SR 510.625 Art. 24	swisstopo	X		A	X	181
Amtliches Verzeichnis der Strassen	SR 510.625, Art. 26a	swisstopo	X		A	X	196
Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen	SR 510.625, Art. 26c	swisstopo	X		A	X	197

Wir begrüssen die Änderung Zugangsberechtigungsstufe von B nach A für die Geobasisdaten des Eidg. Gebäude- und Wohnungsregisters. Jedoch sollten die Informationen, welche die Zugangsberechtigungsstufe B besitzen, ebenfalls im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts aufgeführt werden, wie es auch z.Bsp. für das Grundbuch der Fall ist.

Wir schlagen deshalb vor, 2 Datensätze zu führen, nämlich:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister: Daten der <b>Berechtigungsstufe A</b> nach dem Anhang der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister	SR 431.01 Art. 10 SR 431.841 Art. 1 ff.	BFS			<b>A</b>	X	9a
Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister: Daten der <b>Berechtigungsstufe B</b> nach dem Anhang der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister	SR 431.01 Art. 10 SR 431.841 Art. 1 ff.	BFS			<b>B</b>	X	9b

Art. 37a Abs. 1 GeoIV (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...)

Wir schlagen eine 2-Jährige Übergangsfrist vor.

#### **4. Verordnung vom 21. Mai 200816 über die geografischen Namen**

Art. 26b Abs. 1 Bst. c. GeoNV (Gebäudeadressen)

Die Bezeichnung in der Klammer löschen, da sie Verwirrend und auch nicht komplett ist, es könnte ja noch die Versicherungsnummer sein. Deshalb schlagen folgenden Satz vor:

*c. die Hausnummer gemäss kantonalem Recht;*

## **5. Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 201518**

Keine Bemerkungen.

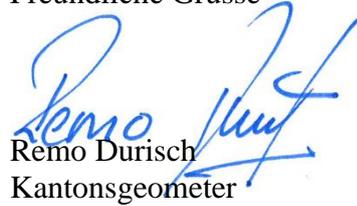
### **Schlussbemerkungen**

Wir begrüßen die Erstellung der beiden neuen amtlichen Verzeichnisse „Strassen“ und Gebäudeadressen“. Leider wird im Entwurf nie von den Umsetzungskosten und deren Finanzierung gesprochen. Dies könnte für viele Kantone ein Knackpunkt darstellen. Deshalb sollte die Finanzierung vorgängig geklärt und den Kantonen mitgeteilt werden.

Der Kanton Freiburg ist zurzeit daran, ein offizielles Gebäude- und Adressenverzeichnis zu erstellen. Wir sind deshalb in engem Kontakt zum Bundesamt für Statistik und dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo. Wir möchten uns an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

  
Remo Durisch  
Kantonsgeometer



Genève, le 27 juillet 2016

EINGEGANGEN

29. Juli 2016

Registratur GS EDI

**Le Conseil d'Etat**

3807-2016

Département fédéral de l'intérieur  
Secrétariat général SG-DFI  
Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Inselgasse 1  
3003 Berne



OFS-BFS-UST

02. Aug. 2016 7

SUS

**Concerne : révision totale de l'ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL; RS 431.841)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance des documents de la consultation sur la révision totale de l'ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL), et sur la révision partielle d'autres ordonnances liées, notamment les ordonnances sur les noms géographiques (ONGéo) et sur la géoinformation (OGéo), et vous communique sa position par la présente.

Le projet de révision de l'ORegBL présente des aspects organisationnels et techniques, mais il soulève aussi des questions de fond en relation avec l'utilisation et la protection des données, ainsi que d'autres sur la répartition des tâches et des coûts entre la Confédération et les cantons.

A l'origine, le RegBL a été constitué essentiellement pour satisfaire à des besoins statistiques. L'utilisation à des fins administratives a pris plus d'importance ensuite, en particulier pour mettre en œuvre la loi fédérale sur les résidences secondaires (LRS). Dans l'esprit des fournisseurs des données servant à la tenue du registre, en particulier pour ceux du secteur privé, ce glissement dans son utilisation peut être perçu comme ambigu. Dans ce contexte, nous saluons la volonté du Conseil fédéral de définir ce registre comme système d'information de référence et de clarifier l'organisation de sa gestion et l'utilisation qui peut être faite de son contenu.

Cela étant, le Conseil d'Etat est clairement opposé à ce que toutes les données du RegBL définies comme de niveau A et relatives aux logements soient rendues publiques sur Internet, ainsi que le prévoit l'article 16 du projet d'ordonnance.

De surcroît, nous émettons de sérieuses réserves quant à certains aspects du projet de révision. Le projet d'ordonnance cite le contenu du RegBL de manière très synthétique. Ainsi, pour savoir ce que recouvrent précisément les informations inventoriées à l'article 8, il est nécessaire de consulter le catalogue des caractères. Ce catalogue constitue un document essentiel car il définit, par son contenu et les exigences qu'il impose, le travail que représentent concrètement l'adaptation et la tenue à jour du registre.

Aussi important que soit ce catalogue sur le plan pratique, il ne fait pas partie des pièces sur lesquelles nous sommes ici consultés et le calendrier de la consultation technique des services de l'administration cantonale concernés s'étend sur une période nettement plus longue que le délai de la présente consultation. Dans ce contexte, il nous est impossible de procéder aujourd'hui à une évaluation fiable du travail et des coûts entraînés par la révision du catalogue.

Une chose est certaine à ce stade : ces coûts sont sans commune mesure avec les très modestes contributions aux registres reconnus fixées à l'article 6, alinéa 2. Aussi, nous vous prions instamment de rééquilibrer le partage du financement entre la Confédération et les cantons. Nous vous invitons à étudier la possibilité de recourir à une convention-programme, comme il en existe notamment pour la mensuration officielle et le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière.

L'article 3 fait référence aux exigences et besoins des communes, des cantons et des services fédéraux qui utilisent le RegBL. Or la logique des besoins n'est nulle part contrebalancée par la prise en compte de la capacité d'acquérir les données de base et par les ressources nécessaires à cette acquisition et à la mise à jour des données. Nous demandons que l'ordonnance donne aux cantons des garanties plus solides que la disponibilité des ressources et la faisabilité seront mieux prises en compte et qu'ils seront consultés sur le contenu du catalogue en général, et non pas seulement sur les exigences de qualité, comme l'indique l'alinéa 2 de cet article.

Nous souhaitons aussi que soient prolongés deux délais. Le délai de la mise en œuvre de l'intégration des exigences du nouveau catalogue devrait être porté au 31 décembre 2021. L'administration cantonale va devoir procéder à des adaptations substantielles dans ses systèmes d'information qui rendent nécessaire cette prolongation. De plus, le délai de mise à jour trimestrielle cité à l'article 10, alinéa 1 devrait être fixé à 40 jours.

Notre Conseil s'oppose formellement à la prise en main par la Confédération des référentiels sur les adresses et les noms de rues. Ces référentiels officiels cantonaux doivent rester sous la responsabilité de la mensuration officielle, garante de leur qualité et mise à jour en continu. Toutefois, notre Conseil est favorable à des référentiels nationaux de ce type alimentés en continu par les cantons en collaboration étroite avec la Confédération. Les référentiels des adresses et des noms de rues seront indispensables aux milieux économiques, aux administrations, à la population ainsi qu'aux milieux scientifiques.

Vous trouverez en annexe des explications plus circonstanciées sur divers aspects de ces projets de révision ainsi que des remarques ponctuelles sur certains articles.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre position et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

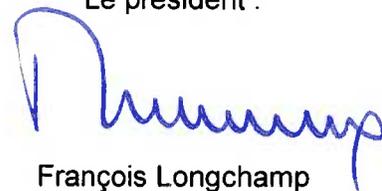
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

Copie à : Monsieur Patrick Kummer, chef de section bâtiments et logements, Office fédéral de la statistique, OFS

## ANNEXE

### **Commentaires détaillés sur la révision totale de l'ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL ; RS 431.841)**

#### ***Ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements***

##### *Accès public aux données sur les logements – article 16*

Le Conseil d'Etat est clairement opposé à ce que toutes les données du RegBL définies comme de niveau A et relatives aux logements soient rendues publiques sur Internet, ainsi que le prévoit l'article 16 du projet d'ordonnance. A l'échelon du bâtiment, de nombreuses informations sont déjà rendues publiques et disponibles sur Internet, notamment par le registre foncier et la direction de la mensuration officielle. La position que nous exprimons ici ne remet pas cela en cause.

Pour mémoire, le RegBL a été constitué à l'origine avec les données collectées en 2000 dans le cadre du recensement fédéral de la population, des bâtiments et des logements. Le questionnaire y relatif (bordereau de maison) citait les bases légales pertinentes : les articles 4 et 5 de la loi fédérale sur le recensement fédéral de la population, l'article 10, alinéa 3 bis, de la loi sur la statistique fédérale et l'ordonnance sur le recensement fédéral de la population de l'an 2000. Ces bases légales prévoyaient :

- que les données sur les bâtiments et les logements pouvaient être utilisées pour la constitution du RegBL (article 31 de l'ordonnance sur le recensement fédéral de la population de l'an 2000);
- qu'elles pouvaient servir aux cantons à accomplir des tâches assignées par la loi – leur utilisation n'était donc pas réservée à des fins statistiques – (article 10, alinéa 3 bis, de la loi sur la statistique fédérale);
- mais que leur utilisation ne pouvait pas se faire à des fins se rapportant à des personnes, en particulier pour prendre des décisions et des mesures portant préjudice aux personnes concernées (article 4, alinéas 1 et 4, de la loi fédérale sur le recensement fédéral de la population).

Les personnes appelées à remplir le bordereau de maison pour leurs propriétés immobilières en 2000 et attentives aux questions de protection des données auraient donc difficilement pu imaginer que les données sur leurs logements allaient pouvoir être rendues publiques 17 ans après et elles pourraient considérer cela comme abusif.

Après 2000, le registre a été tenu à jour au moyen des données du mouvement de la construction, qui proviennent de diverses sources. Une grande partie de ces données est collectée dans le cadre du traitement des autorisations de construire et elle est fournie par les mandataires de la construction.

La position selon laquelle les données de niveau A peuvent être rendues publiques car elles ne portent « que » sur des objets, et non pas sur des personnes, manque, à notre sens, de profondeur. En effet, il n'est pas très difficile de réunir des données sur les occupants par d'autres sources, de les apparier avec les données du RegBL et d'en tirer, par exemple, des informations sur les conditions d'habitation des personnes. Publier les données du RegBL sur les logements constitue indirectement une atteinte à la sphère privée des propriétaires et des occupants des logements.

Par ailleurs, nous considérons que pareille ouverture de données sur le parc de logements ne devrait pas être régie par voie d'ordonnance. Les dispositions clés de la protection des données figurent dans des lois. C'est donc sous forme de loi qu'un projet de cette nature devrait être soumis à consultation, avec toutes les garanties de débat démocratique que cela apporte.

En résumé, ce sont des considérations de sécurité et de cohérence du droit ainsi que de respect de la sphère privée qui motivent notre opposition à la publication des données de niveau A sur les logements prévue par cette révision.

#### *Accès public aux données sur les projets de construction – article 16 et annexe 1*

En revanche, certaines données concernant les projets de construction pourraient être publiées (au niveau A) : l'identificateur du projet, la commune, la référence du bien-fonds, le descriptif du projet, la typologie des travaux et le nombre de bâtiments liés.

#### *Accès aux données – article 15*

En ce qui concerne l'accès aux données de niveau C, les commentaires du rapport explicatif présentent quelques contradictions avec l'article 15. L'alinéa 1 de celui-ci définit deux catégories d'organismes : les services statistiques, les centres de recherche de la Confédération, des cantons et des communes, à la lettre a; les autres administrations publiques, institutions de droit public et tiers mandatés par une administration publique, à la lettre b. Tous ces organismes ont accès aux données du RegBL en ligne. Cela inclut donc les données de niveau C. Dans le rapport explicatif, il est indiqué aux pages 13 et 15 que les administrations publiques, institutions de droit public et tiers mandatés par une administration publique, soit les organes cités à l'alinéa 1, lettre b, ne peuvent accéder qu'aux données de niveaux A et B. Il est ajouté que les services des constructions ont accès aux données de niveau C, celles sur le maître d'ouvrage, ce qui est logique puisqu'ils en sont les fournisseurs. Il convient donc de mettre les deux textes en cohérence, soit en modifiant l'article 15 soit en amendant le rapport.

En ce qui concerne l'article 15, alinéa 6, le rapport est plus clair que l'alinéa lui-même car il indique que l'existence d'une base légale cantonale est une condition à l'application de cet alinéa et relève que les cantons peuvent communiquer les données de manière autonome à cette condition. Il conviendrait de revoir la rédaction de cet alinéa pour mettre cela en évidence.

#### *Charge de travail et délais – remarques complémentaires*

Pour mémoire, à Genève, l'office cantonal de la statistique (OCSTAT) gère, en collaboration étroite avec les services cantonaux chargés de la mensuration officielle, des logements et des autorisations de construire, un RegBL reconnu par l'Office fédéral de la statistique (OFS).

L'extension du RegBL à tous les bâtiments, y compris ceux dédiés à des activités économiques, va accroître de manière notable la charge de travail pour les services cantonaux contribuant à la tenue du RegBL. Le projet de nouvelle version du catalogue des caractères transmis aux cantons au début du mois de mai fait aussi craindre un surcroît de travail en raison du nombre de caractères prévus. En matière de gestion des adresses, le projet va aussi entraîner des adaptations substantielles de nos systèmes d'information et de nos pratiques.

Hormis pour les données de la mensuration officielle, le délai de 30 jours cité à l'article 10, alinéa 1, est trop court pour les services cantonaux contribuant à la tenue du RegBL. Pareil délai ne pourrait être tenu qu'au détriment de la qualité du registre. Dans la convention d'organisation entre l'office cantonal de la population et des migrations (OCPM) et l'OFS relative à la « Livraison des données à la statistique pour le RFP » signée pour les années

2016-2018, le délai admis est de 40 jours. Nous souhaitons que ce dernier soit conservé et que l'ordonnance ne soit pas plus exigeante.

#### *Remarques ponctuelles sur certains articles*

A l'article 4, il conviendrait d'ajouter les services du logement à la liste des services avec lesquels l'OFS collabore. En effet, la mention des services des constructions peut être lue de manière restrictive. Dans le canton de Genève, il existe un office chargé du logement distinct de celui qui délivre les autorisations de construire.

L'article 9, alinéa 4, dit « Les personnes physiques ou morales et les institutions chargées de tâches de droit public sont tenues de fournir les données utiles à la statistique. » Etant donné que le RegBL sert de plus en plus à des besoins administratifs, la fin de cet alinéa est trop restrictive.

### **Ordonnance sur les noms géographiques**

#### *Dénomination – article 25*

Un répertoire des adresse doit être constitué de manière officielle dont les noms de rues ont été préavisé par la commission cantonale de nomenclature, afin d'assurer une cohérence des noms géographiques, éviter des confusions et des controverses. Le Conseil d'Etat demande à ce que l'article précise que tous les noms de rues soient soumis à la commission de nomenclature cantonale par un nouvel alinéa.

<sup>4</sup> La dénomination et l'orthographe des noms des rues sont vérifiées par la commission cantonale de nomenclature pour s'assurer du respect des règles orthographiques et de procédure d'attribution des noms.

#### *Répertoire officiel – article 26a et Répertoire officiel – article 26c*

Notre Conseil s'oppose formellement à la prise en main par la Confédération des répertoires sur les adresses et les noms de rues. Ces répertoires officiels cantonaux doivent rester sous la responsabilité de la mensuration officielle, garante de leur qualité et mise à jour en continu. Les répertoires nationaux ne se voient pas attribués le terme d'officialité, qui reste au niveau des cantons.

Les répertoires doivent être alimentés en continu par les répertoires officiels cantonaux sous la responsabilité de la mensuration officielle.

L'alinéa 1 de l'article 26a et l'alinéa 1 de l'article 26c doivent donc indiquer que les répertoires nationaux sont sous l'autorité de la Confédération et tenus à jour par les cantons.

La fréquence de mise à jour de ces deux répertoires nationaux n'est pas suffisante pour des référentiels aussi importants. Une alimentation hebdomadaire est indispensable, notamment pour les services d'urgence. Dans ce sens, seuls les cantons sont en mesure d'assurer cette exigence importante pour la crédibilité de ces répertoires nationaux.

L'alinéa 4 de l'article 26a et l'alinéa 1 de l'article 26c sur la force obligatoire n'ont pas de raison d'être car l'officialité reste au niveau des répertoires cantonaux et est déjà inscrite dans l'article 1 de l'ONGéo.

#### *Dispositions transitoires – article 37a*

Contrairement à ce qui est annoncé dans la proposition de l'alinéa 4, l'orthographe des noms de rues de la mensuration officielle reste la référence sur l'ensemble du territoire national,

partant du principe que le répertoire national des rues est alimenté par les répertoires cantonaux.

De manière générale, cet article doit être complètement revu en tenant compte des remarques décrites ci-dessus.

### ***Ordonnance sur la géoinformation***

#### *Catalogue des géodonnées de base relevant du droit fédéral – annexe 1*

Le Conseil d'Etat étant opposé à la prise en main par la Confédération des répertoires sur les adresses et les noms de rues, mais pas à des répertoires nationaux, l'introduction de ces deux nouveaux jeux de données d'intérêt fédéral doit être sous la responsabilité commune des cantons et de swisstopo. L'indication du service compétant dans l'annexe 1 de l'OGéo doit être « Cantons (swisstopo) ». Cette demande est basée sur les différentes considérations faites précédemment.

Glarus, 15. August 2016  
Unsere Ref: 2016-84

## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben den Kantonen in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns im Namen des Kantons Glarus gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister. Sie führt zu einer Klärung von Aufgaben und Zuständigkeiten. Gleichzeitig soll die Zurverfügungstellung von Daten erleichtert werden.

### *ad Art. 3 Abs. 4 Aufgaben des BFS*

Der Begriff „Gebäude“ wird heute durch die amtliche Vermessung und das BFS unterschiedlich definiert. Die Erarbeitung von Richtlinien für vereinheitlichte Definitionen von Gebäuden ist aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung und wird von uns ausdrücklich unterstützt.

### *ad Art. 5 Aufgaben der Kantone*

Für das Anliegen, eine einheitliche Koordinationsstelle pro Kanton zu schaffen, haben wir grundsätzlich Verständnis. Im Kanton Glarus werden sämtliche Baugesuche bei den Gemeinden eingereicht und die GWR-Daten deshalb durch die Gemeinden erfasst. Für den Kanton Glarus als kleiner Kanton mit lediglich drei Gemeinden bedeutet die Einführung einer kantonalen Anlaufstelle eine zusätzliche administrative Belastung.

### *ad Art. 15 Verwendung und Zugänglichkeit [...]*

Gemäss Artikel 22 Absatz 1 Geoinformationsverordnung (GeoIV, SR 510.620) sind Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A öffentlich zugänglich. Die in Artikel 22 Absatz 2 aufgeführten Ausnahmen sind auf die entsprechend bezeichneten Informationen des GWR nicht anwendbar. Die Daten gemäss Anhang 1 GeoIV mit ID 9 (geändert), ID 196 (neu), ID 197 (neu), welche als öffentlich zugänglich bezeichnet sind und über einen Download-Dienst verfügen müssen, sollen daher ohne formelles Gesuch herunterladbar beziehungsweise direkt nutzbar gemacht werden. Mindestens soll durch eine einfache Deklaration des Eigengebrauchs beim Datenbezug über Download-Dienste der Bezug und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Daten ermöglicht werden.

*ad Art. 22 Übergangsbestimmungen*

Gemäss der Übergangsbestimmung müssen nicht im GWR geführte Gebäude ohne Wohnnutzung bis spätestens 31. Dezember 2019 im GWR erfasst werden. Offenbar ist das Verfahren für die Integration der Daten noch nicht restlos geklärt. Eine Abschätzung des für die Gemeinden anfallenden Erhebungsaufwands und eine Beurteilung der vorgesehenen Umsetzungsfrist erscheint deshalb schwierig.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Röbi Marti  
Regierungsrat

E-Mail an (PDF- und Word-Version): [Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

Kopie:

- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation



Sitzung vom

09. August 2016

Mitgeteilt den

09. August 2016

Protokoll Nr.

705

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
3003 Bern

Per E-Mail an:

[Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

### **Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom April 2016 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon wie folgt Gebrauch.

Mit der Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841) werden folgende Änderungen beabsichtigt:

- Die Meldepflicht wird auf alle Gebäude ausgeweitet
- Es soll eine kantonale GWR-Koordinationsstelle geschaffen werden, welche als Bindeglied zwischen dem Bundesamt für Statistik (BFS) und den Gemeinden fungiert
- Das BFS stellt den Kantonen und Gemeinden eine automatisierte Überprüfung zur Verfügung, mit der die erforderlichen Qualitätsanforderungen überprüft werden können. Die Mindestanforderungen der Datenqualität werden nach Anhörung der Kantone definiert

- Zugriffsberechtigungen werden geregelt und bestimmte nicht schützenswerte Daten des GWR können öffentlich zugänglich gemacht werden

Die Stossrichtung der Totalrevision wird im Grundsatz begrüsst. Das unter frühzeitigem Einbezug der kantonalen Interessen vorbereitete Geschäft steht im Kontext zur zunehmenden Bedeutung des GWR für verschiedenste Bereiche, und zwar nicht nur für den Vollzug des neuen Bundesgesetzes über Zweitwohnungen als eigentlicher Auslöser der Revision. Wir erwarten deshalb neben einer besseren Positionierung des GWR und der angestrebten künftig klareren Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Beteiligten auch eine Verbesserung der Datenqualität.

Allerdings sind einzelne Anpassungen im Vernehmlassungsentwurf noch dringend nötig, insbesondere was die Gebäudedefinitionen, Fristen und Kosten angeht. Insbesondere bezüglich Letzterem wird es abgelehnt, dass Kanton und Gemeinden die Aufwendungen, die sich aufgrund der Revision ergeben, zu tragen haben – der Bund steht unseres Erachtens in der Pflicht.

### **Bemerkungen zu Bestimmungen der VGWR**

#### **Art. 3**

In Abs. 4 ist der Begriff „Bundesamt für Raumplanung“ zu ersetzen mit „Bundesamt für Raumentwicklung“.

Gemäss Abs. 4 erstellen das BFS, das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) sowie das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) Richtlinien für vereinheitlichte Definitionen von Gebäuden, um eine standardisierte Verwaltung der im GWR geführten Daten sicherzustellen. Diese Bundesämter werden sicherlich eine Lösung für die einheitliche Definition von Gebäuden finden. Allerdings fehlen hier die Behörden, welche finanzielle und eigentumsrechtliche Fragen betreffend die Objekte behandeln. Dies sind die Schätzungsämter, die Gebäudeversicherungen, die Steuerverwaltungen sowie das Grundbuch. In der Regel sind dies kantonale Behörden, weshalb eine Mitarbeit für die Definitionen im GWR schwierig ist. Trotzdem wird genau hier ein grosses Problem geschaffen, weil gerade die Datensätze von Schätzung und Versicherung interessant für den Abgleich und die Datenübernahme sind. Oft haben diese Bereiche eine andere Sicht auf Gebäude und somit auf deren Defini-

tion. Das heisst, auch die oben erwähnten Behörden müssen bei der Definition von Gebäuden eingebunden werden.

Wir beantragen daher, dass die Kantone bei der Erstellung der Richtlinien miteinbezogen werden. Abs. 4 ist somit zu ergänzen:

*„Es erstellt zusammen mit dem Bundesamt für Raumentwicklung, dem Bundesamt für Landestopografie (Swisstopo) sowie unter Einbezug der Kantone Richtlinien für vereinheitlichte...“*

#### **Art. 7**

Neu sollen alle Gebäude gemäss der Gebäudedefinition im GWR geführt werden, nicht nur mehr bewohnte oder bewohnbare Gebäude beziehungsweise Gebäude mit Wohnnutzungen. Im Grunde wird diese Ausdehnung begrüsst. Es ist allerdings zu beachten, dass damit einerseits die Gemeinden und andererseits kantonale Behörden in den Bereichen Schätzungswesen, Gebäudeversicherung, amtliche Vermessung und Grundbuch vor grosse Herausforderungen gestellt werden. Entsprechend sind sinnvolle und verhältnismässige Fristen angezeigt. Zudem stellt sich die Kostenfrage. Es wird ausgeführt, dass nach der Ersterfassung (zu den Kosten der Ersterfassung siehe Bemerkungen zu Art. 22: Kosten) ein zusätzlicher Aufwand von 10 % für die erfassenden Stellen entstehen wird. Davon ausgehend, dass diese Schätzung wie in aller Regel zu tief sein wird, kommen doch zusätzliche Belastungen und damit Kosten auf die Gemeinden und den Kanton zu. Der Bund müsste sich in irgendeiner Form daran beteiligen. Namentlich könnte er zur Entlastung der nachführenden Stellen weitere Aufgaben übernehmen oder einen Teil der Gebühren nach Art. 18 VGWR den nachführenden Stellen – gemäss einem Verteilschlüssel – zukommen lassen.

Unter Abs. 1 lit. c wird erwähnt, dass das BFS „weitere gebaute Objekte und weitere Arten von Bauprojekten“ führt. Es ist nicht klar, was damit gemeint ist. Wir beantragen daher, dass dies genauer umschrieben oder mindestens näher erläutert wird.

#### **Art. 8**

Wir beantragen, dass in Berücksichtigung von Abs. 5 die Führung des Merkmals nach Art. 8 Abs. 2 lit. o weiterhin fakultativ bleibt, da eine zwingende Erfassung beziehungsweise Ausscheidung der Zugehörigkeit des Gebäudes zu statistischen

Zonen, Quartieren und weiteren infrakommunalen Gebietseinheiten für jedes Gebäude, wenn überhaupt möglich, kaum sinnvoll ist und je nach Ausprägung wohl ein zu hoher Aufwand bedeutet.

#### **Art. 9**

Die Datenquelle nach Art. 9 Abs. 2 lit. h ist zu streichen.

Meldungen von Personen, die Daten des GWR benützen, können zwar allenfalls Hinweise auf Lücken oder Fehler geben, sind als Datenquelle jedoch problematisch. Damit wird ein weites Feld auf alle GWR-Nutzer geöffnet, ohne dass umschrieben würde, wer das sein könnte. Auch Meldungen dieser Personen müssten auf einer Grundlage, die in den anderen Buchstaben von Abs. 2 genannt sind, basieren, damit sie glaubhaft verwendet werden könnte. Deshalb ist lit. h unnötig.

#### **Art. 18**

Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: „...*die über einen Zugriff nach Artikel 15 Absatz 1 und 2 verfügen...*“ Aus Art. 15 Abs. 2 geht nämlich nicht hervor, wer über einen Zugriff verfügen kann.

Abs. 3 ist wie folgt zu ändern: „~~Gesuche für Sammelabfragen~~ **Der Bezug** von Daten des GWR und die Nutzung des Informationssystems GWR sind gebührenpflichtig.“ Denn es ist nicht für das Gesuch eine Gebühr geschuldet, sondern für den Datenbezug.

#### **Art. 22: Frist**

Die Frist für die Erfassung der neu zu erfassenden Gebäude ist viel zu kurz. Die Ersterfassung der im GWR noch fehlenden Nicht-Wohngebäude (im Kanton Graubünden wird von über 80 000 Objekten ausgegangen) innert drei Jahren ist nicht möglich. Die vorgesehene Methode der Übernahme aus Daten der amtlichen Vermessung und deren Ergänzung mit Sachattributen erfordert vorausgehende Objektbereinigungen und Abgleiche, welche zeitlich und auch finanziell nicht unbedeutend sind. Dieses „Verfahren für die Übernahme dieser Daten“ muss zuerst noch erarbeitet werden. Wenn dieses Verfahren feststeht, mag eine Frist von drei Jahren allenfalls ausreichen. Der notwendige Zeitraum für die Festlegung des Verfahrens muss umsichtig und realistisch abgeschätzt werden.

Wir beantragen deshalb, die Frist angemessen zu verlängern. Wir schätzen, dass es mindestens fünf Jahre bedarf für die Erarbeitung des Verfahrens und anschliessender Ersterfassung.

#### **Art. 22: Kosten**

Wir bereits erwähnt erfordert die Ersterfassung vorausgehende Objektbereinigungen und Abgleiche, welche einen finanziellen Aufwand nach sich ziehen. Der Bund hat diese Kosten zwingend zu übernehmen. Der Erfolg des Projekts der Ersterfassung hängt massgebend davon ab, dass die Übernahme der Daten aus den vorgesehenen Sammlungen funktioniert und die dafür zuständigen Stellen entsprechend mitwirken. Dies erfordert vor allem Ressourcen, welche die Gemeinden und zuständigen kantonalen Stellen einsetzen müssen und der Bund abzugelten hat.

Wir beantragen daher und bestehen darauf, dass im VGWR eine Regelung aufgenommen wird, welche die Kostentragung der Ersterfassung regelt, wobei der Bund dafür aufzukommen hat. Ansonsten könnte das Projekt ernsthaft gefährdet werden.

#### **Bemerkungen zur Verordnung über die geografischen Namen**

##### **Art. 25**

Im Kanton Graubünden tragen die Gemeinden die Hoheit über die Benennung der Strassen und die Adressierung. Teilweise wurden dabei bisher auch im Siedlungsgebiet benannte Gebiete verwendet anstelle einer strassenweisen Benennung und Adressierung. Dies wäre gemäss Absatz 2 des Artikels in der Form nicht mehr zugelassen.

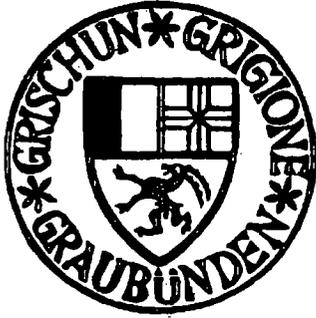
Zwar hat der Kanton die Gemeinden jeweils aufgefordert, eine strassenweise Benennung und Adressierung vorzunehmen. Dazu zwingen kann und möchte der Kanton die Gemeinden aufgrund deren Autonomie aber nicht. Deshalb fragt sich, ob Absatz 2 nicht abschwächend angepasst werden müsste, in dem Sinne, dass von einer strassenweisen Benennung und Adressierung abgesehen werden kann und benannte Gebiete verwendet werden können, sofern dies zweckmässig erscheint. Wichtig ist, dass die Adresse eindeutig ist. Vor allem in kleinen Gebieten oder Fraktionen mit verstreuten Siedlungen kann es zweckmässig sein, gewisse Weiler als ein Gebiet zu benennen.

**Art. 26a**

In Absatz 3 muss auf Absatz 2, nicht auf Absatz 1, verwiesen werden.

Wir ersuchen Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Riesen".

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de la statistique  
Espace de l'Europe 10  
2010 Neuchâtel

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch



OFS-BFS-UST

12 Juli 2016 7

SKS/SUS

Delémont, le 28 juin 2016

## Révision totale de l'ordonnance sur le registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL ; RS 431.841)

Monsieur le Directeur,  
Mesdames, Messieurs,

Fin avril, le Département fédéral de l'intérieur a adressé au Gouvernement jurassien le projet de révision totale de l'ordonnance sur le registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL).

D'une manière générale, le projet présenté correspond aux attentes de la République et Canton du Jura en rendant les données du registre plus actuelles, accessibles et homogènes, tout en clarifiant les rôles des contributeurs et des exploitants de ces données. Il tient également compte de nouvelles exigences légales dans des domaines connexes comme la loi sur les résidences secondaires.

Cette modernisation, bien que nécessaire, ne doit pas faire oublier l'importance du travail de récolte et d'introduction des données effectué dans les niveaux administratifs communaux et, dans une moindre mesure, cantonaux. Affirmer que l'ordonnance n'entraîne pas de nouvelles charges correspond à la réalité par rapport à une situation récente. Cependant, si l'on met en comparaison la situation qui prévalait à l'adoption de la première version de l'ordonnance dans les années 2000 et la situation actuelle, la charge pour les fournisseurs d'information est devenue, au fil des années et des modifications indirectes de l'ordonnance, très importante. La liste des caractères obligatoires décrivant le bâtiment doit être limitée à son strict minimum.

Dans le détail, le Gouvernement jurassien formule les remarques suivantes :

### RegBL comme système d'information

La transformation du registre des bâtiments et des logements (RegBL) en un système d'information va faciliter nombre de démarches administratives. Elle est soutenue, bien qu'elle nécessite l'enregistrement de tous les bâtiments et une identification précoce des nouveaux objets.

La prise en charge par la Confédération de l'introduction initiale des bâtiments manquants est saluée.

## Accessibilité des données

L'effort de documentation d'un système d'information sur les bâtiments est tel que son emploi doit être généralisé, tout en préservant l'accès aux données de personnes. Les propositions de l'ordonnance pour rendre les données accessibles sont nécessaires et vont dans le bon sens.

La publication des données du RegBL par des tiers, notamment pour les géoportails cantonaux et communaux, n'est pas abordée. Une telle publication doit être rendue possible.

Enfin, l'interdiction de la commercialisation des données du RegBL implique que la valorisation et la diffusion des données, notamment les adresses de bâtiments, doivent rester aux mains des collectivités publiques. Le Gouvernement jurassien salue ce principe ainsi que celui de diffuser certaines informations, dont les adresses, sous une licence correspondant à l'« Open Government Data ».

## Rôles et responsabilités

L'entretien et l'exploitation des données du RegBL exigent une collaboration entre de nombreux acteurs fédéraux, cantonaux et communaux. La clarification des rôles de chaque partenaire proposée est approuvée, tout comme la définition d'un service cantonal de référence concernant le RegBL.

## Ajout de l'affectation des logements

La mise en œuvre de la loi sur les résidences secondaires (LRS) ne va pas sans poser problème aux niveaux des autorités locales et régionales. Utiliser la plateforme du RegBL pour documenter le statut des habitants de chaque logement est séduisant. Cela permet de minimiser la charge de documentation et de faciliter le partage de l'information entre les autorités. L'effort de la Confédération de mettre en place des outils d'aide à l'application de la LRS est donc salué.

## Conclusion

Le Gouvernement jurassien approuve le projet de révision totale de l'ordonnance sur le registre des bâtiments et logements. L'utilisation étendue du RegBL rendue possible par cette nouvelle ordonnance est profitable à l'ensemble des services administratifs en lien avec le territoire. Le Gouvernement jurassien propose de limiter l'ajout de données complémentaires à leur strict minimum, au vu de la charge que présente la maintenance des données.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir tenir compte de notre avis, nous vous prions de croire, Monsieur le Directeur, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Charles Juillard  
Président



  
Jean-Christophe Kübler  
Chancelier d'État



---

**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
Telefax 041 210 83 01  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI

Per E-Mail an (Word- und PDF-Version):  
Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Luzern, 05. Juli 2016

Protokoll-Nr.: 732

## **Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom April 2016 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister begrüsst. Sie führt zu einer Verbesserung einerseits für die Statistikproduktion und andererseits für die Nutzung der Daten zu administrativen Zwecken.

Zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der VGWR**

#### *ad Artikel 3 Absatz 4: Aufgaben des BFS*

Die Erarbeitung von Richtlinien für die vereinheitlichten Definitionen von Gebäuden zwischen dem Bundesamt für Statistik (BFS), der Gebäudeversicherung und der amtlichen Vermessung ist ein zentrales Anliegen, welches wir sehr unterstützen.

Bei der Umsetzung ist jedoch darauf zu achten, dass der Zeitplan und die Zuständigkeiten klar geregelt werden.

#### *ad Artikel 5: Aufgaben der Kantone*

Wir begrüssen die in der Verordnung vorgesehene Festlegung einer kantonalen Stelle, welche für die Koordination der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem GWR auf Stufe Bund zuständig ist.

Die Bestimmung von Artikel 5 Absatz 2 könnte noch präzisiert werden, indem das BFS mit den Kantonen eine Organisationsvereinbarung abschliesst, in der die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der kantonalen Koordinationsstellen festgehalten werden.

*ad Artikel 7 und 8: Im GWR geführte Objekte und Informationen*

Wir befürworten den konsequenten Einsatz von eCH-Standards für den Datenaustausch. Die Anpassungen und Erweiterungen bei den Gebäudeinformationen erachten wir als wichtig und verhältnismässig. Die aufgenommenen Merkmale zu Gebäudekategorie, Gebäudestatus, Gebäudeimmissionen, Gebäudestruktur und gebäudetechnischen Hauptinstallationen sind insbesondere für die Berechnung von aussagekräftigen Energiezahlen von grosser Bedeutung.

*ad Artikel 9: Datenquellen*

Den Grundbuchämtern ist aufgrund der Formulierung nicht klar, was der Grunddatensatz der kantonalen Grundbücher umfassen soll beziehungsweise welche Daten von den Grundbüchern geliefert werden müssen.

Mit einer genaueren Formulierung von Artikel 9 könnte diese Unsicherheit geklärt werden.

*ad Artikel 12: Überprüfung und Berichtigung der Daten*

Wir begrüssen den Ausbau und die Automatisierung der Qualitätsprüfungen beim GWR und versprechen uns davon eine deutliche Verbesserung der Qualität und der Vollständigkeit der GWR-Daten.

*ad Artikel 15 und 16: Verwendung und Zugänglichkeit sowie Publikation der Daten*

Wir befürworten die erleichterte Zurverfügungstellung von GWR-Daten, die sich nicht auf Personen beziehen. Die angepasste Verordnung wird es ermöglichen, den Hauseigentümern und Liegenschaftsverwaltungen online die Abfrage des eidgenössischen Gebäudeidentifikators EGID und des dazugehörigen eidgenössischen Wohnungsidentifikators EWID zu erlauben. Dies dient der Unterstützung der im kantonalen Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt festgehaltenen Drittmeldepflicht und entspricht daher einem grossen Bedürfnis. Die Möglichkeiten zur Nutzung der Daten für administrative Zwecke innerhalb des Kantons werden mit dem einfacheren Zugriff zusätzlich verbessert.

## **2 Bemerkungen zu weiteren Änderungen**

*ad Geobasisdaten*

Wir begrüssen grundsätzlich die Schaffung eines neuen, offiziellen Verzeichnisses für Gebäudeadressen der Schweiz und die damit verbundene Harmonisierung der Daten des GWR und der amtlichen Vermessung. Im Hinblick auf kommende Systeme erachtet es insbesondere die Polizei als grossen Gewinn, wenn einheitliche und geokoordinierte Gebäudeadressen zur Verfügung stehen. Mit der Weiterentwicklung der polizeilichen Rapportiersysteme und der Vernetzung (Online-Datenerfassung direkt vor Ort) sollen bei der Datenerfassung der aktuelle Standort mit Adressdaten in einem Kartenausschnitt zur Verfügung stehen und für die Rapportierung genutzt werden können. Hierbei bildet das neue Register aus unserer Sicht eine optimale Basis.

Mit der Aufnahme der Geobasisdaten ID 196 "Amtliches Verzeichnis der Strassen" und ID 197 "Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen" in den Anhang 1 der Geoinformationsverordnung sowie der bestehenden Geobasisdatensätze ID 9 "Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister" und ID 60 "Gebäudeadressen (amtliche Vermessung)" werden neu die Adressen und Strassen in total vier verschiedenen Geobasisdatensätzen mit drei verschiedenen Zuständigkeiten geführt: Für die IDs 196 und 197 wird das Bundesamt für Landestopografie, für die ID 9 das BFS und für die ID 60 die Kantone als zuständige Behörde ausgewiesen. Gebäudeadressen und Strassennamen entstehen aber auf kantonaler und vor allem auf kommunaler Ebene, das heisst sie liegen in deren Zuständigkeit.

Wir beantragen daher, dass Anhang 1 der Geoinformationsverordnung dahingehend geändert wird, dass in der Spalte "Zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1)" bei den Geobasisdaten ID 196 und 197 "Kantone [swisstopo]" anstelle "swisstopo" und bei ID 9 "Kantone [BFS]" anstelle "BFS" erscheint. Damit wird sichergestellt, dass für alle vier verwandten Geobasisdatensätze eine einzige Stelle für die Erfassung der Daten zuständig ist.

### *Nachführung der amtlichen Vermessung*

Die Nachführung der Gebäude (Bodenbedeckung) und Adressen (Gebäudeadressen) erfolgt in der amtlichen Vermessung (AV) dezentral durch die Nachführungsgeometer. Die aktualisierten AV-Daten werden an den Kanton übermittelt und gelangen von diesem zum Bund. Die Datenqualität kann nur gewährleistet werden, wenn dieser Prozess sichergestellt bleibt. Mit den geplanten Webdiensten (Geokodierung hin und zurück) besteht die Gefahr, dass die zwei Datensätze (Adressen bei swisstopo, Adressen in originären AV-Daten beim Geometer) nicht mehr übereinstimmen.

Wir beantragen, dass die Zuständigkeit für die Gebäude und Adressen sowie die bewährten Abläufe in der Nachführung der Adressen unverändert bleiben.

### *Datenmodell Amtliche Vermessung, Gebühren*

Das Datenmodell der amtlichen Vermessung ist fix definiert und wird in den nächsten Jahren überarbeitet. Die Zuständigkeit des gesamten Datensatzes liegt bei den Kantonen. Zum heutigen Zeitpunkt ein Topic (Gebäudeadressen) herauszulösen und gesondert zu behandeln, ist verfrüht. Der Kanton Luzern hat die Gebühren für die AV-Daten (dies gilt für das gesamte Datenmodell DM01) gesetzlich geregelt. Mit dem Herauslösen eines Topics würde dies umgangen. Die Gemeinden und die kantonale Verwaltung haben in den Jahren 2013–2016 mit sehr grossem Aufwand Gebäudeadressen und gebäudebezogene Informationen erfasst (Projekt GABMO-LU). Die Kosten dafür betragen circa 2,5 Millionen Franken. Geodaten sind im Kanton Luzern gebührenpflichtig. Es darf daher nicht sein, dass der Bund von den Kantonen erhobene und in deren Zuständigkeit befindliche Daten gemäss einer Open Government Data-Strategie weiterverbreitet.

Wir beantragen, dass die Zuständigkeit für die amtliche Vermessung und die Gebührenerhebung bei den Kantonen bleibt.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann  
Regierungsrat



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

**EINGEGANGEN**

17. Aug. 2016

Registratur GS EDI

Département fédéral de l'intérieur  
Palais fédéral  
3003 Berne

Envoi par courrier électronique (Word)

### **Révision totale de l'ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL ; RS 431.841)**

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir consulté sur la révision totale de l'ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL ; RS 731.841). Après examen des documents transmis, nous nous permettons de nous prononcer sur les points suivants.

Tout d'abord et de manière générale, nous saluons le fait que la nouvelle ordonnance permette une utilisation simplifiée du RegBL pour l'exécution de tâches autant statistiques qu'administratives. L'enregistrement des bâtiments sans usage d'habitation dans le RegBL est pertinent. La création de cet univers complet du parc immobilier suisse sera de grande utilité et contribuera à la consolidation de nombreuses enquêtes statistiques.

S'agissant du nouveau système d'accès aux données du RegBL par niveau, il nous semble adéquat. Il est bien moins contraignant qu'auparavant, autant pour les utilisateurs privés que pour les entités publiques.

Nous sommes également favorable à la création d'un répertoire officiel des adresses de bâtiments de Suisse ainsi qu'à la mise en place d'identifiants uniques en lien avec les adresses. Quelques questions de détails et de cohérence ont toutefois été soulevées par notre service de géomatique et du registre foncier, qui se tient au besoin à votre disposition pour les aborder plus précisément. Elles figurent en annexe au présent courrier.

En vous souhaitant bonne réception de la présente et en vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 12 août 2016

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
J.-N. KARAKASH

*La chancelière,*  
S. DESPLAND



Two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is for J.-N. Karakash, and the signature on the right is for S. Despland.

Annexe : prise de position du service neuchâtelois de la géomatique et du registre foncier

DÉPARTEMENT DU DÉVELOPPEMENT  
TERRITORIAL ET DE L'ENVIRONNEMENT  
SERVICE DE LA GÉOMATIQUE ET DU REGISTRE  
FONCIER

**Note à** : Monsieur Jean-Nathanaël Karakash, chef du DEAS  
**Copie à** : Monsieur Laurent Favre, chef du DDTE  
Monsieur Gérard Geiser, chef du service cantonal de statistique  
**Du** : 29 juillet 2016  
**Concerne** : Consultation relative à la révision de l'ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL)

### 1. Introduction

En date du 24 mai 2016 le service de la géomatique et du registre foncier (SGRF) a été sollicité par le service de statistique pour un préavis au sujet de la révision de l'ordonnance citée en titre.

### 2. Préavis du SGRF

Les révisions prévues au niveau du RegBL nous paraissent intéressantes, mais l'évaluation des effets sur le fonctionnement de l'administration cantonale nous est difficile vu le manque d'expérience et nous laissons le service cantonal de statistique répondre par rapport à cette thématique.

Par contre, nous avons analysé l'impact par rapport aux modifications prévues de la gestion des adresses. Sur le principe, nous sommes favorables à la création d'un registre national des adresses tel que prévu à l'article 26c de l'ONGéo. Par contre, les explications données concernant l'organisation, le fonctionnement et la valeur juridique de ce jeu de données sont lacunaires et laissent une grande marge d'interprétation et nous nous sommes posés des multiples questions. Nous espérons que l'article 5 de l'ORegBL soit aussi appliqué dans le cadre de l'élaboration des dispositions de détail.

De plus, nous sommes favorables à la création des identifiants uniques pour les différents objets en lien avec les adresses, mais nous ne voyons pas la nécessité d'attribuer un numéro de police à chaque bâtiment tel que prévu à l'article 26b, al. 1 c. Les autres identifiants prévus sont suffisants.

Ce registre national devrait être mis en place dans les deux ans et être mis à disposition gratuitement.

En tant que responsable de la mensuration officielle, nous pensons que c'est à la mensuration officielle de prendre l'engagement de le faire dans les deux ans (il en va de sa crédibilité) et d'assurer la complétude, la mise à jour répondant aux exigences des utilisateurs et notamment aux besoins du RegBL.

Swisstopo (D+M ou COSIG) devrait fédérer les données cantonales dans une base de données TOPIC adresses MO nationale: adresses, rues, NPA. Cette base de données serait la source pour le RegBL et serait mise à jour par des webservices des cantons ou via interlis.

### 3. Conclusion

Le SGRF manifeste un appui réservé à la révision de l'ORegBL.

**Pierre-Alain Trachsel**

Géomètre cantonal et chef du service de la géomatique et du registre foncier



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## PER E-MAIL

Bundesamt für Statistik

[aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 5. Juli 2016

### **Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841). Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom Mai 2016 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) Stellung zu nehmen. Wir lassen uns wie folgt vernehmen:

#### **1 Allgemeines**

Wir unterstützen die Ziele der Revision, insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten und die Einführung einer kantonalen Stelle, die für die Koordination der Aufgaben mit den Gemeinden verantwortlich ist.

Weiter begrüßen wir die Ausweitung der Erfassung auf alle Gebäude und die Schaffung eines zentralen, offiziellen Verzeichnisses für die Gebäudeadressen. Die eindeutige Identifikation der Gebäude und die Harmonisierung sind für viele Anwendungen (u.a. Blaulichtorganisationen) von grossem Interesse.

#### **2 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

##### **2.1 Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)**

zu Art. 10 (Führung und Nachführung der Register):

In der VGWR wird der Begriff Liegenschaft im Sinne von Grundstück verwendet. In der eidgenössischen Verordnung über das Grundbuch vom 11. März 2005 (AS 2005 1343 [-1350]) wird in diesem Zusammenhang ausschliesslich von Grundstück gesprochen. Es wäre zu klären, ob nicht eine Vereinheitlichung der Begriffe die Klarheit der Zuordnung verbessern würde.

## 2.2 Verordnung über die geografischen Namen

### zu Art. 25 (Benennung):

Ausgangslage: „Benannte Gebiete“ sollen nur noch als Gebäudeadressen verwendet werden dürfen, wenn keine Strassen, Wege oder Plätze bestehen (Art. 26b).

In fast allen Gemeinden des Kantons Nidwalden beinhaltet die Adresse der landwirtschaftlichen Gebäude den Flurnamen. Diese sind in der Ebene Gebäudeadressen als „Benannte Gebiete“ definiert. Es handelt sich im ganzen Kanton Nidwalden um über 850 benannte Gebiete mit weit über 1'000 betroffenen Adressen. Um eine grossflächige Umadressierung zu verhindern, müssen auch in Zukunft „benannte Gebiete“ als Strassennamen für die Benennung zugelassen werden.

Wir fordern eine Änderung von Art. 25 Abs. 2 nach folgendem Beispiel: „Im Landwirtschafts- und Berggebiet dürfen benannte Gebiete verwendet werden.“

### zu Art. 26b (Gebäudeadressen):

Das Meldewesen für die Gebäudeadressen fehlt. Art. 26a Abs. 3 umfasst nur die Daten der Strassen. Wie bisher werden die Gebäudeadressen durch die amtliche Vermessung erhoben und nachgeführt.

Zu ergänzen ist deshalb Art. 26c Abs. 3: Die Gebäudeadressen werden durch die amtliche Vermessung erhoben und nachgeführt. Die Änderungen werden dem Bundesamt für Landestopographie mitgeteilt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer in dieser Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten Anliegen.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Ueli Amstad  
Landammann



lic. iur. Hugo Murer  
Landschreiber



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI

per Mail:

Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2532

Unser Zeichen: cb

**Sarnen, 9. August 2016**

**Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister  
(VGWR; SR 431.841)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. April 2016 haben Sie uns die Dokumente zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 15. August 2016 gesetzt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Änderungen im VGWR zur Nutzbarmachung des GWR für die Verwaltung des Wohnungsinventars im Rahmen des Zweiwohnungsdossiers und zur Optimierung der Verfahren und Zuständigkeiten sowie Verbesserung der Datenqualität und Zusammenarbeit. Entscheidend für die erfolgreiche Einführung des totalrevidierten VGWR in der Schweiz ist eine reibungslose und aufwandminimierte Koordination zwischen den beteiligten Organisationen. Der Aufwand für die betroffenen kommunalen und kantonalen Stellen soll möglichst gering gehalten werden.

Zu den Begrifflichkeiten haben wir folgende Anmerkung. In der VGWR wird der Begriff „Liegenschaft“ im Sinne von „Grundstück“ verwendet. In der Grundbuchverordnung vom 11. März 2005 (GBV; SR 211.432.1) wird in diesem Zusammenhang ausschliesslich von „Grundstück“ gesprochen. Es wäre zu klären, ob nicht eine Vereinheitlichung der Begriffe die Klarheit der Zuordnung verbessern würde.

Weiter äussern wir uns zu folgenden Artikeln der VGWR wie folgt:

**zu Art. 5**

Bei der Bestimmung der neuen kantonalen Koordinationsstelle ist zu beachten, dass kleinere Kantone nicht über die gleichen Strukturen und Kapazitäten wie grössere Kantone verfügen, die beispielsweise Statistikämter aufweisen.

**zu Art. 10**

Es muss sichergestellt werden, dass kantonale und kommunale Bauämter, Vermessungsfachstellen, Statistikstellen und die bezeichnete Koordinationsstelle Mutationen im eidgenössischen GWR entweder direkt oder über das anerkannte kantonale Register selbstständig vornehmen können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Franz Enderli  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber

Telefon +41 (0)52 632 73 80  
sekretariat.vd@ktsh.ch

Bundesamt für Statistik BFS  
Herr Patrick Kummer  
Sektionschef Gebäude und Woh-  
nungen

**per Email an:**  
**aemterkonsultationen@bfs.ad-  
min.ch**

Schaffhausen, 14. Juli 2016

## **Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Woh- nungsregister (VGWR; SR 431.841): Vernehmlassung**

---

Sehr geehrter Herr Kummer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. April 2016 haben Sie uns die Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) zur Stellungnahme bis 15. August 2016 unterbreitet. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns und nehmen innert Frist wie folgt Stellung:

### 1. Grundsätzliche Haltung

Die Bestrebungen des Bundes, insbesondere des Bundesamtes für Statistik (BFS) und des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) einen schweizweit einheitlichen Datensatz über Gebäude anzubieten, verdienen Unterstützung. Das Angebot eines korrekten und offiziellen Datensatzes von Adress- und Strassendaten über die ganze Schweiz ist für einen modernen Staat von zentraler Bedeutung.

Das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ist schon heute ein sehr wichtiger Datensatz, von dem Baubehörden, das BFS und zunehmend auch die Planung profitieren (z.B. Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative).

Aus diesem Gesichtspunkt ist die Ergänzung des GWR mit sämtlichen Gebäuden in der Schweiz wünschenswert. Ebenso begrüssen wir den gebührenfreien und einfachen Zugang zu den öffentlichen Daten.

## 2. Möglicher Konflikt bei Zuständigkeiten

Gemäss der revidierten VGWR soll neu die swisstopo zuständig sein für das amtliche Verzeichnis der Strassen und das amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen (GeoIV, SR 510.620, Anhang 1, ID 196/197). Diese Regelung steht in Konkurrenz zu den Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung (ID 60) und damit im Widerspruch zu Art. 8 Abs. 2 GeoIG (Vermeidung von Doppelspurigkeiten).

In dieser Hinsicht ist noch Regelungsbedarf auszumachen, welcher durch die revidierte VGWR nicht restlos geklärt ist. Zwar sollen kantonale Koordinationsstellen eingerichtet werden. Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen sind jedoch nicht klar definiert. Es ist zu befürchten, dass die kantonalen Koordinationsstellen zwischen den kommunalen Erfassungsstellen (im Kanton Schaffhausen die kommunalen Baubehörden) und der Datensammelstelle des Bundes einen immensen Aufwand mit Korrekturen und Konsistenzprüfungen treiben müssen. Ohne klare Definition des Datenherrn und der Kompetenzen der Koordinationsstelle wird ein lückenloser und fehlerfreier Geobasisdatensatz nur schwer zu erreichen sein.

Die Kompetenzen und Zuständigkeiten müssen bis ins Detail zwischen den beteiligten Akteuren (Gemeinden, BFS, swisstopo, Koordinationsstelle und amtliche Vermessung) geregelt werden. Diese Regelungen stehen heute noch aus.

## 3. Technische Abstimmung

Art. 8 VGWR regelt detailliert die im GWR geführten Informationen. Damit werden ebenfalls Doppelspurigkeiten zwischen GWR, amtlicher Vermessung und den amtlichen Verzeichnissen der Strassen und Gebäudeadressen auf- oder ausgebaut. Wir würden es begrüessen, wenn für jede Information der Datenherr definiert würde und die beteiligten Akteure über Dienste und die eindeutigen Identifikatoren (EGID, EDID, EPROID) ihre Datenbanken verknüpfen und die benötigten Informationen einander zur Verfügung stellen. Beispielsweise ist es nicht sinnvoll, dass das GWR einen geokodierten Referenzpunkt verwaltet und diesen mit viel Kontrollaufwand mit den Eingangskordinaten der amtlichen Vermessung abgleicht. Vielmehr sollte das GWR über vernetzte Dienste die Eingangskordinaten aus der amtlichen Vermessung beziehen können.

## 4. Fazit

Eine schweizweite Normierung der Gebäudedaten wird begrüsst. Ebenso ist die Erweiterung des GWR mit allen Gebäuden sinnvoll. Die flächendeckende Verfügbarkeit von einheitlichen, fehlerfreien und aktuellen Adressdaten ist ein grosses Bedürfnis. Die mit der VGWR eingeschlagene Richtung ist zu unterstützen.

Da aber mehrere Akteure Daten erheben und verwalten, ist eine gute und vor allem detaillierte Koordination zwischen Gemeinden, den beteiligten Bundesstellen, der amtlichen Vermessung

und der Kantone von zentraler Bedeutung. Diese Koordination ist in der revidierten VGWR erst ansatzweise erkennbar.

Ebenso sollen technische Informationen klarer geregelt werden. Doppelspurigkeiten sind konsequent zu vermeiden.

Gerne stehen wir bei Fragen oder Unklarheiten zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdepartement  
Der Vorsteher:

A large, stylized handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a wavy tail, is written over the printed name and title.

Ernst Landolt  
Regierungsrat

6431 Schwyz, Postfach 1260

Eidgenössisches  
Departement des Innern (EDI)

per E-Mail an: [aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

Schwyz, 28. Juni 2016

## **Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR, SR 431.841)**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 25. April 2016 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen im Vernehmlassungsverfahren die Unterlagen betreffend die Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) zur Stellungnahme bis 15. August 2016 unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat des Kantons Schwyz die Totalrevision der VGWR, da bisher Informationen zum gesamten Gebäudebestand eines Kantons fehlen. Durch die Ausweitung der Erfassungspflicht auf Gebäude ohne Wohnnutzung werden im eidgenössischen Ge-

bäude- und Wohnungsregister (GWR) die grundlegendsten Daten zu allen Gebäuden zentral geführt. Dadurch wird der Stellenwert des GWR massgeblich erhöht.

## **Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **I. VGWR**

#### *Art. 2 Bst. b (Begriffe)*

Die Definition für das Gebäude ist bei der Aufzählung sehr eng auf menschliche Tätigkeiten ausgerichtet. Ein Stall für Viehhaltung oder Aufbewahrung von Heu ist jedoch nur indirekt mit einer menschlichen Tätigkeit verbunden. Die Definition sollte deshalb breiter, analog den Ausführungen in Art. 6 Abs. 2, gefasst sein. Damit ist auch eine einheitliche Terminologie innerhalb der Verordnung gewährleistet.

**Antrag:** „Gebäude: auf Dauer angelegter (...), des Sports oder jeglicher anderer menschlicher Tätigkeit oder ohne Wohnnutzung dient; (...)“

Anlässlich des Bundesrapports des baulichen Zivilschutzes wurde informiert, dass in Zukunft auch die Schutzräume in den Gebäuden dargestellt bzw. im Gebäude- und Wohnungsregister aufgeführt werden sollen. In der vorliegenden Revision ist dies nicht ausdrücklich ersichtlich. Eine Ergänzung der Schutzräume in der Verordnung oder zumindest im erläuternden Bericht würde deshalb Klarheit schaffen.

Das BFS möchte – wie dem Erläuterungsbericht zu Art. 2 zu entnehmen ist – mit den zuständigen Behörden für Raumplanung und Vermessung eine eigene Richtlinie für die Definition von Gebäuden erstellen. Die Erstellung dieser Richtlinie wird sehr unterstützt. Ist sie doch schon lange nötig, da sich die Definition eines Gebäudes in der amtlichen Vermessung von derjenigen des BFS unterscheidet. Eine allfällige Umarbeitung der Gebäude in der amtlichen Vermessung zieht jedoch hohe finanzielle Aufwendungen nach sich. Diese sind bei der neuen Richtlinie zu berücksichtigen. Weiter ist zu präzisieren und damit zu ergänzen, was unter Behörden der Raumplanung genau zu verstehen ist. Nach Art. 4 „Zusammenarbeit des BSF mit anderen Stellen“ werden nur die kantonalen und kommunalen Bauämter aufgeführt. Bei der Vermessung (Bst. c) wird zum Beispiel auch die Fachstelle des Bundes erwähnt.

#### *Art. 3 (Aufgaben des BFS)*

Im Erläuterungsbericht werden nur die Informationen nach Art. 8 erwähnt. Jedoch sind in Art. 7 die im GWR geführten Objekte geregelt. Im Erläuterungsbericht ist ein Hinweis auf Art. 7 ist zu ergänzen.

#### *Art. 5 (Aufgaben der Kantone)*

In Art. 5 gibt die Bundesverordnung eine kantonale Koordinationsstelle vor. Mit der geplanten Inkraftsetzung der Verordnung per 1. Januar 2017 dürfte sich der Koordinationsaufwand der bestehenden Stelle im Volkswirtschaftsdepartement erhöhen. Dies obschon unsere kantonale Objektdatenplattform nicht direkt zum Bundes Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) referenziert. Es sind die Gemeinden, die ihre Objektdaten direkt an das BFS liefern. Ob alle Gemeinden den erhöhten Bürokratieaufwand bis hin zur Meldung des Gebäudeeingangsidefinitors (EDID) bewältigen können, ohne einen direkten Mehrnutzen zu erhalten, bleibt abzuwarten. Unterlassungen der Gemeinden wird die kantonale Koordinationsstelle als Mehraufwand auszugleichen haben.

#### *Art. 7 Abs. 1 Bst. a (Im GWR geführte Objekte)*

Muss somit ein Bauprojekt auch dann im GWR geführt werden, wenn eine Einsprache dagegen hängig ist und die Bewilligung allenfalls (aufgrund von Beschwerden) gar nie in Rechtskraft erwächst? Muss somit jede erstinstanzliche (noch nicht in Rechtskraft erwachsene) Baubewilligung im GWR geführt werden? Es wird eine Klarstellung in der Verordnung oder zumindest im erläuternden Bericht verlangt. Zudem erscheint der Mehrwert der Aufnahme eines Bauprojektes ohne rechtskräftige Baubewilligung als fraglich.

#### *Art. 7 Abs. 1 Bst. b (Im GWR geführte Objekte)*

Die Vorgabe bei den Gebäuden ist zu präzisieren, da der vorliegende Text eine Fehlinterpretation auf Gebäude nur mit Wohnnutzung zulässt.

**Antrag:** „b. alle Gebäude sowie ihre Eingänge (einschliesslich der Adressen) und bei Gebäuden mit Wohnnutzung die dazugehörigen Wohnungen;“

#### *Art. 7 Abs. 2 (Im GWR geführte Objekte)*

Die Vorgabe bei den Gebäuden ist zu präzisieren, da der vorliegende Text eine Fehlinterpretation auf Gebäude nur mit Wohnnutzung zulässt.

**Antrag:** „Geplante Gebäude sowie ihre Eingänge und Wohnungen bei Gebäuden mit Wohnnutzung müssen (...)“

Es gibt nicht nur kommunale und kantonale Bauämter bzw. Baubewilligungsbehörden, sondern auch solche beim Bund wie beispielsweise das Bundesamt für Verkehr (BAV), welches Seilbahnanlagen bewilligt. Bei Seilbahnanlagen sind auch Tal- und Bergstationen als Gebäude vorhanden. Diese Gebäude werden ebenfalls durch das BAV bewilligt. Daraus folgt, dass im Erläuterungsbericht auch die übrigen Baubewilligungsbehörden seitens des Bundes aufzuführen sind.

Weiter wird im Bericht erwähnt, dass die Daten der amtlichen Vermessung als Primärquelle für die Erhebung der Gebäude ohne Wohnnutzung dienen. Es fehlen jedoch Ausführungen zur Finanzierung der anstehenden Arbeiten in der amtlichen Vermessung. Diese sind zu ergänzen. Beispielsweise, ob hier durch das Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, ein Operat mit Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) gestartet wird.

*Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 (Im GWR geführte Informationen)*

Für Kleinstbauten wie Geräteschuppen usw., die der Baubewilligungspflicht nicht unterstehen, müssen die Informationen nicht geführt werden.

**Antrag:** Es wird deshalb eine Einschränkung auf baubewilligungspflichtige Gebäude verlangt.

Das Abbruchjahr ist eine wichtige Information. Die Abbrüche müssen zurzeit im Kanton Schwyz jedoch einer Baubewilligungsbehörde noch nicht gemeldet werden.

**Antrag:** Die Meldung der Abbrüche durch den Eigentümer an die Baubewilligungsbehörde ist in der bundesrätlichen Planungs- und Baugesetzgebung vorzusehen.

*Art. 9 Abs. 2 Bst. d (Datenquellen)*

Nach Art. 9 Abs. 2 Bst. d des Entwurfs können bei der Erhebung der im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) geführten Informationen "Referenzdaten für die Bestimmung des Steuerwertes" verwendet werden. Offenbar geht es darum, Daten, die die Steuerverwaltung für die Liegenschaftenschätzung benötigt und erhebt, für die Zwecke des GWR verfügbar zu machen. Es geht also nicht um die Steuerschätzungen als solche, sondern um Daten, die den Steuerschätzungen zugrunde liegen. Diese Daten unterliegen grundsätzlich dem Steuergeheimnis. Es erscheint fraglich, ob diese Geheimhaltungspflicht durch die Art. 7 Abs. 2 und 10 Abs. 5 des

Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) rechtsgenügend aufgehoben ist. Wir wünschen uns dazu eine klärende Ergänzung des Verordnungsentwurfs oder zumindest klärende Erläuterungen im Bericht dazu.

Ebenfalls zu Art. 9 Abs. 2 Bst. d des Entwurfs drängt sich weiter der Hinweis auf, dass in unserem Kanton derzeit nicht alle verlangten Informationen zur Verfügung stehen, weshalb mit der Umsetzung der kommenden Verordnung administrativer Mehraufwand verbunden sein dürfte. Als Beispiel erwähnt seien Angaben zu den Gebäudedimensionen, die möglicherweise nur bei der Steuerverwaltung verfügbar sind und den Statistikstellen in einem neuen Verfahren zur Verfügung gestellt werden müssten. Besonderer Mehraufwand entstünde dann, wenn die Steuerverwaltungen in Zukunft nicht nur zur Lieferung/Zugänglichmachung bestehender Daten verpflichtet werden sollten, sondern auch zur Beschaffung zusätzlicher Daten, über die wir nicht ohnehin schon verfügen. So werden in unserem Kanton beispielsweise (im Unterschied zu anderen Kantonen) Liegenschaften von juristischen Personen steueramtlich nicht geschätzt, weshalb uns zu den entsprechenden Grundstücken auch keine vollständigen Angaben vorliegen. Wir konnten den Unterlagen nicht entnehmen, ob mit einer solchen Erhebungspflicht zu rein statistischen Zwecken zu rechnen ist. Sie liesse sich wohl aus Sicht der Statistiker mit der angestrebten eidgenössischen Harmonisierung der Datengrundlagen rechtfertigen, müsste aber vom Kanton aus Kapazitäts- und Effizienzgründen als unverhältnismässig zurückgewiesen werden.

#### *Art. 10 Abs. 1 (Führung und Nachführung der Register)*

Der Projektstatus (vgl. Art. 8 Bst. h) ist insbesondere zwischen Schnurgerüstabnahme und Schlussabnahme von den zuständigen Bewilligungsbehörden nur schwer abzuschätzen. Ein weiteres Problem sind die Bauvollendungen, die den Gemeinden von den Gesuchstellern nicht vollständig gemeldet werden. Die Bauabnahme hat im Kanton Schwyz innert sechs Monaten nach Bauvollendung stattzufinden (vgl. § 48a Abs. 1 VVzPBG). Spätestens mit dem Bezug der Baute und der Anmeldung auf dem Einwohneramt erhält die Gemeinde jeweils Kenntnis vom Abschluss der Bauarbeiten. Die laufende Nachführung aller Informationen zu bewilligungspflichtigen Bauprojekten spätestens auf Ende jedes Quartals kann deshalb unter Umständen in der Praxis zu Umsetzungsproblemen führen. Ausserdem ist nicht klar, welche Informationen zu bewilligungspflichtigen Bauprojekten, Gebäuden und Wohnungen nachzuführen sind.

#### *Art. 10 Abs. 2 (Führung und Nachführung der Register)*

In Abs. 2 gibt der Bund vor, dass die anerkannten Register die Daten mindestens monatlich zu liefern haben. „Die Übermittlung und der Import der Daten erfolgen, so weit wie möglich, standardisiert und automatisiert.“ Wir würden es sehr begrüssen, wenn die Formulierung: „... so

weit wie möglich, nach eCH Standards ...“ verwendet würde, wie auch im erläuternden Bericht unter Artikel 13 ausgeführt wird. Mit der expliziten Bezeichnung des eCH Standards in der Verordnung würde einer nachhaltigen Digitalisierung mehr Nachachtung verschafft.

*Art. 15 Abs. 6 (Verwendung und Zugänglichkeit der Daten für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben)*

Bei der Zugänglichkeit für Dritte werden nur die kantonalen Gesetzgebungen aufgeführt. Gemäss aufgeführtem Zugriff nach Abs. 1 gehören auch die Statistikstellen und Forschungszentren des Bundes dazu. Deshalb ist die Zugänglichkeit für Dritte auch nach der Bundesgesetzgebung zu ermöglichen. Dies ist zu ergänzen.

**Antrag:** Zugänglichkeit für Dritte ist auch nach der Bundesgesetzgebung zu ermöglichen.

*Art. 22 (Übergangsbestimmungen)*

Die Einführungsfrist bis Ende 2019 erachten wir als eher eng bemessen. Auch wenn die Vermessungsdaten als Primärinformationsquelle genutzt werden sollen, ist bei den kommunalen Bauämtern doch mit einem erheblichen Initialaufwand zu rechnen. Aufgrund der Erfahrungen aus anderen Projekten (z.B. Unternehmens-Identifikationsnummer) ist ein gewisser Vorbehalt gegenüber einer reibungslosen technischen Abwicklung der Integration der Vermessungsdaten und weiterer Daten durchaus berechtigt. Spezialfälle und die Adressierung/Strassenbezeichnung der Gebäude dürften ebenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund regen wir eine Verlängerung der Einführungsfrist an.

Weiter arbeiten die Vermessungsfachstellen der Kantone gemäss der Bundesgesetzgebung mit dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo zusammen (Verbundaufgabe). Fristen sind deshalb im Bereich der amtlichen Vermessung über die swisstopo vorgeben zu lassen.

Dies gilt auch für die Ausführungen im Erläuterungsbericht. Die CadastreSuisse ist eine Fachkonferenz und kann keine rechtlichen Fristen den Vermessungsfachstellen auf Stufe Kanton und Bund vorschreiben. Die korrekte und für Vermessungsfachstellen zuständige Behörde lautet Bundesamt für Landestopografie swisstopo und ist im Bericht entsprechend zu korrigieren.

## **II. Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)**

*Art. 26a (Amtliches Verzeichnis der Strassen)*

Im Erläuterungsbericht wird davon ausgegangen (abgestützt auf Art. 26 Abs. 3 GeoNV), dass die Strassen im Rahmen der amtlichen Vermessung erhoben werden. Dabei ist zu beachten, dass der Realisierungsstand der Strassen nur über eine Baubehörde ermittelt werden kann. Dies ist entsprechend im Bericht zu ergänzen.

*Art. 26b Abs. 1 Bst. d (Gebäudeadresse)*

Im Erläuterungsbericht ist mit Beispielen aufzuführen, was unter einem „besonderen, allgemein bekannten Namen“ zu verstehen ist. Ist dies z.B. „Haus Erika“, was in einem Dorf sicher allgemein bekannt sein dürfte?

*Art. 26b Abs. 3 (Gebäudeadresse)*

Es wird das Datenmodell erwähnt. Es ist unklar, ob dabei das Datenmodell der amtlichen Vermessung gemeint ist. Wenn ja, sind im Erläuterungsbericht entsprechende Beispiele aufzuführen.

**Antrag:** Es ist zu ergänzen, welches Datenmodell gemeint ist, wenn weitere Objekte der amtlichen Vermessung Gebäudeadressen erhalten können.

*Art. 37a Abs. 1 (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...)*

Im Erläuterungsbericht ist auszuführen, um welche Änderung es hier genau geht. Die Anpassung der GeoNV oder der VGWR?

*Art. 37a Abs. 3 (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...)*

Die Programmvereinbarungen werden über vier Jahre abgeschlossen. Die aktuelle Vereinbarung verläuft über die Periode von 2016–2019. Von daher sind allfällige Finanzierungsbeteiligungen des Bundes in der amtlichen Vermessung über die jährlichen Leistungsvereinbarungen zu regeln und nicht über die vierjährigen Programmvereinbarungen. Vor allem auch, wenn die Validierung innerhalb eines Jahres zu erfolgen hat.

Bei der Validierung der Entwürfe der Verzeichnisse der Strassen und Gebäudeadressen (Zustellung durch Bundesamt für Landestopografie) sollen gemäss Erläuterungsbericht, entsprechende Beschlüsse auf kantonaler und kommunaler Ebene beigezogen werden. Es ist unklar, um welche Beschlüsse es hier geht.

### III. Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015

*Art. 3 Abs. 2*

Es ist unklar, wie und über welche Schnittstelle dem Grundbuch die nötigen Identifikatoren EGID und EWID übermittelt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen zu dienen und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Andreas Barraud, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

**Finanzdepartement**

Rathaus, Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 57  
Telefax 032 627 22 70  
finanzdepartement@fd.so.ch  
www.so.ch

**Roland Heim**  
Regierungsrat

Herr Bundesrat  
Alain Berset  
Vorsteher EDI

aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

23. Juni 2016

**Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassungsvorlage vom 15. April 2016 über die Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Totalrevision, erlauben uns aber einige wichtige Anmerkungen/Änderungen wie folgt vorzubringen:

**Anmerkungen VGWR**

*1. Zu Art. 5 Aufgaben der Kantone*

Der vorliegende Entwurf sieht die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle und die Übernahme der Koordination der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zwischen dem Bund und den kommunalen Stellen vor. Diese Aufgabe wurde im Kanton Solothurn bislang nur am Rande durch eine kantonale Stelle wahrgenommen und müsste neu geschaffen werden. Für den Kanton Solothurn ist zudem nur ein Zusatznutzen ersichtlich, wenn gleichzeitig ein anerkanntes, kantonales Register für den ganzen Kanton geschaffen würde.

Angesichts der aktuellen und zukünftigen finanziellen Situation des Kantons lehnt der Kanton Solothurn die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle ab. Die Aufgaben sollen weiterhin durch den Bund vollzogen werden.

*2. Zu Art. 6 Anerkannte kantonale und kommunale Register*

Die Führung eines kantonalen Registers wäre für den Kanton Solothurn grundsätzlich von Interesse und würde einen Zusatznutzen darstellen. Begrüssenswert ist zudem, dass in Betracht gezogen wird, einen Teil des Aufwandes für das Führen des kantonalen Registers abzugelten. Die Berechnung der effektiven Vergütung zeigt jedoch, dass die einseitig verursachten Kosten einer kantonalen Koordinationsstelle, ohne Kosten des Informatiksystems, höchstens zu einem Viertel gedeckt werden. Der Kanton Solothurn erwartet in diesem Punkt eine Anpassung der Verordnung, damit die Kosten zumindest zur Hälfte gedeckt werden, zumal es sich um eine Aufgabe handelt, die der Kanton für den Bund übernehmen würde und der Bund dadurch auch Kosten einspart.

### 3. Zu Art. 7 Im GWR geführte Objekte

Grundsätzlich begrüssen wir, dass mehr Gebäude im GWR erfasst werden. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Erweiterung des Umfangs des GWR auf alle Objekte einen massiven Initialaufwand und einen nicht zu vernachlässigenden Folgeaufwand darstellt, zumal sich der konkrete Nutzen für die betroffenen Stellen nicht aus dem erläuternden Bericht ergibt. Die Erweiterung des Umfangs des GWR soll daher noch einmal auf den konkreten Nutzen ausserhalb von statistischen Erkenntnissen geprüft, hinterfragt und allenfalls gekürzt werden.

## Anmerkungen Änderung anderer Erlasse

### 4. Zu Art. 25 Abs. 2 GeoNV

In Art. 25 Abs. 2 GeoNV wird festgehalten, dass benannte Gebiete nur verwendet werden, wenn keine Strasse, Wege oder Plätze bestehen. In der "Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen Version 1.6" des Bundesamtes für Landestopographie steht „In dünn besiedelten Gebieten kann die klassische, auf die Strasse bezogene Adressierung zum Teil unübersichtlich werden. Bei Häusergruppen (typische kleine Weiler) kann ein Gebiet ausgeschieden und als benanntes Gebiet bezeichnet werden“. Im Kanton Solothurn wurden die benannten Gebiete gemäss dieser Empfehlung behandelt. Die beiden Formulierungen stehen aus unserer Sicht im Widerspruch, bzw. die neue Formulierung würde eine Praxisänderung darstellen. Im Kanton Solothurn wären zurzeit 869 benannte Gebiete betroffen, welche überprüft und allenfalls angepasst werden müssten. Wir empfehlen daher die Bestimmung von Art. 25 Abs. 2 GeoNV so zu formulieren, dass sie mit der Formulierung der Empfehlung vereinbar ist.

### 5. Zu Art. 26a GeoNV i.V.m. Art. 3 Bst. f GeoNV (Amtliches Verzeichnis/Strassenbegriff)

Das amtliche Verzeichnis beinhaltet demnach nur die Strassen mit Namen. Ein Verzeichnis von Strassen ohne Namen ist je nach Anwendung auch von Interesse. Unsere Erfahrung zeigt, dass unvollständige Datensätze immer wieder zu Problemen führen. In der amtlichen Vermessung sind solche (unbenannte) Strassenachsen ebenfalls enthalten.

### 6. Zu Art. 26a Abs. 3 GeoNV

In Art. 26a Abs. 3 sollte es wohl „nach Absatz 2 Buchstaben b-f heissen (nicht Absatz 1). Wir fragen uns weiter, wieso hier ein Meldewesen aufgebaut werden soll. Das Verzeichnis könnte einfacher laufend aus den Daten der amtlichen Vermessung aggregiert werden. Diese Daten werden laufend nachgeführt bzw. das Meldewesen ist entsprechend geregelt.

### 7. Zu Art. 26 Abs. 1 Bst. a GeoNV

Die Einführung eines neuen Identifikator EGAID ist für uns fragwürdig und verursacht nur unnötige Kosten. Aus unserer Sicht deckt die Kombination aus EGID (Gebäude) und EDID (Eingang) diesen Identifikator ab.

## Anmerkungen Datenschutz

### 8. Personendaten

Der erläuternde Bericht zur Totalrevision der VGWR erklärt auf Seite 3 (Ausgangslage), dass es sich bei den im GWR geführten Daten nicht um Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) handelt. Bei den Ausführungen zu Artikel 8 (S. 9) verweisen die Erläuterungen betreffend der Veröffentlichung der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren allerdings auf Art. 19 DSG, welcher klar die Bekanntgabe von Personendaten zum Inhalt hat. Da jedes Gebäude oder jede Wohnung einem Eigentümer oder Bewohner zuordenbar ist und somit einen Personenbezug bekommt, handelt es sich bei den Angaben im GWR um Personendaten. Die Ausgangslage auf Seite 3 der Erläuterungen ist dementsprechend anzupassen.

9. *Im GWR geführte Informationen*

Die in der VGWR aufgelisteten Daten umschreiben gemäss dem erläuternden Bericht lediglich die Art der zu führenden Informationen. Die Details sollen in einem Merkmalskatalog geregelt werden. Dies wird mit einer besseren Lesbarkeit und Effizienz bei allfälligen Anpassungen begründet. Wir erachten dieses Vorgehen als nicht geeignet. Unserer Ansicht nach müssen aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit die einzelnen zu führenden Merkmale in der Verordnung aufgelistet werden. Dies erachten wir insbesondere für diejenigen Daten als zwingend, für die eine Publikation im Internet vorgesehen sind. Die einzelnen Merkmale sind folglich in der Verordnung aufzulisten und der Merkmalskatalog ist auf die technischen Vorgaben zu beschränken.

10. *Internetpublikationen*

Die VGWR sieht vor, dass einige Informationen im Internet publiziert werden können. Da eine Identifikation der einzelnen Gebäude und Wohnungen über den EGID, bzw. EWID möglich ist, sind die Informationen jeweils einer bestimmten Person zuordenbar (Eigentümer, Bewohner oder Mieter). Wir erachten eine Internetpublikation der Merkmale „Baujahr oder –periode und Abbruchjahr oder –periode des Gebäudes, Gebäudedimension, Baujahr oder –periode und Abbruchjahr oder –periode der Wohnung und Wohnungsdimension“ als nicht verhältnismässig, da sie Anhaltspunkte zur wirtschaftlichen Situation der betroffenen Personen geben können und damit als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte angesehen werden müssen.

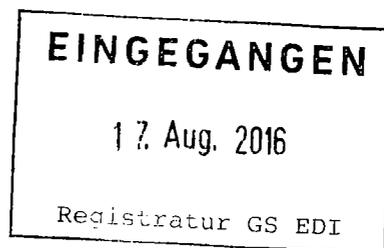
Die Merkmale „Baujahr oder –periode und Abbruchjahr oder –periode des Gebäudes, Gebäudedimension, Baujahr oder –periode und Abbruchjahr oder –periode der Wohnung und Wohnungsdimension“ sind somit in Anhang 1 zur VGWR der Stufe B zuzuordnen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Roland Heim  
Regierungsrat



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 16. August 2016

### **Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. April 2016 haben Sie die Kantone zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister eingeladen. Aus Sicht des Kantons St.Gallen äussern wir uns wie folgt:

Die Stossrichtung der Vorlage (E-VGWR) wird vom Kanton St.Gallen begrüsst und unterstützt. Die Vereinheitlichung der Datensätze, die Datenschutzlockerungen und die bessere Verfügbarkeit der Daten werden befürwortet. Dies gilt auch für die Integration von Nicht-Wohnbauten ins eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und die Schaffung kohärenter gesetzlicher Grundlagen für die Führung des GWR.

Die GWR-Revision deckt sich auch weitgehend mit den Bestrebungen im Rahmen der E-Government-Strategie von Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden zum strategischen Datenmanagement STRADAM. Dabei sollen die verschiedenen Register auf Kantons- und Gemeindeebene über den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) verlinkt und abgeglichen werden können.

Allgemein sind wir der Auffassung, dass das Subsidiaritätsprinzip auch im Statistikrecht strenger umzusetzen ist, d.h. der Bund delegiert Aufgaben an die Kantone und diese können die Umsetzung an die Gemeinden übertragen. Die Errichtung einer kantonalen GWR-Koordinationsstelle ist diesbezüglich ein wichtiger organisatorischer Schritt, um die bestehenden Qualitätsmängel rasch eliminieren zu können und einen kantonal und national homogenen Stand zu erreichen. Die Aufgaben der Koordinationsstelle und die Koordination mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) sind im Verordnungsentwurf jedoch noch sehr vage formuliert. Hier ist eine Konkretisierung anzustreben.

Dass dieses Vorhaben nur mit zusätzlichen personellen Ressourcen umzusetzen ist, liegt auf der Hand. Eine Konkretisierung der Aufgabenteilung zwischen BFS und kantonaler GWR-Koordinationsstelle soll helfen, den Ressourcenbedarf genauer beziffern zu können.



Die Frage eines finanziellen Beitrags (Art. 6) ist nicht nur für anerkannte kantonale Register zu regeln, sondern allgemein für die kantonalen Koordinationsstellen. Hier stellt sich die Frage, ob es verschiedene Stufen der Aufgabendelegation geben kann, welche die kantonalen Stellen übernehmen und entsprechend bei der Entschädigung zu berücksichtigen sind. Wir rechnen damit, dass eine zweckmässig definierte kantonale Koordinationsstelle einen Personalbedarf von wenigstens 50 Stellenprozenten bedingt. Dabei ist der sicherlich nicht zu unterschätzende Initialaufwand noch nicht eingerechnet.

Im Kanton St.Gallen ist vorgesehen, die kantonale GWR-Koordinationsstelle beim Baudepartement, im Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), zu schaffen. Die Abteilung Vermessung hat mit der amtlichen Vermessung (AV) grosse Erfahrung in der Aufsicht kommunaler Daten, zudem haben die AV-Daten enge Verknüpfungen zu den Daten des GWR.

Es sei an dieser Stelle auch auf die Bestimmungen in der Zweitwohnungsgesetzgebung hingewiesen. Art. 1 der eidgenössischen Zweitwohnungsverordnung (SR 702.1; abgekürzt ZWV) verlangt in Abs. 1, dass jede Gemeinde dem BFS ihre Einwohnerdaten jährlich mit Stichtag 31. Dezember bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres liefert und spätestens bis zum gleichen Termin ihre Daten mit Stichtag 31. Dezember im GWR nachführt. Art. 10 E-VGWR sieht dagegen eine laufende Nachführung durch die zuständigen kommunalen oder kantonalen Stellen vor, die spätestens auf Ende jedes Quartals innerhalb einer Frist von 30 Tagen formell abgeschlossen werden muss. Diese zwei Bestimmungen sollten besser aufeinander abgestimmt werden.

Im Weiteren sieht Art. 3 Abs. 3 ZWV vor, dass einerseits die Nutzungsbeschränkung im Grundbuch angemerkt werden muss und andererseits die Gemeinde die Nutzungsbeschränkung auch im GWR eintragen kann. Dies mag als pragmatische Zwischenlösung sinnvoll sein. Im Zuge der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) soll mittelfristig unbedingt auf eine klarere Abgrenzung hingewirkt werden, wonach im ÖREB-Kataster öffentlich-rechtliche Einschränkungen und im Grundbuch privatrechtliche Rechte und Lasten eingetragen werden. Um langwierige Datenbereinigungen vermeiden zu können, ist zu prüfen, ganz auf den Eintrag im GWR zu verzichten.

Die geplanten Änderungen in der VGWR werden auch von der kantonalen Gebäudeversicherung (GVA) unterstützt, auch wenn die Gebäudedefinition zwischen GVA und GWR unterschiedlich ausfällt und die Versicherungsnummern aufgrund verschiedener Faktoren in absehbarer Zukunft nicht geändert werden können. Beides ist bereits seit längerer Zeit bekannt, jedoch wird es relativ einfach möglich sein, die EGID- und Versicherungsnummern im Datenbestand der Gebäudeversicherung zu führen. Mögliche Vereinfachungen bzw. Angleichungen insbesondere für Neubauten sollen dennoch angestrebt werden.

Unsere Bemerkungen und konkreten Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln der VGWR sind im Anhang zu dieser Stellungnahme zusammengestellt.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



Im Namen der Regierung

Martin Klöti  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail an:**  
[aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)



## **Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister»**

### **1. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VGWR**

#### *Art. 3 Abs. 4*

Die Richtlinien für die vereinheitlichten Gebäudedefinitionen sollen möglichst zeitgleich mit dieser Verordnung vorliegen.

#### *Art. 6*

Wie sollen die kantonalen Koordinationsstellen finanziert werden? Finanzielle Beiträge sind auch für die kantonalen Koordinationsstellen zu prüfen (vgl. vorne Allgemeine Bemerkungen).

#### *Art. 7 Abs. 1 Bst. b*

Dass der im GWR zu führende Umfang künftig alle Gebäude umfasst, wird unterstützt. Im Zusammenhang mit der Gebäudedefinition nach Art. 2 Bst. b (Trennmauerkriterium) gilt es jedoch für den Gebäudebestand zu klären, wie die Nichtwohnbauten im GWR zu erfasst sind. Für Neubauten soll das Trennmauerkriterium sauber angewendet werden. Für bestehende Nichtwohnbauten ist allerdings ein unverhältnismässiger Nacherfassungsaufwand zu vermeiden. Falls Unterteilungen nicht schon in den AV-Daten vorhanden sind, soll darauf verzichtet werden, Unterteilungen einzumessen und in den AV-Daten nachzuführen zu müssen.

#### *Art. 7 Abs. 4*

Gegenüber der bestehenden Version der Verordnung wird der Oberbegriff «militärisch» weggelassen. Zum besseren Verständnis sollte dieser Begriff jedoch wieder übernommen werden, zumal für Aussenstehende nicht sofort ersichtlich ist, dass die Anlageschutzverordnung nur militärische Objekte, Bauten und Einrichtungen umfasst.

#### *Art. 8 Abs. 1*

Warum ist die Gebäudeadressierung unter den Informationen zu den Bauprojekten noch nicht aufgeführt? Wenn die Gemeinden Angaben zu Bauprojekten gemäss Bau- und Wohnbaustatistik (Nr. 41 und 42 der Statistikerhebungsverordnung [SR 431.012.1]) schon vierteljährlich liefern müssen, wäre es sinnvoll, die Gebäudeadressierung bereits im Stadium des Bauprojekts zu vergeben. In der amtlichen Vermessung sind die projektierten Bauten ebenfalls ab Baubewilligungserteilung aufzunehmen und verlangen nach einer Gebäudeadresse.

#### *Art. 8 Abs. 2 Bst. o*

Der Begriff «infrakommunale Gebietseinheiten» ist zu vermeiden oder zu erklären; er ist unserer Meinung nach nicht allgemein verständlich.



*Art. 9 bis 12*

Hier werden verschiedene Datenquellen für die *Erhebung* der im GWR geführten Informationen aufgezählt. Von grosser Bedeutung ist aber auf jeden Fall auch der *Abgleich* der bestehenden Informationen zwischen den verschiedenen Quellen. Wird dieser Abgleich vom BFS durchgeführt? Welche Aufgaben übernehmen dabei die kantonalen Koordinationsverantwortlichen? Für eine Abschätzung des Ressourcenbedarfs bei den kantonalen Koordinationsverantwortlichen ist diese Information sehr wichtig.

*Art. 12 Abs. 3*

Mit welcher Periodizität werden die Qualitätsprüfungen durchgeführt? Was wird geprüft?

*Art. 12 Abs. 3 und 4*

Die Formulierungen dieser zwei Absätze überschneiden sich teilweise; falls die Qualitätsprüfung zweistufig erfolgen soll, muss dies deutlicher formuliert werden.

In Art. 12 sind Funktion und Aufgabe der kantonalen Koordinationsstelle nicht genügend beschrieben. Das BFS soll die Korrekturen nicht direkt bei den Gemeinden anordnen, sondern über die kantonale GWR-Koordinationsstelle. Damit ist auch das Subsidiaritätsprinzip gewährleistet.

*Art. 15 und 16*

Nach Art. 15 ermöglicht das BFS einen Online-Zugriff auf die GWR-Daten für die Zwecke der Statistik, Forschung und Planung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben. Gemäss Art. 16 werden die GWR-Daten der Stufe A im Internet veröffentlicht. Wenn die Daten im Internet veröffentlicht werden, ist davon auszugehen, dass sie ohnehin frei zugänglich sind. Im Anhang wird die Stufe A auch als «öffentlich zugängliche Daten» definiert. Die Zugänglichkeit muss daher klarer definiert werden. Allenfalls könnte man aus der Entwurfsversion anlässlich der Informationsveranstaltung vom 4. November 2015 den damaligen Art. 17 Abs. 1 wieder einführen: «Das BFS veröffentlicht die Daten des GWR der Stufe A nach Anhang 1 im Internet. Der Zugriff ist frei und auf individuelle Abfragen beschränkt.»

Es muss insbesondere ersichtlich sein, welchen Vorteil diejenigen Stellen, die ein Gesuch gemäss Art. 15 Abs. 2 einreichen, gegenüber einem normalen Internetuser haben. Oder man kann sich auch fragen, wozu überhaupt ein Gesuch notwendig ist, wenn man nur Daten der Stufe A verwenden will.

Die Art. 15 und 16 müssen klarer strukturiert sein: Wer hat in welcher Form Zugang zu den GWR-Daten?

## **2. Bemerkung zu Anhang 1: Zugriff auf die Daten des GWR**

Sollten nicht hier auch die Identifikatoren EDID, ESID und EGAID aufgeführt werden?



### 3. Bemerkungen zu Anhang 2: Änderung anderer Erlasse

#### 3. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008, Anhang 1, Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Id 9, GWR: Zuständigkeit im Sinn des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes (SR 510.62), Art. 8, umfasst das Erheben, Nachführen und Verwalten. Daher sind die *Kantone* (in der Regel mit Weiterdelegation an die Gemeinden; siehe Art. 10 VGWR: Führung und Nachführung der Register) *als zuständige Stellen* einzutragen und das [BFS] als zuständige Fachstelle des Bundes in eckigen Klammern zu führen. Dass das BFS für die Verwaltung des GWR verantwortlich ist, geht aus der GWR-Verordnung genügend hervor.

Id 181 (Amtliches Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter) wird aufgehoben: Aus unserer Sicht ist es nicht logisch, dieses aufzuheben. Wenn dieser Geobasisdatensatz aufgehoben wird, sind keine flächendeckenden PLZ-Abgrenzungen mehr möglich.

Id 196 und 197: Damit klar wird, dass die beiden neuen amtlichen Verzeichnisse Derivate aus verschiedenen Quellen sind, sollte dies in der eidgenössischen Verordnung über die geografischen Namen (SR 510.625; abgekürzt GeoNV) erwähnt werden (siehe unten). Im Geobasisdatenkatalog sind die Bezeichnungen wie folgt zu ergänzen:

Id 196: Amtliches Verzeichnis der Strassen (als Zusammenzug verschiedener Quellen)

Id 197: Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen (als Zusammenzug verschiedener Quellen)

#### 4. Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen

##### Art. 25 Abs. 2

Bisher lag der Entscheid über die Adresssystematik und -vergabe bei den Gemeinden. Möglichst wenig benannte Gebiete einzusetzen, war lediglich eine Empfehlung zur Gebäudeadressierung. Benannte Gebiete waren aber dennoch explizit als Möglichkeit für dünn besiedelte Gebiete aufgeführt. Von dieser Möglichkeit haben zahlreiche ländliche Gemeinden ausserhalb des Baugebiets Gebrauch gemacht. Die neue Forderung, dies nur noch machen zu dürfen, wenn keine Strassen oder Wege bestehen, geht zu weit und hätte grosse Konsequenzen. Damit würden umfangreiche Neu- bzw. Umadressierungen mit entsprechend hohen Kosten verursacht. Dies findet insbesondere bei den Gemeinden keine Akzeptanz.

##### Art. 26a ff.

Allgemein geht aus den Verwaltungsartikeln zu den zwei neuen Verzeichnissen nicht genügend hervor, ob die Zusammenführung nur zur erstmaligen Erstellung des Verzeichnisses oder bei jeder Aktualisierung in analoger Weise erfolgen soll. Dies kann aber akzeptiert werden. Ein Umstellen der Produktionswege mit originärer Nachführung dieser zwei Verzeichnisse kommt aus Kantons- und Gemeindesicht nicht in Frage.

Art. 26a Abs. 1 ändern zu: Das Bundesamt für Landestopografie führt einen Zusammenzug aus verschiedenen Quellen als amtliches Verzeichnis der Strassen.



Art. 26c Abs. 1 ändern zu: Das Bundesamt für Landestopografie führt einen Zusammenzug aus verschiedenen Quellen als amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen.

Aktualisierung dieser zwei neuen Verzeichnisse: explizit vierteljährlich aufführen.

Zur Verdeutlichung der Tatsache, dass diese beiden Verzeichnisse Zusammenzüge aus verschiedenen Quellen darstellen, sind im Anhang zur GeoNV die beiden Tabellen aus dem erläuternden Bericht (S. 17) anzufügen.

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno  
Ufficio federale di statistica UST  
3003 Berna  
[Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

### Revisione totale dell'Ordinanza sul Registro federale degli edifici e delle abitazioni (OREA); procedura di consultazione

Gentili Signore,  
Egredi Signori,

con riferimento all'oggetto succitato, richiamata la vostra gentile richiesta del 25 aprile 2016, dopo attenta valutazione della documentazione messaci a disposizione, vi segnaliamo che la revisione dell'OREA viene salutata positivamente dallo scrivente. Essa adatta infatti le basi legali di questo importante registro alle evoluzioni del contesto giuridico, chiarendone al contempo i ruoli ed estendendone i compiti, ciò che renderà il REA il registro di riferimento per la gestione degli indirizzi sul territorio nazionale.

Evidenziamo tuttavia che la nuova OREA comporta anche alcuni elementi problematici o che necessiterebbero di maggiore affinamento. Al di là di puntuali questioni tecniche che segnaliamo di seguito, evidenziamo in particolare che il Cantone, pur potendo contare – in un futuro più o meno prossimo – su un più efficace e affidabile strumento di gestione delle informazioni relative al patrimonio costruito, si troverà confrontato a un aumento dell'onere lavorativo al quale si accompagna una riduzione dei contributi federali per lo svolgimento dei lavori di tenuta del REA. Chiediamo che al contrario di quanto previsto l'onere lavorativo supplementare richiesto ai Cantoni sia adeguatamente indennizzato dalla Confederazione.

Nel merito dei singoli articoli segnaliamo quanto segue.

## Art. 2 Definizioni

La definizione di edificio risulta ad oggi troppo vaga. In effetti, come si legge nell'art. 3 cpv. 4 e poi nel rapporto esplicativo, questo problema è riconosciuto, tanto che si afferma che "per una sua definizione sarà necessaria una apposita direttiva". Al momento in cui scriviamo questa direttiva non è ancora disponibile. Questo risulta problematico, perché rende molto difficile quantificare il numero di edifici che oggi non sono nel REA e che andranno inseriti a partire dal 2017 (edifici non abitativi). La definizione che si riferisce genericamente a tutti gli edifici che "servono per una qualsiasi attività umana" (art. 2 cpv. 1 lett. b) rende difficile valutare l'onere che questo compito imporrà per il Cantone.

A titolo di esempio, l'onere di lavoro per l'inserimento degli edifici non abitativi potrebbe variare in modo considerevole se per il Ticino si pensasse di inserire oggetti come le stalle (13'000 secondo la STIMA) o le cantine (4'600 idem).

In una prospettiva di confronto intercantonale va poi segnalato che il Cantone Ticino si trova in una posizione sfavorevole perché è uno dei sei cantoni svizzeri che non hanno un'assicurazione contro gli incendi obbligatoria. Questa assicurazione offrirebbe una banca dati di riferimento valida per completare il REA con gli edifici non abitativi, permettendo di identificare tutti gli edifici, il loro stato e il tipo di attività in essi svolto.

Va inoltre fatto notare che con l'entrata in vigore della nuova ordinanza, a questo maggiore onere di completamento (consistente, ma a durata determinata) se ne aggiungerà un secondo di natura costante, sotto forma di maggior volume generale di registrazioni da inserire nel REA, stimato dall'UST a un +10% supplementare: l'obbligo di registrazione degli edifici non abitativi comporta infatti un aumento del numero di domande di costruzione da riprendere.

## Art. 3 Compiti dell'UST

Fra i compiti dell'UST c'è la tenuta del catalogo delle caratteristiche. È importante rilevare che eventuali modifiche del catalogo e dei caratteri da registrare potrebbero comportare sostanziali variazioni del volume di lavoro necessario per la tenuta del registro. Il fatto che queste modifiche sarebbero svincolate dall'ordinanza e da qualsiasi tipo di consultazione formale è di per sé utile e appropriato, ma solo se si riuscirà a mantenere un colloquio costruttivo con i Comuni e i Cantoni sia per l'aggiornamento del catalogo (cpv. 1), sia per la definizione delle esigenze minime (cpv. 2), soprattutto a causa del fatto che finora, nella procedura per la modifica dell'OREA, si è dimostrata scarsa considerazione per alcune particolarità regionali, che erano state segnalate nell'ambito della prima tornata di consultazione (e che non sono mai state riprese nei rapporti).

## Art. 5 Compiti dei cantoni

Non si riscontrano particolari problemi nell'introduzione del nuovo servizio, poiché questo già viene riconosciuto e svolto nell'ambito dell'armonizzazione dei registri (art. 2b della Legge di applicazione della legge federale sull'armonizzazione dei registri e concernente la banca dati movimento della popolazione). Da un punto di vista ufficiale, la cosa andrebbe formalizzata in uno specifico regolamento cantonale.

## Art. 6 Registri cantonali e comunali riconosciuti

La riduzione del contributo base corrisposto ai cantoni con un REA riconosciuto penalizza il Ticino e non può essere accettato. In effetti, il passaggio dai 10.000.- CHF annui attuali (art. 2 cpv. 2 OREA attuale) ai 5.000.- della nuova ordinanza (art. 6 cpv. 2) comporta una riduzione del contributo complessivo che il Cantone riceve per la tenuta del REA.

La spiegazione addotta per questa modifica, che sarebbe legata alla compensazione dei maggiori costi che la Confederazione si assume per l'inserimento degli edifici non abitativi, risulta inoltre difficilmente comprensibile: vengono infatti compensati solo i cantoni che hanno un REA riconosciuto e – plausibilmente – non ci saranno nuovi REA riconosciuti. Se teniamo conto che il compenso per un edificio non abitativo è di 0,05 CHF, i 5.000.- CHF di riduzione del contributo base per il Ticino corrispondono a una compensazione di 100.000 edifici, mentre secondo una stima dell'Ustat il numero di edifici non abitativi ammonta al massimo a 20'000 unità, con una perdita per il Cantone valutabile a 4'000.- CHF annui. Sembra ingiustificabile che una revisione dell'ordinanza che abbia come base l'estensione di un obbligo di registrazione porti come conseguenza una riduzione del contributo per la gestione del registro.

Facciamo inoltre notare che i vincoli che le grandi città devono soddisfare per avere un REA riconosciuto sono molto più restrittivi rispetto a quelli previsti dall'ordinanza attualmente in vigore. Nel caso del Cantone Ticino, se l'ordinanza in vigore ammette la possibilità di un REA riconosciuto per alcune città, con l'ordinanza in consultazione quest'opportunità andrebbe a cadere (bisognerebbe chiedersi quali città possono soddisfare realmente questo requisito o se i requisiti per l'ottenimento del titolo di REA riconosciuto non siano stati formalizzati allo scopo di soddisfare solo alcune città).

## Art. 8 Informazioni registrate nel REA

Rimangono dei dubbi sull'opportunità di rinunciare alle informazioni sull'anno e sul periodo di ristrutturazione e di come questi valori possano essere ricostruiti utilizzando le informazioni riportate nei progetti di costruzione. Ribadiamo, come già fatto in passato, che l'anno e il periodo di ristrutturazione sono fondamentali per tutti i progetti di valutazione e pianificazione energetica.

Facciamo inoltre notare come dal conciso elenco di informazioni riportato nell'articolo non sia facilmente valutabile l'impegno per la gestione del REA (nell'ordinanza si banalizzano i caratteri da registrare rimandando poi al catalogo delle caratteristiche gestito dall'UST art. 3 cpv. 1). D'altra parte però, alcune informazioni all'apparenza semplici celano caratteri molto complessi: vedi ad esempio art. 8 cpv. 2 let. n) "installazioni tecniche principali dell'edificio", che a dispetto di una formulazione semplice, implica una notevole complessità.

---

Art. 15 cpv. 6 Utilizzo e comunicazione dei dati per scopi di statistica, di ricerca e di pianificazione nonché per l'esecuzione di compiti legali.

Per sfruttare appieno l'opportunità di comunicare a terzi dati REA (semplificando l'utilizzo per scopi di statistica, ricerca, pianificazione e esecuzione di compiti legali soprattutto da parte di terzi) sarà da prevedere una appropriata regolamentazione cantonale.

Art. 16 Pubblicazione dei dati del REA

Andrebbe chiarita la modalità con cui si intendono pubblicare i dati del livello A (di pubblico accesso).

Nel rapporto esplicativo si afferma infatti che questi dati non sono disponibili sotto forma di elenchi, e che l'UST pubblicherà queste informazioni su un portale internet su cui sarà possibile effettuare unicamente delle interrogazioni individuali. Questa limitazione (nessun elenco ma interrogazioni individuali), in concomitanza con l'art. 15 cpv. 4 e cpv. 5, potrebbe implicare che per il livello A si andranno a privilegiare gli elenchi ottenuti attraverso l'art. 15 a discapito di quanto pubblicato secondo l'art. 16. Questo avrebbe delle ricadute sul principio dell'aggiornamento costante del REA, poiché nella pratica si finirebbe verosimilmente per privilegiare l'utilizzo di elenchi di dati non aggiornati e penalizzando più in generale il circolo virtuoso legato agli *open data*. Auspichiamo perciò che l'accesso ai dati costantemente aggiornati venga semplificato.

Art. 18 Emolumenti

La fornitura di dati del REA gratuiti priva il sistema di una possibile fonte di contributi. Vi è poi da ricordare che in molti ambiti i dati del REA sono utilizzati per fornire prestazioni (piani di urbanizzazione o piani energetici) che molti enti (comuni o cantone) devono invece pagare a terzi.

Si legge nel rapporto esplicativo che "l'infrastruttura del REA quale sistema informativo di riferimento svolge una funzione essenziale anche per altri servizi, l'UST può obbligare questi servizi a partecipare alle spese di esercizio". Ora, andrebbe a nostro avviso chiarito se fra questi servizi ci sono pure quei cantoni che hanno un REA riconosciuto modello A (REA cantonale coincide con il REA federale per il proprio territorio di competenza, com'è il caso per il Ticino), ciò al fine di evitare che oltre alla riduzione del contributo di base, il Cantone debba pure contribuire attivamente (con denaro) alla tenuta del REA.

Art. 22 Disposizioni transitorie

In questo momento, senza una direttiva volta ad uniformare la definizione del concetto di edificio da inserire nel REA (il problema concerne in particolar modo quelli non abitativi, vedi commento all'art. 2) e senza un catalogo delle caratteristiche basato sulla nuova ordinanza, imporre un limite temporale al completamento del REA è quantomeno prematuro.

Sicuri che le osservazioni formulate saranno vagliate con la dovuta attenzione, vi esprimiamo la nostra massima stima.

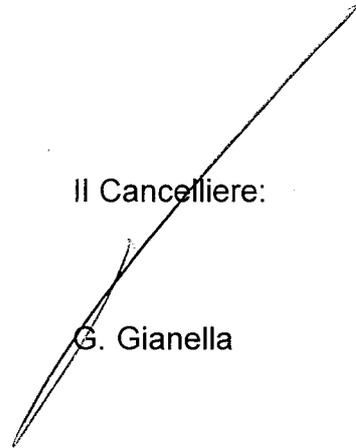
## IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



P. Beltraminelli

Il Cancelliere:



G. Gianella

### C.p.c.:

- Deputazione ticinese alle camere federali ([renata.gottardi@ti.ch](mailto:renata.gottardi@ti.ch); [sara.guerra@ti.ch](mailto:sara.guerra@ti.ch));
- Pubblicazione in internet;
- Direzione DFE ([df-dir@ti.ch](mailto:df-dir@ti.ch));
- Divisione delle risorse ([df-dr@ti.ch](mailto:df-dr@ti.ch));
- Ufficio di statistica ([df-ustat@ti.ch](mailto:df-ustat@ti.ch))



**EINGEGANGEN**

- 4. Juli 2016

Registratur GS EDI

## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement  
des Innern (EDI)  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

### **Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. April 2016 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR), Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit der Totalrevision VGWR werden folgende Hauptziele verfolgt:

- Einführung des Meldeobligatoriums für alle Gebäude
- Klärung der Rollen zwischen dem Bundesamt für Statistik, Kantonen und Gemeinden. Einschliesslich Anforderungen an anerkannte Register
- Erleichterte Nutzung des GWR für den Vollzug administrativer Aufgaben und vereinfachter Datenbezug
- Explizite Erwähnung von Instrumenten für das Qualitätsmanagement

Die Einführung des Meldeobligatoriums für alle Gebäude hat eine direkte Auswirkung auf die Gemeinden des Kantons Uri.

Im Kanton Uri werden Bauprojekte bei der zuständigen Gemeinde eingereicht. Diese ist auch für den

ganzen Prozessablauf verantwortlich, inklusiv für den Dateneintrag/-lieferung und der Qualitätssicherung im GWR.

Die in der Verordnung unter Artikel 22 Übergangsbestimmung festgehaltene Frist (bis 31. Dezember 2019) zur Erfassung aller Gebäude ohne Wohnungsnutzen - auch wenn viele Daten vom Bundesamt für Statistik BFS/Vermessungsstellen ins GWR eingespeist werden - ist zu kurz.

Zu unscharf sind noch die Art und Menge der automatisch übernommenen Daten des BFS ins GWR. Bei der Übergangsfrist muss auf die in den Gemeinden zum Teil begrenzten Ressourcen hingewiesen werden.

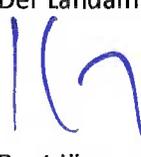
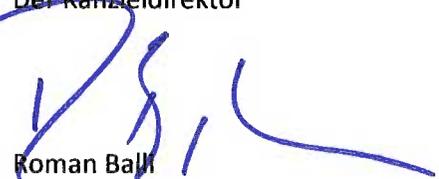
**Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, den Artikel 22 Übergangsbestimmung mit einer Mindestübergangsfrist von drei Jahren (31. Dezember 2020) zu versehen.**

Der Regierungsrat nimmt die vom Bundesrat vorgeschlagen Anpassungen der VGWR zur Kenntnis und bittet den Bundesrat, die von ihm gewünschte Anpassung der Übergangsfrist von mindestens drei Jahren zu übernehmen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. Juli 2016



Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann      Der Kantonsdirektor  
  
Beat Jörg        
Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

EINGEGANGEN

- 5. Juli 2016

Registratur GS EDI

Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset  
Chef du Département fédéral de l'intérieur  
Secrétariat général SG-DFI  
Ingelgasse 1  
3003 Berne

Réf. : PM/15020404

Lausanne, le 29 juin 2016

**Consultation portant sur la révision totale de l'Ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL, RS 431.841)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois a pris connaissance du projet de révision totale de l'ordonnance sur le registre fédéral des bâtiments et logements (ORegBL ; RS 431.841) et des modifications de l'Ordonnance sur la géoinformation (OGéo) et de l'Ordonnance sur les noms géographiques et vous en remercie.

S'il comprend l'intérêt de pouvoir exploiter les données du référentiel des bâtiments et des logements, tant sur le plan fédéral que cantonal, le Conseil d'Etat refuse toutefois le projet tel que présenté.

En effet, ce projet implique, dans sa mise en œuvre technique, de devoir attribuer une adresse à chaque bâtiment qu'il soit habité ou non (y compris les garages et dépendances). Cette opération générerait des coûts importants à charge du canton et des communes, sans valeur ajoutée pour ces collectivités, alors que les indemnisations partielles prévues par la Confédération sont très faibles. Le Conseil d'Etat vaudois est d'avis que la saisie d'une adresse pour les bâtiments inhabités devrait rester facultative. Si tel ne devait pas être le cas, les coûts financiers qui en découleraient devraient être à charge de la Confédération.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat ne peut accepter la modification proposée en matière de répartition des compétences entre la Confédération et les cantons qui figure dans le projet de révision de l'OGéo. Selon ce projet en effet, la compétence de gestion des adresses de bâtiments et du référentiel des rues serait confiée à la Confédération, par swisstopo. Le Conseil d'Etat estime que ce transfert de compétence n'est pas opportun. En effet, si une coordination sur le plan fédéral est utile, la compétence de gestion des données doit rester aux cantons, car seuls ceux-ci sont en mesure de coordonner rationnellement l'attribution des adresses de bâtiment et des rues avec les communes et la Poste.

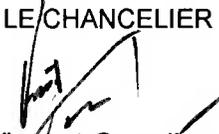
Nous vous remercions d'avoir consulté le canton de Vaud et vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT

  
Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER

  
Vincent Grandjean

**Copies**

- OAE
- SG DIRH – Office de l'information sur le territoire (OIT)



Conseil d'Etat  
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**



2016.02992

DEPARTEMENT FEDERAL  
DE L'INTERIEUR  
M. Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Inselgasse 1

3003 Berne

**Date** Sion, le 24 août 2016

**Révision totale de l'Ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements  
(ORegBL; RS 431.841)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

En réponse à la consultation relative à l'objet cité en référence, le Conseil d'Etat valaisan à l'honneur de vous faire part de ses observations.

La procédure de consultation concernant le projet de révision de l'ordonnance fédérale des bâtiments et des logements (ORegBL) découle d'une procédure ayant impliqué les cantons grâce à la mise en place par l'Office fédéral de la statistique (OFS) d'un groupe de travail d'accompagnement. Le canton du Valais, membre de ce groupe d'accompagnement, remercie l'OFS et ses partenaires fédéraux de cette première implication des cantons lors de l'élaboration du projet de révision.

**1. Dispositions de gestion**

Le Conseil d'Etat prend acte que l'extension de la fonction du RegBL à l'accomplissement de tâches légales fédérales est une évolution décidée par le législateur dans le cadre de la loi fédérale sur les résidences secondaires (LRS). Les dispositions de gestion introduites à cet effet dans le projet d'ordonnance révisée du RegBL paraissent ainsi adéquates. Ces dispositions correspondent notamment à l'introduction d'instruments de mesure de la qualité et à l'instauration d'une instance de coordination dans chaque canton. L'introduction d'instruments de mesure est de toute évidence un vecteur soutenant la qualité. Quant à l'instauration d'une instance cantonale de coordination, bien que celle-ci apparaisse opportune, voire même nécessaire pour la gestion du système d'information qu'est le RegBL, nous regrettons que des charges supplémentaires soient de nouveau mises à charge du canton et des communes.

**2. Extension du périmètre du RegBL**

L'extension du périmètre du RegBL à l'ensemble des bâtiments (obligation d'annonce étendue à tous les bâtiments) équivaut à une charge de travail additionnelle importante pour les services des constructions des communes.



Il est salué la solution technique prévue à cet effet afin de minimiser la charge de travail des communes. Les bâtiments sans usage d'habitation feront l'objet d'une première intégration dans le RegBL par voie de données de la Mensuration officielle transmises à l'OFS, puis mises à disposition des communes en charge de les compléter. Il est estimé qu'après cette première intégration le traitement des bâtiments sans usage d'habitation générera une charge de travail additionnelle d'environ 10%.

Le projet de nouvelle ordonnance prévoit un système exhaustif d'informations sur l'ensemble du parc des bâtiments et logements. **A cet effet, le canton du Valais exprime une préoccupation importante concernant la charge de travail additionnelle liée à l'extension du périmètre du RegBL à l'ensemble des bâtiments. Nous demandons ainsi que tous les bâtiments non saisis dans la mensuration officielle ne soient également pas saisis dans le RegBL, afin de diminuer cette charge de travail au maximum.**

En ce qui concerne les tâches prévues pour les cantons, l'art 5 de la nouvelle ordonnance fédérale stipule que :

**Art. 5 Tâches des cantons**

*1 Chaque canton désigne un service responsable de la coordination des activités du RegBL et communique à l'OFS quels sont les services responsables de la mise à jour des données.*

*2 D'entente avec l'OFS, le service de coordination cantonal s'assure de l'actualisation régulière des données du RegBL*

Selon le principe de subsidiarité, le canton du Valais examinera quelles mesures il devra prendre pour assurer cette coordination si l'ordonnance devait être mise en vigueur selon le planning établi.

**3. Ouverture et usage facilité du RegBL**

La décision du législateur de rendre publiques des données du RegBL ne se rapportant pas à des personnes est un fait dont il convient de prendre acte. Cette décision s'inscrit notamment à la suite de la loi fédérale sur le principe de la transparence dans l'administration (LTrans du 17 décembre 2004) et dans le contexte d'initiatives tel que Open Government Data.

Le projet de révision de l'ordonnance prévoit un accès facilité aux données du RegBL. D'une part, certaines données deviennent publiques. D'autre part, les services auxquels l'ordonnance fédérale octroie un droit d'accès ont la garantie de pouvoir y accéder gratuitement (sans s'acquitter d'émoluments). Enfin, les services de statistique pourront communiquer des données à des tiers, en se fondant sur leur législation et sous réserve des dispositions de l'ordonnance.

Nous constatons ainsi que le projet d'ordonnance continue à prévoir la **facturation d'émoluments** lors de l'utilisation du système d'information RegBL, étant considéré que les entités utilisant le RegBL pour l'accomplissement de leurs propres tâches légales sont appelées à contribuer aux frais d'exploitations du RegBL. L'art. 18 du projet d'ordonnance permet en effet à l'OFS d'encaisser des émoluments pour la remise des données du RegBL par lots résultant d'un traitement individualisé auprès du canton et des communes. **Dans le cadre de l'application de cet art. 18, il est donc important de prendre en considération le fait que les communes / le canton ont saisi, rectifié et entretenu les données du RegBL et, de ce fait, que l'acquisition des données saisies par leurs soins doit pouvoir se faire sans facturation.**

Enfin, même si la création d'un répertoire officiel des « adresses de bâtiments» et d'un répertoire officiel des rues d'accès public semble correspondre à des besoins, **le Conseil d'Etat est de l'avis que le projet de nouvelle ordonnance est surdimensionné par rapport aux objectifs légaux nécessaires de la nouvelle loi sur les résidences secondaires.**

#### 4. Conclusions

Suite à une modification de la base légale du RegBL intervenue dans le cadre de la loi fédérale sur les résidences secondaires (LRS; RS 702), le fait de procéder à une révision de l'ordonnance du registre fédéral des bâtiments et de logements (ORegBL) était une nécessité.

Le Conseil d'Etat valaisan estime cependant que la révision est trop ambitieuse et qu'elle va bien plus loin que les seuls objectifs de répondre aux besoins de la loi fédérale sur les résidences secondaires. Ce projet constitue un report de charges certain et direct sur les communes de la part de la Confédération. De manière à minimiser ce report, il vous prie de bien vouloir tenir compte de ses remarques.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

  
Esther Waeber-Kalbermatten



Le chancelier

  
Philipp Spörri

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Bundesamt für Statistik BFS  
Espace de l'Europe 10  
2010 Neuchâtel

Zug, 16. August 2016 ek

**Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister  
(VGWR; SR 431.841)  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI hat den obgenannten Verordnungsentwurf ausgearbeitet und u.a. den Kantonen zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zukommen und stellen Ihnen folgende

**Anträge**

- 1. Zu Art.5:**  
Die Aufgaben der Kantone seien konkreter zu formulieren bzw. der Abschluss einer Organisationsvereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit solle erwähnt werden.
- 2. Zu Art. 8 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. c:**  
Die Verwendung der korrekten Referenz zu jedem Zeitpunkt müsse genauer definiert werden.
- 3. Zu Art. 8 Abs. 2 lit. b:**  
Die Gebäudenummer solle, wenn überhaupt, nur fakultativ als Information geführt werden müssen.
- 4. Zu Art. 9 Abs. 2 lit. e:**  
Es sei sicherzustellen, dass Art. 9 Abs. 2 lit. e die kantonalen Gebäudeversicherungen lediglich verpflichtet, ihre bereits existierenden Datenbestände zu liefern, nicht aber, zusätzliche Daten zu erheben; dies ist entsprechend im erläuternden Bericht darzulegen.

5. **Zu Art. 9 Abs. 3:**

Hinsichtlich Art. 9 Abs. 3 sei sicherzustellen, dass sich die Pflicht der Kantone allein auf die Lieferung von Rohdaten beschränkt und dass die Kantone weder für die Umsetzung (Generierung des neuen Geobasisdatensatzes, Implementierung ins Gebäude- und Wohnungsregister [GWR] usw.) zuständig sind, noch entsprechende Kosten zu tragen haben; dies ist entsprechend im erläuternden Bericht darzulegen.

6. **Zu Art. 12:**

Es sei insbesondere im Erläuternden Bericht auszuführen, wie die Überprüfung falsch erfasster Gebäude ablaufen solle bzw. wie Fehler überhaupt erkannt werden könnten.

7. **Zum Anhang 1:**

Die Daten, welche die kantonalen Gebäudeversicherungen aufgrund ihrer Datenbestände zur Verfügung stellen können, seien im Anhang 1 lediglich der Zugriffsberechtigung «Stufe B» («mit Einschränkung zugängliche Daten») zuzuordnen.

8. **Zum Datenschutz:**

Der Revisionsentwurf sei, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zur Prüfung vorzulegen.

## **Begründung**

### **I. Allgemeine Bemerkung**

Der Kanton Zug begrüsst die Totalrevision der VGWR. Die neue Verordnung bringt insbesondere Verbesserungen in der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Statistik BFS, den Kantonen und den Gemeinden. Namentlich das Gebäude- und Wohnungsregister ist die wichtigste Datenquelle für die Analyse des Energiebedarfs des Schweizer Gebäudeparks und damit wichtige Grundlage für energiepolitische oder -planerische Entscheide. Das Gebäude- und Wohnungsregister wird auch von den Energiefachstellen der Zentralschweizer Kantone genutzt. Allerdings hat sich gezeigt, dass das Register auch im Kanton Zug teilweise unvollständig oder fehlerhaft ist. Wir begrüssen daher die Stossrichtung der Vorlage, insbesondere die klare Zuordnung der Zuständigkeiten und die Ausweitung auf alle Gebäude. Die totalrevidierte Verordnung wird die Pflege und die Nutzung der Daten gegenüber heute wesentlich erleichtern.

### **II. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Art. 5:**

Die Festlegung einer kantonalen Koordinationsstelle mit einer für die Koordination verantwortlichen Person erleichtert insbesondere die Zusammenarbeit des BFS mit dem Kanton und den Gemeinden.

Trotzdem sollen die Aufgaben der Kantone gemäss Art. 5 konkreter formuliert bzw. es soll in dieser Bestimmung der Abschluss einer Organisationsvereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit erwähnt werden. Derzeit besteht eine Vereinbarung mit dem Bundesamt für Statistik BFS über die Datenlieferung an die Statistik für die Volkszählung. Diese Vereinbarung regelt namentlich die Aktualisierung des Gebäude- und Wohnungsregisters. Allerdings wird in dieser Vereinbarung bezüglich der Aufgaben der Kantone wiederum auf die Verordnung, d.h. auf Art. 5 verwiesen. Die Aussagekraft dieser Bestimmung ist jedoch klein. Aus diesem Grund bedarf die Verordnung einer entsprechenden Präzisierung bzw. Ergänzung.

**Zu Art. 8 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. c:**

In dieser Bestimmung wird mehrfach der Begriff «Referenz der Liegenschaft» erwähnt. Dabei stellt sich uns die Frage, um welche Liegenschaft es sich genau handelt. Geht es um das Grundstück, auf dem das Gebäude gemäss Baubewilligungsgesuch erstellt werden soll? In der Praxis werden in der Baubewilligung bisweilen Grundstücksnummern verwendet, welche wegen fehlender Eintragung im Grundbuch noch gar nicht «rechtsgültig» sind oder es werden spätere «Umnummerierungen» aufgrund von Mutationen der Grundstücksgrenzen nicht berücksichtigt bzw. im GWR nicht nachgeführt. Die Verwendung der korrekten Referenz zu jedem Zeitpunkt muss deshalb genauer definiert werden.

**Zu Art. 8 Abs. 2 lit. b:**

Hier geht es um die Gebäudenummer des Kantons oder der Gemeinde. Es ist nicht klar, welche Nummer hier gemeint ist. Bisher bestand keine Pflicht, die Gebäude zu nummerieren. Im Datenmodell der amtlichen Vermessung ist dieses Attribut nicht zwingend vorgeschrieben. In den meisten Kantonen führen zwar die Gebäudeversicherungen eine gemeindeweise Nummerierung von Gebäuden, die versichert werden müssen. Diese Nummerierung ist jedoch nicht vollständig. Zudem ist der Gebäudebegriff der Gebäudeversicherung nicht identisch mit dem Gebäudebegriff des Gebäude- und Wohnungsregisters. Die Gebäudenummer sollte deshalb, wenn überhaupt, nur fakultativ, allenfalls als Zusatzinformation aufgeführt werden.

**Zu Art. 9 Abs. 2 lit. e:**

Die Verwaltungsregister der kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) werden in Art. 9 Abs. 2 lit. e des Entwurfs als Datenquellen für die Erhebung der im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) geführten Informationen genannt. Es ist sicherzustellen, dass Art. 9 Abs. 2 lit. e die kantonalen Gebäudeversicherungen lediglich verpflichtet, bereits existierende Datenbestände zu liefern, nicht aber, zusätzliche Daten zu erheben, um sie in der Folge dem GWR zur Verfügung zu stellen. Dies ist entsprechend im erläuternden Bericht darzulegen.

**Zu Art. 9 Abs. 3:**

Mit Art. 9 Abs. 3 werden insbesondere auch die kantonalen Gebäudeversicherungen verpflichtet, ihre Daten dem Bundesamt für Statistik (BFS) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Vergleich zur heutigen Regelung wird zudem der Datenbestand, den (insbesondere) die kantonalen Gebäudeversicherungen zu liefern haben, ausgeweitet (bisher: nur Wohngebäude, neu: alle Gebäude). Über die konkrete Umsetzung der Dateneinspeisung ins GWR, die daraus resultierenden Kosten und deren Tragung schweigen sich die Materialien zur Revision aus. Es ist

sicherzustellen, dass sich die Pflicht der Kantone allein auf die Lieferung von Rohdaten beschränkt und dass die Kantone weder für die Umsetzung (Generierung des neuen Geobasisdatensatzes, Implementierung ins GWR usw.) zuständig sind, noch entsprechende Kosten zu tragen haben. Dies ist entsprechend im erläuternden Bericht darzulegen.

**Zu Art. 12:**

Bei dieser Bestimmung stellt sich die Frage, wie die Überprüfung ablaufen soll bzw. wie nicht korrekt erfasste Gebäude überhaupt erkannt werden können. Werden hier die Feststellungen der amtlichen Vermessung bei der Zuordnung des EGID (Eidgenössischer Gebäudeidentifikator) verwendet? Dazu bedarf es zumindest gewisser Aussagen im Erläuternden Bericht.

**Zum Anhang 1:**

Mit der Revision sollen gewisse Daten der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Öffentlich zugänglich sollen die in Anhang 1 der «Stufe A» zugeordneten Daten sein. Wir weisen darauf hin, dass die Gebäudeversicherung Zug bis anhin einige dieser Daten (insbesondere die «Gebäudedimensionen» und die «Gebäudestruktur») den Berechtigten auf Anfrage hin im Einzelfall zur Verfügung gestellt hat. Eine generelle Erhebung bzw. eine generelle Lieferung dieser Daten an das GWR ist aber teilweise gar nicht oder nur mit einem sehr grossen Aufwand möglich. Gemäss dem vorliegenden Revisionstext könnten diese Daten von der breiten Öffentlichkeit unentgeltlich bezogen werden bzw. es könnte gegebenenfalls ein Anspruch auf deren Erhebung abgeleitet werden. Entsprechend hätten die Kantone in einem ersten Schritt alle diese Daten an das GWR zu liefern. Die Gebäudeversicherungen müssten diese Daten entsprechend einzeln aufbereiten, was einen sehr grossen Arbeitsaufwand mit sich bringen würde. Wir beantragen deshalb, die Daten, welche die kantonalen Gebäudeversicherungen aufgrund ihrer Datenbestände zur Verfügung stellen können, lediglich der Zugriffsberechtigung «Stufe B» («mit Einschränkung zugängliche Daten») zuzuordnen.

**Zum Datenschutz:**

Der Verordnungsentwurf berührt in verschiedener Hinsicht datenschutzrelevante Fragen. Soweit dies nicht bereits erfolgt ist, ist er daher dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zur Prüfung vorzulegen.

**III. Hinweis**

**Zu Art. 2 lit. e:**

Neu gehören auch die «Koordinaten des Gebäudeeingangs» zur Gebäudeadresse. Hier fehlt u.E. der Hinweis, dass es sich um die Landeskoordinaten handelt und die Erhebung durch die amtliche Vermessung erfolgt. Ferner ist nicht genau definiert, an welcher Position die Koordinaten ermittelt werden sollen. Bei der Erstellung der Richtlinien durch das BFS und die für die Raumplanung und Vermessung zuständigen Behörden ist der genauen Definition des Messpunkts Aufmerksamkeit zu schenken.

Seite 5/5

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 16. August 2016

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Heinz Tännler  
Landammann



Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- [aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)
- Direktion des Innern
- Sicherheitsdirektion
- Baudirektion
- Amt für Umweltschutz
- Amt für Raumplanung



Eidgenössisches Departement des Innern  
3003 Bern

**EINGEGANGEN**

- 4. Juli 2016

Registratur GS EDI

29. Juni 2016 (RRB Nr. 653/2016)

**Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister, Totalrevision (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben von Ende April 2016, eingegangen am 26. April 2016, haben Sie uns den Entwurf für die Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen hierfür und äussern uns wie folgt:

**A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage**

Wir begrüssen die Stossrichtung des Entwurfes der VGWR. Insbesondere die Ausweitung der Meldepflicht auf alle Gebäudetypen, die Vorgaben zur Datenqualität und die Möglichkeit der Datenabgabe durch die berechtigten Stellen nach kantonaler Gesetzgebung sind positiv zu erwähnen.

Die Vereinfachung des Datenzugriffes, indem Daten, die sich nicht auf Personen beziehen (Daten der Zugriffsberechtigungsstufe A), grundsätzlich im Internet öffentlich zugänglich sind, entspricht dem Gedanken der OpenGovernmentData-Strategie 2014–2018 des Bundes (nachfolgend OGD-Strategie), was wir unterstützen.

Für den Ausbau des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) und die Aufarbeitung der neuen Verzeichnisse müssen angemessene Umsetzungsfristen festgelegt werden. Insbesondere für die Vorbereitungsarbeiten wie die Definition von Begriffen, die Definition der Ereignisse mit Änderungs- bzw. Mutationsfolgen, die Erarbeitung der Datenmodelle sowie die Festlegung und Implementierung der elektronischen Schnittstellen ist für die Kantone wie auch für die Gemeinden ausreichend Zeit einzuplanen.

## **B. Zu einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Art. 2 Bst. b**

Die neue Begriffsdefinition des Gebäudes lässt die Interpretation zu, dass nur Gebäude zu Wohnzwecken oder für menschliche Tätigkeiten von der Meldepflicht erfasst und Bauten wie Ställe, Garagen usw. ausgeschlossen werden.

**Antrag:** Wir beantragen eine beispielhafte Aufzählung der möglichen Zwecke: «Gebäude: auf Dauer angelegter, mit einem Dach versehener, mit dem Boden fest verbundener Bau, der Personen aufnehmen kann und zu Zwecken wie Wohnen, Arbeiten, Ausbildung, Kultur, Sport usw. dient; [...]»

### **Zu Art. 5 Abs. 2**

In Absprache mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) stellt die kantonale Koordinationsstelle sicher, dass die Daten des GWR regelmässig aktualisiert werden. Art. 10 Abs. 1 verpflichtet die zuständigen Stellen zur laufenden Nachführung von bewilligungspflichtigen Bauprojekten, Gebäuden und Wohnungen nach Art. 8. Die unterschiedlichen Formulierungen (regelmässige Aktualisierung und laufende Nachführung) verursachen bei den zuständigen Stellen Unsicherheiten bezüglich der Datennachführung. Wir erachten es als sinnvoller und verständlicher, wenn in der Verordnung immer eine laufende Nachführung verlangt wird.

**Antrag:** «Die kantonale Koordinationsstelle stellt in Absprache mit dem BFS sicher, dass die Daten des GWR *laufend nachgeführt* werden.»

### **Zu Art. 6**

Gemäss Abs. 1 setzt die Qualifizierung als anerkanntes Register neben mehreren Bedingungen (Bst. a–c) die Führung eines Registers voraus. Im Rahmen einer Sitzung vom 17. November 2015 zwischen Vertretenden des BFS und des Kantons Zürich hat die Vertretung des BFS ausdrücklich erwähnt, dass die Qualitätssicherung und Betreuung der für die Datenerfassung zuständigen Stellen nicht die Führung eines eigenen Nachführungssystems voraussetze (vgl. Kanton Tessin). Vielmehr sei die Übernahme von Supportarbeiten für die kommunalen Bauämter von Bedeutung. Wir gehen deshalb davon aus, dass – entgegen dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 – das Führen eines eigenen Nachführungssystems nicht notwendig ist und ein automatischer Download der aktuellen Daten im Sinne einer Kopie ausreicht, um vom BFS als anerkanntes Register qualifiziert zu werden.

**Antrag:** Die Möglichkeit, dass ein Kanton den Support der für die Datenerfassung zuständigen Stellen übernehmen kann, soll in der Verordnung von der Pflicht, ein eigenes Nachführungssystem zu betreiben, entkoppelt werden. Mit einer solchen Anpassung müssten auch Art. 10 Abs. 2 und allenfalls Art. 11 sowie Art. 12 Abs. 3 überarbeitet werden (monatliche Datenlieferung wäre nicht möglich).

### **Zu Art. 7**

Abs. 1: Das BFS führt das GWR nicht selber, sondern delegiert die Führung an die zuständigen kommunalen oder kantonalen Stellen.

**Antrag:** «Die zuständige kommunale oder kantonale Stelle führt: [...]» oder alternativ «Im GWR werden folgende Objekte geführt: [...]»

Abs. 2: Insbesondere grössere Städte melden ihre Bauprojekte erst nach Fertigstellung der Wohnungen und nicht bereits bei Erteilung der Baubewilligung, zumal sich der Wohnungsbestand bzw. die amtliche Wohnungsnummer zwischen der Erteilung einer Baubewilligung und des Baubeginns – beispielsweise aufgrund von Projektänderungen oder noch zu erfüllenden Nebenbestimmungen – verändern kann. Auch aus statistischen Überlegungen sollte es genügen, wenn im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung nur die summarische Anzahl der Wohnungen eines Bauprojektes bzw. Gebäudes bekannt ist und erst bei Baubeginn die tatsächlichen Werte verfügbar sind.

**Antrag:** Die Erfassungspflicht ist auf den Zeitpunkt des Baubeginns eines Projektes und nicht auf den Zeitpunkt des Erteilens der Baubewilligung festzusetzen: «Geplante Gebäude sowie ihre Eingänge und Wohnungen müssen bei *Baubeginn* geführt werden.»

#### **Zu Art. 8**

Das BFS führt das GWR – analog zu den Bemerkungen zu Art. 7 Abs. 1 – nicht selber, sondern delegiert die Führung an die zuständigen kommunalen oder kantonalen Stellen.

**Antrag:** «Die zuständige kommunale oder kantonale Stelle führt zu jedem Bauprojekt [...] (Abs. 1) bzw. Gebäude [...] (Abs. 2) bzw. jeder Wohnung (Abs. 3) folgende Informationen:» oder alternativ «Im GWR werden zu jedem Bauprojekt [...] (Abs. 1) bzw. Gebäude [...] (Abs. 2) bzw. jeder Wohnung (Abs. 3) folgende Informationen geführt:»

#### **Zu Art. 10 Abs. 2**

Folgeänderung aufgrund der Ausführungen und des Antrags zu Art. 6 ist zu prüfen.

#### **Zu Art. 12 Abs. 4**

Bei unvollständig oder falsch erfassten Daten oder bei Abweichungen ordnet das BFS Korrekturen an und setzt eine Frist dafür an. Die Verordnung regelt das Korrekturverfahren nicht näher. Insbesondere bleibt offen, was die Folge ist, wenn nach abgelaufener Frist die Korrekturen von der zuständigen Stelle nicht vollzogen werden.

**Antrag:** Auf Abs. 4 Satz 2 ist zu verzichten.

#### **Zu Art. 15, 16 und 17**

Grundsätzlich soll der Zugriff auf die im GWR geführten Daten gemäss erläuterndem Bericht des BFS möglichst einfach sein. Die Freigabe der Daten gemäss Entwurf der VGWR erfolgt aber nicht konsequent im Sinne der OGD-Strategie. Mit der Regelung, dass über die öffentlich zugängliche Internetnutzung nur individuelle Abfragen von Daten der Zugriffsberechtigungsstufe A möglich sind und für Sammelabfragen – unabhängig der Datenqualifizierung (Zugriffsberechtigungsstufe A, B oder C) – ein Gesuch notwendig ist, wird die Nutzung eingeschränkt. Zudem erachten wir das Verbot, öffentlich zugängliche Daten der Zugangsberechtigungsstufe A für kommerzielle Zwecke zu nutzen, als Widerspruch zur Stossrichtung der OGD-Strategie, in der festgehalten wird, dass mit der Weiterverwendung von Daten unter anderem ein wirtschaftlicher Mehrwert erreicht werden kann.

Im Hinblick auf die OGD-Strategie, aber auch aufgrund der Qualifizierung der Daten des GWR als nicht besonders schützenswert im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) beurteilen wir diese Nutzungseinschränkung bei Daten der Zugangsberechtigungsstufe A als nicht zweckmässig. Eine umfassende Nutzung ohne Einschränkungen, d. h. auch die Möglichkeit, Sammelabfragen im Rahmen der öffentlich zugänglichen Internetnutzung zu vollziehen oder die Daten für kommerzielle Zwecke weiterzuverwenden, stuften wir bei solchen Daten als sinnvoll und effizient ein, zumal gemäss dem Grundsatz von OGD eine Wertschöpfung aus der Verwendung von als öffentlich zugänglich klassifizierten Daten ermöglicht werden soll.

Für die Daten der Zugangsberechtigungsstufe B und C können grundsätzlich Regelungen im Sinne der Art. 15 und 17 in Betracht gezogen werden.

Entsprechend dem Erläuternden Bericht (Ziff. 5.6, Anhang 1) ist in der VGWR klarzustellen, dass die Statistikstellen Zugriff auf sämtliche Daten im GWR für ihr Gebiet haben. Hierfür ist kein Gesuch für Sammelabfragen vorzusehen, sondern eine direkte Zugriffsmöglichkeit über einen Onlinedienst.

**Antrag:** Daten des GWR der Zugangsberechtigungsstufe A sind als öffentlich zugängliche Daten ohne Nutzungseinschränkung zu qualifizieren. Dementsprechend ist für diese Daten ein umfassender, kostenloser Download-Dienst zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind von den Geltungsbereichen der Art. 15 und 17 auszunehmen. Für die Statistikstellen ist ein direkter Zugriff auf sämtliche Daten ihres Gebiets vorzusehen.

#### **Zu Art. 18**

Das kostenlose Zurverfügungstellen der Nutzung im Internet begrüssen wir. Analog zu Art. 15–17 sollen Daten des GWR der Zugangsberechtigungsstufe A umfassend kostenlos bzw. gebührenfrei genutzt werden können, weshalb auch Sammelabfragen nicht der Gebührenpflicht zu unterstellen sind. Für die Daten der Zugangsberechtigungsstufen B und C ist die Bestimmung gemäss Art. 18 passend, wobei die Kantone und Gemeinden von der Gebührenpflicht bei Einzel- sowie Sammelabfragen auszunehmen sind. Da diese ihre Daten dem Bund kostenlos zur Verfügung stellen bzw. entschädigungslos erheben, sind diesen im Gegenzug beim Datenzugriff keine Gebühren aufzuerlegen.

**Antrag:** Die umfassende Nutzung von Daten des GWR der Zugangsberechtigungsstufe A sowie sämtliche Nutzungen durch die Kantone und Gemeinden sind von der Gebührenpflicht auszunehmen.

#### **Zur Änderung des Anhanges 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008**

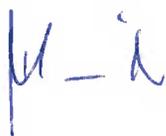
Die Änderung widerspricht der Logik des Aufbaues der Geoinformationsgesetzgebung, da die Inhalte der neuen Datensätze als Bestandteil der Amtlichen Vermessung bereits als Geobasisdaten deklariert sind. Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens und mit Blick auf das Nutzungspotenzial von landesweit flächendeckenden Datensätzen verzichten wir auf einen Änderungsantrag.

**Zur Änderung der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen**

Art. 26b: Die Bedeutung der Gebäudeadressen nimmt bei raumwirksamen Tätigkeiten stetig zu. Die Änderungen tragen dieser Tendenz grundsätzlich Rechnung, was zu begrüßen ist. Damit die Gebäudeadresse jedoch ihre Wirkung entfalten kann, muss sie eindeutig sein. Für die breite Nutzung (z. B. durch Navigationssysteme, die nicht auf den Identifikator EGAID usw. zugreifen können) ist das Kriterium der Eindeutigkeit zwingend durch eine Kombination von Hausnummer, gegebenenfalls Gebäudename, Strassenname, Ortschaftsname und Postleitzahl sowie Status des Objekts zu gewährleisten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:



Der Staatsschreiber:





Kanton Zürich  
**Staatskanzlei**  
 Neumühlequai 10  
 8090 Zürich



**01.07.16**

CH - 8090  
 Zürich  
 2090054  
 30002033

**5.30**

R Suisse



**EINSCHREIBEN**

Falls refüsiert oder nicht abgeholt, als  
 taxpflichtige **B-Post** zurücksenden!

**R**

DIE POST  
 LAPOSTE  
 LAPOSTA

8090 Zürich



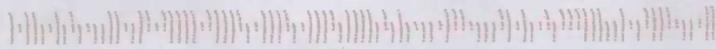
98.42.115762.02630916

Recommandé Suisse



BFS

Eidgenössisches Departement des Innern  
 Generalsekretariat  
 Inselgasse 1  
 3003 Bern





## Scartazzini Ditsch Regina BFS

---

**Von:** \_BFS-Aemterkonsultationen  
**Gesendet:** Montag, 15. August 2016 09:00  
**An:** Loison Bertrand BFS; Kummer Patrick BFS; Scartazzini Ditsch Regina BFS  
**Betreff:** TR: Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841); Vernehmlassungsverfahren

Bonjour,

Vous trouverez ci-après la prise de position du canton de ZH, pour traitement.

Cordiales salutations  
Pascale

---

**De :** Vogt Beat A. (Notariatsinspektorat) [mailto:Beat.Vogt@notariate.zh.ch]  
**Envoyé :** lundi 15 août 2016 08:03  
**À :** \_BFS-Aemterkonsultationen <Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch>  
**Cc :** Rusterholz Bruno (Notariatsinspektorat) <Bruno.Rusterholz@notariate.zh.ch>; Staible Dominic (Notariatsinspektorat) <Dominic.Staible@notariate.zh.ch>  
**Objet :** Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841) Stellung zu nehmen. Innert Frist erlauben wir uns zum unterbreiteten Entwurf die folgende Bemerkung:

Mit Artikel 9 Abs. 2 Bst. c der Vorlage – Grunddatensatz der kantonalen Grundbücher als mögliche Datenquelle des GWR – wird ein neuer Bezug zum Grundbuchwesen geschaffen. Aus dem erläuternden Bericht geht indessen nicht hervor, was diese Neuerung (Art. 6 der heutigen Verordnung führt diese Datenquelle nicht auf) für die Grundbuchämter im Einzelnen genau bedeutet: was ist gemeint mit „Grunddatensatz“, bzw. welche Datenkategorien soll dieser beinhalten, und wie soll auf diesen zugegriffen werden? Unsere Anfragen – sowohl auf kantonaler als auch auf kantonsübergreifender Ebene – dazu konnten bis dato nicht schlüssig beantwortet werden. Allenfalls drängt es sich deshalb auf, diese Fragen vorab mit dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) als Oberaufsichtsbehörde über die Grundbuchämter zu klären.

Anlass zu weiteren Ausführungen haben wir zum heutigen Zeitpunkt keinen.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Beat Vogt  
lic. iur., Rechtsanwalt und aarg. Notar  
Leiter Notariatsdienste

**Notariatsinspektorat des Kantons Zürich**  
Untere Zäune 2, 8001 Zürich  
Briefadresse: Postfach 2401, 8021 Zürich  
Tel. 044 256 17 38  
Fax 044 256 17 18  
[Beat.vogt@notariate.zh.ch](mailto:Beat.vogt@notariate.zh.ch)  
[www.notariate.zh.ch/notariatsinspektorat](http://www.notariate.zh.ch/notariatsinspektorat)

---

Dieses E-Mail mit allfälligen Anhängen ist keine amtliche Bestätigung und ersetzt kein schriftliches, mit Unterschrift versehenes Dokument der Amtsstelle. Es ist nur für den in der Adresszeile bezeichneten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder dem Amtsgeheimnis unterliegende Informationen enthalten. Jede Offenlegung, Verwendung oder Verbreitung durch Unberechtigte ist verboten. Falls Sie diese Mitteilung irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzüglich zu informieren und die E-Mail-Dateien sowie alle allfällige Ausdrücke sofort zu löschen bzw. zu vernichten. Besten Dank.

## Scartazzini Ditsch Regina BFS

---

**Von:** \_BFS-Aemterkonsultationen  
**Gesendet:** Dienstag, 9. August 2016 16:22  
**An:** Loison Bertrand BFS; Kummer Patrick BFS; Scartazzini Ditsch Regina BFS  
**Betreff:** TR: Verzicht auf Stellungnahme zur Verordnung über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Bonjour,

Pour votre information / traitement.

Cordiales salutations  
Pascale

---

**De :** Verena Loembe [mailto:verena.loembe@spschweiz.ch]  
**Envoyé :** mardi 9 août 2016 12:05  
**À :** \_BFS-Aemterkonsultationen <Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch>  
**Objet :** Verzicht auf Stellungnahme zur Verordnung über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Schweiz dankt Ihnen bestens für die Möglichkeit am Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister teilzunehmen.  
Nach sorgfältiger Kenntnisnahme der Unterlagen hat die SP Schweiz beschlossen, keine Stellungnahme zu dieser Verordnung zu machen.

Wir bitten Sie, um Kenntnisnahme dieses Entscheides und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Loembe

\*\*\*\*\*

Sekretariat SP-Fraktion der Bundesversammlung  
Telefon 031 329 69 60  
Fax 031 329 69 70  
Mobil 079 540 82 65  
e-mail: [verena.loembe@spschweiz.ch](mailto:verena.loembe@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)



Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Statistik  
Espace de l'Europe 10  
2010 Neuchâtel

Per Mail: [Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

Bern, 4. August 2016

## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung, zu oben genannter Totalrevision Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Städteverband nimmt diese Gelegenheit als Vertreter der Interessen von Städten und Agglomerationsgemeinden gerne wahr. An der vorliegenden Stellungnahme haben insbesondere die Statistikkommission und die Arbeitsgruppe Geoinformation des Städteverbandes mitgewirkt.

### **1. Allgemeine Einschätzung**

Wir begrüßen grundsätzlich die generelle Zielsetzung der Revision. Die Erweiterung des GWR auf alle Gebäude sowie die Erfassung von Daten zu Bauprojekten liefern für die Städte in Zukunft wichtige Planungsgrundlagen. Des Weiteren erachten wir auch die Klärung der Zuständigkeiten unter den Akteuren, die verbesserte Registernachführung, sowie die vereinfachte Zurverfügungstellung der Daten (Online-Zugriff) als sinnvolle Änderungen der bestehenden Verordnung.

Wir vermissen jedoch klare Aussagen betreffend die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Ressourcen (einmalige und laufende Kosten) zur Umsetzung des durch den Bund ausgelösten Vorhabens für ein umfassenderes GWR und betreffend die Schaffung und Nachführung der zwei neuen Verzeichnisse (Gebäudeadressen und Strassen).

Die Ausweitung des GWR auf alle Gebäude sowie das Zusammentragen der Informationen gemäss Merkmalskatalog führen zu einem erheblichen Erfassungs- und Validierungsaufwand. Fallweise kann zudem auch ein administrativer Mehraufwand entstehen, wenn eine abteilungsübergreifende Zusammenarbeit notwendig wird, um die Daten aktuell zu halten.

Wie Erfahrungen mit früheren Revisionsvorhaben zeigen (z.B. die Umsetzung der Geoinformationsgesetzgebung), sind Städte und Gemeinden besonders stark von solchem Mehraufwand betroffen, ohne dass ein entsprechender Nutzen für sie erkennbar wäre.

Aufgrund dieser Ausführungen und dadurch, dass in der überarbeiteten Verordnung einzig die Arten der Informationen, die im Register geführt werden müssen, nicht aber die genauen Inhaltsmerkmale dieser Informationen festgehalten sind, erscheint es zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, der zu erwartende Arbeitsaufwand und die daraus resultierenden Kosten verlässlich abzuschätzen.

Nichtdestotrotz scheint es sehr wahrscheinlich, dass die tatsächlichen Kosten die angedachten finanziellen Ressourcen gemäss Artikel 6, Absatz 2 bei Weitem übertreffen werden. Die Städte fordern deshalb, dass in den Verordnungen sichergestellt wird, dass der einmalige und der wiederkehrende Aufwand, den sie für die Aufarbeitung und Nachführung der Daten für das ausgebaute GWR und die beiden neuen offiziellen Verzeichnisse (Gebäudeadressen und Strassen) zu leisten haben, weitgehend vom Bund und den Kantonen getragen wird.

Darüber hinaus erscheint den Städten auch die in Artikel 22 festgelegte Umsetzungsfrist für die Totalrevision zu knapp bemessen, weshalb eine Fristverlängerung bis Ende 2021 zu begrüssen wäre. Auf diese Weise könnte insbesondere für die Vorbereitungsarbeit (Begriffsdefinitionen; Definieren der Ereignisse, welche Mutationen nach sich ziehen; Erarbeiten der Datenmodelle, Festlegen und Implementieren der elektronischen Schnittstellen) genügend Zeit eingeplant werden.

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VGWR**

### **Artikel 2**

In Art. 2, in dem die Begriffe der Verordnung definiert werden, fehlt aus unserer Sicht die Definition der «registerführenden Stelle». Das sind diejenigen Stellen, die das eidgenössische GWR oder ein vom Bund anerkanntes Register führen.

#### **Antrag:**

In Art. 2 wird zusätzlich der Begriff «Registerführende Stelle» aufgenommen und definiert.

### **Artikel 3**

Gemäss Art. 3 Abs. 2 definiert das BFS nach Anhörung der Kantone die Mindestanforderungen an die Qualität der Daten. Eine hohe Registerqualität ist äusserst wichtig, was auch für die Definition der Mindestanforderungen gilt. Für diese Definition sowie für die Ausarbeitung des Merkmalkatalogs sollten diejenigen Stellen angehört werden, die in Absatz 1 erwähnt sind sowie diejenigen, die ein anerkanntes Register führen, wie z.B. die Stadt Zürich.

#### **Antrag:**

Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

«Es definiert nach Anhörung der Gemeinden, Kantone und Bundesstellen, die das GWR benützen sowie der registerführenden Stellen gemäss Art. 6 den Merkmalkatalog und die Mindestanforderungen an die Qualität der Daten.»

### **Artikel 6**

Art. 6 hält fest, dass das BFS ein kantonales oder städtisches Register anerkennen und nutzen kann, welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen und wie dies entschädigt wird. So führt die Stadt Zürich seit vielen Jahren ein eigenes Gebäude- und Wohnregister, dies schon vor dem eidgenössischen



GWR. Dieses Register wurde vom BFS bereits anerkannt und dessen Daten werden für das eidgenössische GWR genutzt. Aufgrund dieser Ausgangslage scheint uns die Formulierung im Eingangssatz des Art. 6 Abs. 1 eher irreführend.

Die zu erfüllenden Bedingungen für die Anerkennung wie auch die Beitragszahlungen sind aus unserer Sicht hinreichend präzise formuliert.

Was aus unserer Sicht fehlt, sind Aussagen zu den Rechten anerkannter Register. Dies betrifft die Verwendung der Daten. Äusserst wichtig ist ebenso, dass ein anerkanntes Register zusätzliche Merkmale, die nicht im GWR geführt werden, führen kann.

#### **Anträge:**

Art. 6 Abs. 1 (Einleitungssatz) wird wie folgt angepasst:

«Das BFS anerkennt bestehende Gebäude- und Wohnungsregister von Kantonen oder grossen Städten (kantonale/kommunale GWR) und kann sie als Datenbasis für das eidgenössische GWR nutzen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: [...]»

Art. 6 wird zudem durch neue Abs. 4 und Abs. 5 ergänzt:

«<sup>4</sup> Die Register führenden Stellen sind für die Daten des anerkannten Registers hinsichtlich Verwendung und Zugänglichkeit gemäss Art. 15 sowie hinsichtlich Publikation gemäss Art. 16 den Rechten und Möglichkeiten des BFS gleichgestellt.»

«<sup>5</sup> Die Register führenden Stellen können weitere Merkmale oder Hilfsangaben in ihren anerkannten Registern aufnehmen.»

#### **Artikel 7**

Art. 7 Abs. 2 führt aus, dass geplante Gebäude sowie ihre Eingänge und Wohnungen spätestens bei Erteilen der Baubewilligung geführt werden müssen.

#### **Antrag:**

Bei geplanten, d.h. noch nicht bauvollendeten Wohnungen sind die Wohnungsidentifikatoren obligatorisch zu führen. Weitere Merkmale zu den Wohnungen wie Stockwerk, Zimmerzahl, Wohnfläche usw. (vgl. Art. 8 Abs. 3) sind aus Praktikabilitätsgründen sowie zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei der Datenbeschaffung hingegen weiterhin erst bei Bauvollendung ins Register aufzunehmen.

#### **Artikel 7 & Artikel 8**

In den Art. 7 und 8 werden die geführten Objekte und Informationen aufgeführt. Eingeleitet werden die Aufzählungen mit «Das BFS führt:» oder mit «Es führt...». Das BFS führt das eidgenössische GWR. In Anbetracht, dass in anerkannten Gebäude- und Wohnungsregistern von Kantonen und grossen Städten grundsätzlich die gleichen Objekte und Informationen geführt werden sollten wie im eidgenössischen GWR, scheint uns die Formulierung nicht präzise.



**Antrag:**

Die Formulierungen «Das BFS führt:» und «Es führt...» werden in den Art. 7 und 8 ersetzt durch: «Im GWR werden ... geführt:»

**Artikel 8**

In Art. 8 Abs. 1 sind die Informationen aufgeführt, welche zu jedem Bauprojekt zu erfassen sind. Ein Bauprojekt wird auf lokaler Ebene mit der Baudossiernummer der lokalen Bauverwaltung identifiziert. Diese sollte ebenfalls erfasst werden. Dagegen sollte Name und Adresse der Bauherrschaft (vgl. Abs. 1 lit. e) fakultativ bleiben, da dies ein unangemessener Aufwand für die Beschaffung von Name und Adresse der Bauherrschaft ohne erkennbaren Nutzen bedeuten würde.

**Anträge:**

Als zusätzliches Merkmal ist aufzunehmen: «Baudossiernummer der lokalen Bauverwaltung».

Das Erfassen von Name und Adresse der Bauherrschaft muss weiterhin fakultativ bleiben.

**Artikel 8**

In Art. 8 Abs. 2 sind die Informationen aufgeführt, welche zu jedem Gebäude zu erfassen sind. So wird der Gebäudeeingangsidentifikator des BFS (EDID) erwähnt, in Anhang 1 bei den Gebäudeinformationen fehlt er jedoch. Dafür wird dort das Merkmal «Ansprechperson für das Gebäude» genannt. Dieses ist unseres Erachtens kein Gebäudemerkmal. Es kommt hinzu, dass ein Gebäude mehrere, zudem häufig wechselnde Ansprechpersonen haben kann, die nur mit grossem Aufwand aktuell gehalten werden können.

**Anträge:**

Der in Art. 8 Abs. 2 erwähnte Gebäudeeingangsidentifikator des BFS (EDID) wird in die Aufzählung in Anhang 1 Gebäudeinformationen aufgenommen.

Das in Anhang I Gebäudeinformationen aufgeführte Merkmal «Ansprechperson für das Gebäude» ist dafür ersatzlos zu streichen.

**Artikel 10**

In Art. 10 wird die Führung und Nachführung der Register präzisiert. Die laufende Nachführung aller Informationen durch die zuständigen kantonalen oder kommunalen Stellen, verbunden mit einem formellen Abschluss auf Ende jedes Quartals, ist für statistische Belange ausreichend, jedoch nicht für die erhöhten Anforderungen für die Nutzung zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben. Um diesen erhöhten Anforderungen zu genügen, müssen die Daten täglich respektive unmittelbar nach dem Eintreten eines Ereignisses nachgeführt, validiert und publiziert werden.

**Antrag:**

Der erste Satz in Art. 10 Abs. 1 ist wie folgt zu formulieren:

«Die zuständigen kommunalen oder kantonalen Stellen führen täglich alle Informationen zu bewilligungspflichtigen Bauprojekten, Gebäuden und Wohnungen nach Art. 8 im GWR oder in einem anerkannten Register nach.»



### **Artikel 15 i.V.m. Anhang 1**

In Art. 15 i.V.m. Anhang 1 werden die Verwendung und Zugänglichkeit der Daten für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben geregelt. Die Einteilung der Daten in die Berechtigungsstufen A, B, C gemäss Anhang 1 VGWR-Entwurf erachten wir als sinnvoll. Wir sind der Meinung, dass die Daten der Stufe A als Open Data der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden könnten bzw. müssten. Dies entspricht einerseits der Open Government Data (OGD) Strategie des Bundes, andererseits auch der geplanten Anpassung der Geoinformationsverordnung (GeoIV) gemäss Anhang 2 VGWR-Entwurf. Dementsprechend müsste sich das Einreichen eines formellen und begründeten Gesuches auf einen Zugriff auf Daten der Stufen B und C beschränken.

Darüber hinaus würden es die Städte begrüessen, wenn ein solches Gesuch nur einmalig gestellt werden müsste, um dann einen permanenten Zugriff auf die Daten zu erhalten. Allenfalls könnte eine periodische Gesucherneuerung verlangt werden. Dieser Sachverhalt ist aus dem jetzigen Artikel nicht ersichtlich.

In Art. 15 Abs. 6 VGWR sollte schliesslich auch die kommunale Gesetzgebung erwähnt werden (wie bereits in Art. 6), damit anerkannte Register grosser Städte eingeschlossen sind.

#### **Anträge:**

In Art. 15 werden die Abs. 2 und 6 wie folgt ergänzt (unterstrichen):

«<sup>2</sup> Der Online-Zugriff auf die Daten der Stufen B und C erfordert die Einreichung eines formellen und begründeten Gesuchs an das BFS.»

«<sup>6</sup> Stellen, die über einen Zugriff nach Absatz 1 verfügen, können die Daten gemäss ihrer jeweiligen kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung Dritten zugänglich machen. Die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.»

### **Artikel 16**

Gemäss Art. 16 veröffentlicht das BFS die Daten des GWR der Stufe A nach Anhang 1 im Internet. Das Zurverfügungstellen von Daten und deren Nutzung soll generell erleichtert werden, indem Daten, die sich nicht auf Personen beziehen, öffentlich zugänglich gemacht werden. Die im erläuternden Bericht vorhandene Präzisierung, wonach der Zugriff auf individuelle Abfragen (Einzelafragen) beschränkt ist, kommt dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit zu wenig entgegen. Auch widerspricht es dem Prinzip von Open Government Data.

#### **Antrag:**

Um eine möglichst breite Mehrfachnutzung der Daten ohne administrativen Mehraufwand zu gewährleisten, müssen die Daten des GWR mit Zugangsberechtigungsstufe A sowie das Gebäudeadress- und das Strassenverzeichnis kostenlos ohne Nutzungsbeschränkungen und Zweckbindung allen interessierten Kreisen, also auch der Privatwirtschaft, im Sinne der OGD-Strategie des Bundes mittels Downloaddiensten angeboten werden.

Art. 16 ist wie folgt neu zu formulieren:

«Das BFS veröffentlicht die Daten des GWR der Stufe A nach Anhang 1 als Open Data im Internet.»



### **Artikel 17**

Art. 17 sieht ein Verbot für den Handel mit den Daten aus dem GWR und deren Nutzung für kommerzielle Zwecke vor. Gemäss unserem Antrag in Art. 16, GWR-Daten der Stufe A als Open Data der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, ist Art. 17 nicht notwendig. Da die Daten der Stufe A konsequenterweise als Open Data der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssten, ist ein Verbot für Handel und kommerzielle Nutzung für diese Daten nicht gerechtfertigt.

Ein Verbot betrifft nur noch die Daten der Stufen B und C, die jedoch nur mit einer entsprechenden Datenschutzvereinbarung, die Weitergabe und Nutzung regelt, abgegeben werden. Entsprechend ist Art. 17 VGWR überflüssig.

### **Antrag:**

Streichen von Art. 17.

### **Artikel 18**

Art. 18 regelt die Gebühren für die Datennutzung und für Sammelabfragen von Daten des GWR. Das Verlangen von Gebühren gemäss Abs. 3 bei Kantonen und Gemeinden ist nicht gerechtfertigt, da diese ihre Daten dem Bund kostenlos zur Verfügung stellen. Ein Datenzugriff muss für Kantone und Gemeinden daher kostenlos sein. Zudem sollte in Abs. 3 präzisiert werden, dass nicht die Gesuche für Sammelabfragen, sondern die eigentlichen Abfragen gebührenpflichtig ist.

### **Antrag:**

In Art. 18 ist Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

«Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Kantone und Gemeinden.»

## **3. Bemerkungen zu den anderen Erlassen**

Die mit dem vorliegenden Rechtsetzungsprojekt zusammengelegte Änderung der Verordnung über die geografischen Namen sieht vor, bei swisstopo zwei amtliche Verzeichnisse (Strassen und Gebäudeadressen) zu schaffen. Die Zuständigkeit von Gemeinden und Kantonen für die Benennung von Strassen und die Bestimmung der Gebäudeadressen darf dadurch in keiner Weise in Frage gestellt werden.

Wir möchten das Anliegen des Bundes, ein vollständiges und aktuelles Verzeichnis zu führen, unterstützen. Dieses kann aufgrund der kommunalen und kantonalen Kompetenzen in diesem Bereich jedoch keine amtliche Qualität haben. Wir schlagen deshalb vor, den Begriff «amtliches Verzeichnis» durch «Verzeichnis» zu ersetzen. Gleichzeitig wäre eine Umbenennung von «Verzeichnis der Strassen» in ein «Verzeichnis der Strassennamen» angebracht. Denn das Verzeichnis ist keine vollständige Sammlung aller Strassen, sondern nur der benannten. Verschiedene Städte führen nach wie vor namenlose Strassen (zum Beispiel Wanderwege, Fusswegverbindungen), die bis auf weiteres auch nicht benannt werden sollen.

Weiter beantragen wir, auf die Behördenverbindlichkeit des Verzeichnisses (vgl. Art. 26a Abs. 4 GeonV) zu verzichten.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident



Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin



Renate Amstutz

Kopie Schweiz. Gemeindeverband

Office fédéral de la statistique OFS  
2010 Neuchâtel

Par e-mail à : [Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

Berne, le 12 août 2016 usam-No/nf

**Réponse à la consultation**  
**Révision totale de l'ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements**  
**(ORegBL ; RS 431.841)**

Mesdames, Messieurs,

Numéro 1 des PME helvétiques, l'Union suisse des arts et métiers usam représente 250 associations et quelque 300 000 entreprises. En tant que plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, nous nous engageons sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

L'Union suisse des arts et métiers usam rejette le projet de révision totale de l'ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements mis en consultation.

Certes la nouvelle loi fédérale sur les résidences secondaires induit une révision partielle de la loi sur la statistique fédérale, laquelle entraîne aujourd'hui cette révision de l'ordonnance sur les registres des bâtiments et des logements RegBL. Or, la création d'une telle bureaucratie est une aberration allant à l'encontre de la nécessaire réduction des coûts administratifs adoptée par le Parlement. Cette inflation des données occasionne des coûts élevés et inutiles ! Les réglementations ne doivent exister que là où elles sont vraiment nécessaires.

Cette révision prévoit un accès simplifié aux données enregistrées, on en déclare une grande partie publiquement accessible. Or, le Conseil fédéral n'a pas obtenu carte blanche pour étoffer le RegBL d'informations diverses et le mettre en libre accès. Le RegBL n'a pas vocation à devenir une source publique de données immobilières. Cela n'est de plus pas nécessaire à l'application de la loi sur les résidences secondaires.

L'usam s'oppose au transfert de données à une administration publique à des fins non déterminées ainsi qu'à un libre accès à celle-ci. Cela dépasse largement la délégation de compétence prévue par l'article 10 al. 3bis LSF. La législation d'application de l'initiative contre les résidences secondaires prévoit uniquement que la Confédération peut à présent se baser sur le RegBL pour gérer l'inventaire des bâtiments et des logements. Ceci dans le but de pouvoir déterminer si une commune a atteint ou non son seuil de 20% de résidences secondaires. Cette disposition induira déjà des coûts élevés car l'OFS devra récolter des données supplémentaires, le type de logement n'étant actuellement pas indiqué.

L'institution d'un nouveau service cantonal en charge de la coordination des activités avec les communes est également superflue et alourdirait la procédure administrative. Ceci d'autant plus qu'il est prévu dans l'article 6 que l'OFS peut déléguer la gestion du registre aux cantons et grandes villes. L'usam demande à ce que ceci soit rayé du projet.

La loi sur les résidences secondaires prévoit une modification de l'ordonnance et non une révision totale. L'administration ne peut créer un système d'information afin de permettre à toute l'administration publique de collecter les données du registre à d'autres fins que statistiques, telles que la planification ou pour l'accomplissement d'une tâche prévue expressément par la loi. Il est impensable que les données portant sur les logements, aisément associables avec les données de leurs occupants, soient en libre accès.

L'Union suisse des arts et métiers usam rejette la révision actuelle et exige un remaniement, en vue d'une révision partielle de manière à mettre en place un outil statistique permettant de déterminer le taux de résidences secondaires dans les communes. Il faut cesser d'inscrire dans les ordonnances d'application, des objectifs allant au-delà de ceux prévus dans la loi.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

**Union suisse des arts et métiers usam**



Hans-Ulrich Bigler  
Directeur, conseiller national



Hélène Noirjean  
Responsable du dossier

Eidgenössisches Departement des Innern  
3003 Bern

[Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

Bern, 29. Juni 2016

## **Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur vorgeschlagenen Totalrevision der VGWR äussern zu können.

Die Totalrevision der Verordnung versteht sich im Kontext des neuen Gesetzes über Zweitwohnungen, welches per Januar 2016 in Kraft getreten ist. Zeitgleich mit dem ZWG ist auch eine Änderung des Bundesstatistikgesetzes BstatG in Kraft getreten, nämlich Art. 10 Abs. 3<sup>bis</sup>, welcher die gesetzliche Grundlage für das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister GWR bildet. Neu ist da verankert, dass das GWR auch dem Bund, und nicht nur den Kantonen und Gemeinden, für die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung steht. Auch dürfen nun bestimmte Daten des GWR öffentlich zugänglich gemacht werden und insbesondere können die Daten des GWR zur Umsetzung des ZWG genutzt werden, und zwar von den Gemeinden und vom Bund.

Die Verordnung präzisiert nun die Bestimmungen des geänderten Gesetzesartikels. Die wichtigsten Änderungen sind:

Es wird eine neue kantonale Koordinationsstelle geschaffen, welche direkte Ansprechpartnerin für den Bund ist und notfalls auf Gemeindeebene intervenieren kann.

Die Meldepflicht wird von Gebäuden mit Wohnnutzung auf alle Gebäude ausgeweitet. Dies war in einzelnen Kantonen schon bisher der Fall.

Zuständigkeiten für die Qualitätssicherung, die Detaillierung der erfassten Daten und der Rhythmus der Nachführung des Registers werden definiert. Angestrebt wird eine Harmonisierung aller Daten, mittels welcher der Aufwand zur Erfassung der Daten eher geringer werden dürfte.

Die Zugänglichkeit der erfassten Daten wird präzise geregelt. Die aus Datenschutzsicht unproblematischen Daten werden zudem für die breite Öffentlichkeit elektronisch und kostenlos zugänglich gemacht.

Der SGB unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

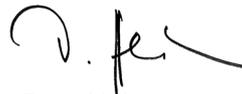
Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Dore Heim  
Geschäftsführende Sekretärin



**wohnbaugenossenschaften schweiz**

verband der gemeinnützigen wohnbauträger

**coopératives d'habitation Suisse**

fédération des maîtres d'ouvrage d'utilité publique

**cooperative d'abitazione svizzera**

federazione dei committenti di immobili d'utilità pubblica

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Statistik BFS

19. Mai 2016 lg

Telefon direkt: 044 360 26 61

lea.gerber@wbg-schweiz.ch

## **Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841): Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wohnbaugenossenschaften Schweiz wurde mit Schreiben vom 25. April 2016 vom Eidgenössischen Departement des Innern EDI eingeladen, eine Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) zu verfassen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Unser Verband vertritt die Interessen von 1'100 gemeinnützigen Wohnbauträgern, die über 140'000 Wohnungen in der ganzen Schweiz besitzen. Für unsere Branche wie auch für politische Entscheidungsträger ist es zentral, verlässliche statistische Daten über den gemeinnützigen Sektor zu haben. Aktuell ist die Situation diesbezüglich unbefriedigend. Während früher verlässliche Aussagen zum Marktanteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus möglich waren, ist dies heute nicht mehr der Fall.

Bis ins Jahr 2000 lieferte die Volkszählung die Datengrundlagen dafür. Seit 2010 erfolgt eine registerbasierte Auswertung. Angaben zur Eigentümerschaft von Gebäuden und Wohnungen sind jedoch nicht im Register vorhanden. Die jährlich durchgeführte Strukturhebung erfragt zwar gewisse Angaben. Allerdings wird nicht mehr der Immobilienbesitzer, sondern der Bewohner nach seiner Wohnsituation befragt. Konkret werden mit der Strukturhebung einzig die Mitglieder von Wohnbaugenossenschaften erfasst. Dies lässt keine Aussagen zur gesamten gemeinnützigen Branche zu.

Um weiterhin Aussagen zu den Beständen, Strukturen und zu den Wohnverhältnissen im gemeinnützigen Sektor machen zu können, hat das Bundesamt für Wohnungswesen BWO in Zusammenarbeit mit den Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus (Wohnbaugenossenschaften Schweiz und WOHNEN SCHWEIZ) entschieden, die Gebäudeadressen bei allen Besitzern zu sammeln, die dem gemeinnützigen Sektor zuzurechnen sind. Durch den Adressabgleich mit dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) kann das Bundesamt für Statistik BFS die dem gemeinnützigen Sektor zuzurechnenden Gebäude und deren Wohnungen identifizieren. Somit kann für die auf dem GWR basierenden Statistiken des BFS eine separate Auswertung für den gemeinnützigen Wohnungsbau vorgenommen werden. Diese Lösung ist jedoch mit einem grossen Aufwand verbunden und ist auf Dauer unbefriedigend.

Anlässlich der Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister müsste aus Sicht von Wohnbaugenossenschaften Schweiz diese Problematik zwingend angegangen werden. Wir schlagen vor, dass für Gebäude neben den Informationen wie dem EGID, der Adresse, den geografischen Koordinaten, dem Baujahr, der Anzahl Geschosse und dem Heizungssystem künftig auch der Eigentübertyp erfasst wird.

**Konkret würde das bedeuten, dass Artikel 8, Absatz 2 um folgenden Punkt ergänzt wird:**  
**p. Eigentübertyp**

**Ferner gilt es bei der Ausgestaltung der Eigentübertypen darauf zu achten, dass alle Eigentümer, die dem gemeinnützigen Sektor zuzurechnen sind, identifiziert werden können. Nur so können verlässliche Daten zum gemeinnützigen Sektor gewonnen werden.** Wenn dann die Registerdaten mit den Daten der Strukturerhebung verknüpft werden, können endlich wieder umfassende Aussagen z.B. zur Bewohnerschaft des gemeinnützigen Sektors gemacht werden.

Laut dem erläuternden Bericht zur Totalrevision sollen die Daten des GWR nach der Totalrevision dem Bund auch für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, die keinem statistischen Zweck dienen, zur Verfügung gestellt werden. Ein beabsichtigter Zweck der Revision besteht ferner darin, das GWR als Grundinstrument für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben besser zu positionieren. Die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus ist ein Verfassungsauftrag. Als Ausführungsgesetz dient seit 2003 das Wohnraumförderungsgesetz (WFG). Wenn im GWR der Eigentübertyp erfasst würde, könnten nicht nur statistische Aussagen zum gemeinnützigen Wohnungsbau gemacht werden, sondern auch die Entwicklung der Branche und indirekt auch die Wirkung der Wohnraumförderung gemessen werden.

Ansonsten begrüssen wir die Stossrichtung der Revision. Insbesondere sind wir daran interessiert, dass die Qualität der Registerdaten weiter verbessert wird. Bei der oben beschriebenen separaten Auswertung für den gemeinnützigen Wohnungsbau ist uns aufgefallen, dass in einigen Gemeinden viele Genossenschaftswohnungen als unbewohnt erfasst sind. Abklärungen unsererseits haben ergeben, dass der Grossteil dieser Wohnungen sehr wohl bewohnt ist. Solche fehlerhaften Einträge sollten wenn möglich vermieden werden. Wir unterstützen deshalb insbesondere die in Artikel 5 vorgeschlagenen Koordinationsstellen auf kantonaler Ebene.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

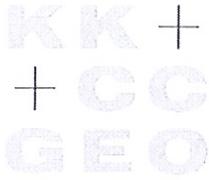
wohnbaugenossenschaften schweiz  
verband der gemeinnützigen wohnbauträger



Louis Schelbert  
Präsident



Urs Hauser  
Direktor



Konferenz der kantonalen Geoinformationsstellen  
Conférence des Services Cantonaux de Géoinformation

**Geschäftsstelle KKGeo-CCGeo**

c/o Raum und Wirtschaft (rawi)  
Murbacherstrasse 21, Postfach  
CH-6002 Luzern  
Telefon: 0041 41 228 61 99  
[sekretariat@kkgeo.ch](mailto:sekretariat@kkgeo.ch), [www.kkgeo.ch](http://www.kkgeo.ch)

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Departement des Innern EDI

per E-Mail an  
[aemterkonsultation@bfs.admin.ch](mailto:aemterkonsultation@bfs.admin.ch)

Luzern, 29. Juli 2015 / SR

**Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Mail vom 25. April 2017 haben Sie uns eingeladen zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen sehr für diese Möglichkeit und kommen dieser Einladung im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle der Konferenz der kantonalen Geoinformationsstellen (KKGeo) gerne nach. Die KKGeo ist die für Geoinformationen zuständige kantonale Fachkonferenz. Sie unterstützt im Auftrag der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) die Kantone bei den aus der bundesrechtlichen Geoinformationsgesetzgebung resultierenden Umsetzungsaufgaben und sorgt für die interkantonale Koordination in der Geoinformation.

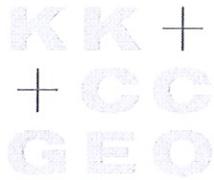
**Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

Die Stossrichtung und die Hauptziele der Totalrevision VGWR begrüssen wir. So sehen wir

- die Einführung der kantonalen Koordinationsstellen,
- die Erweiterung der Meldepflicht auf alle Gebäude,
- die Klärung der Rollen von Bund, Kantonen und Gemeinden,
- die vereinfachte Zurverfügungstellung der gesammelten Daten sowie
- die Ergänzung um Bauprojekte als sinnvoll und unterstützungswürdig an.
- Auch die Schaffung der schweizweiten Verzeichnisse von Adressen und Strassenamen unterstützen wir. Einerseits weil deren volkswirtschaftlicher Nutzen sehr hoch sein wird, andererseits weil die Zurverfügungstellung dieser Geobasisdaten ein wichtiger Schritt in die verstärkte Nutzung im Sinne des Geoinformationsrechts ist.

Leider werden im erläuternden Bericht keine Aussagen zu den finanziellen Konsequenzen, durch die in der vorliegenden Totalrevision veranlassten Erweiterungen, gemacht. Weder bei der Ersterfassung infolge Ausweitung auf alle Gebäude noch bei der laufenden Nachführung oder bei den neuen Liefer- und Ableichprozessen wurde darauf eingegangen.

Auch die Auswirkungen der im Anhang 2 beschriebenen Erweiterungen der Geoinformationsverordnung (GeoIV) um neue sachübergreifende Geodienste, die Ergänzung um zwei amtliche Verzeichnisse sowie die Anpassung der Verordnung über geografische Namen



(GeoNV) sind noch unklar. Die darin postulierten Zuständigkeiten und Abläufe sind stellenweise widersprüchlich und dürften in der Umsetzung zu Schwierigkeiten führen.

Wir hätten es sehr begrüsst, wenn auch die „GEO-Bereiche“ der Kantone, wie im Geoinformationsgesetz des Bundes (GeolG) in Art. 35 festgehalten wird, bereits früher in die Arbeiten zu dieser bedeutsamen Totalrevision einbezogen worden wären. Nicht nur die Änderungen in der Verordnung, sondern vor allem die dadurch ausgelösten Änderungen in den referenzierten Erlassen verursachen unter Umständen wesentliche Änderungen und möglicherweise Mehraufwände bei den kantonalen Arbeitsprozessen und Datenflüssen.

### Konkrete Forderungen zur Überarbeitung

Referenz	Änderung	Kommentar
Art. 4	c) den Vermessungs- und Geoinformationsfachstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden	Das aus dem GWR 2-4 verwandte Geobasisdatensätze resultieren und weil in vielen Kantonen die Merkmale des GWR über die Geoinformationsstellen koordiniert werden sind auch diese zu nennen und die Zusammenarbeit mit ihnen zu ermöglichen.
	d) den kantonalen Koordinationsstellen zum GWR	Klarheit, Übereinstimmung mit Art. 5
Art. 11	1. ...mit den kantonalen Koordinationsstellen...	Klarheit, Übereinstimmung mit Art. 5
Art. 15	Sammelabfragen präzisieren	Es ist unklar was mit Sammelabfragen gemeint wird und inwiefern diese mit einem Downloaddienst gemäss GeolG übereinstimmen.
Art. 16	Anpassen gemäss Kommentar	Auch die Kantone müssen ihre GWR-Daten im Internet beispielsweise für ihr kantonales Geoportal nutzen und publizieren dürfen. Eine Alleinstellung des BFS ist nicht angebracht
Art. 17, 18	Anpassen gemäss Kommentar	Die Daten aus dem GWR Stufe A sollen vor allem im Bereich der Adressen und Strassen im Sinne von Open Government Daten kostenlos und frei von Lizenzverträgen genutzt werden können. Sonst wird der postulierte Volkswirtschaftliche Nutzen nicht realisiert.
Art. 22	...zusammen mit den Kantonen und den Vermessungsfachstellen ein Verfahren	Die Vermessungsaufsichten sind bereits mit im Begriff Kantone beinhaltet und müssen nicht nochmals erwähnt werden. Ihre Rolle bleibt unbestritten
Anhang 2 3. GeolV	Der Geobasisdatensatz ID 181 soll erhalten bleiben	Es wird nicht ausgeführt wieso der Geobasisdatensatz ID 181 aus dem Anhang der GeolV gelöscht wird. Die Streichung ist nicht nachvollziehbar
	Die Zuständigkeit der neuen Geobasisdatensätze ID 196 und 197 muss in „Kantone“ anstelle swisstopo geändert werden.	Gemäss GeolG §8 sind diejenigen Stellen für einen Datensatz zuständig, welche für das Erheben, Nachführen und Verwalten zuständig sind. Die betroffenen Daten werden von den



Referenz	Änderung	Kommentar
		Kantonen oder von den Gemeinden erhoben, nachgeführt und verwaltet. Die swisstopo ist lediglich für die Publikation über die sachsbereichsübergreifende Geodienste zuständig.
	„Amtliches“ im Titel der neuen Geobasisdatensätze ID 196 und 197 streichen	Der Begriff „amtliches Verzeichnis“ suggeriert, dass diese Verzeichnisse offiziell und rechtsetzend sind. Dies ist aber nicht der Fall, die kommunale oder kantonal erhobenen und gepflegten Adressen und Strassen sind bereits Bestandteil der amtlichen Vermessung. Die beiden neuen Geobasisdaten sind im Sinne von Verzeichnissen vor allem für die Publikation gedacht.
	Auch bei dem bestehenden Geobasisdatensatz ID 9 ist die Zuständigkeit von BFS auf Kantone zu ändern	Gemäss GeolG §8 sind diejenigen Stellen für einen Datensatz zuständig, welche für das Erheben, Nachführen und Verwalten zuständig sind. Die betroffenen Daten werden von den Kantonen oder von den Gemeinden erhoben, nachgeführt und verwaltet.
Anhang 2 GeoNV	Art 26a und c jeweils „amtliches Verzeichnis“ in „Verzeichnis“ umbenennen	Die Zuständigkeit für die Benennung von Strassen bleibt auf kantonaler oder kommunaler Stufe. Die übergeordneten Verzeichnisse dienen mehrheitlich der Publikation
	Art. 26a Abs 4 streichen	Die Strassennamen der amtlichen Vermessung bleiben verbindlich
	Art. 26b Es fehlt eine Angabe wie die Daten zu den Gebäudeadressen zur swisstopo gelangen.	Es fehlt eine Ausführung analog Art 26a Abs. 3
	Art 37a Abs. 1 jeweils „amtliches Verzeichnis“ in „Verzeichnis“ umbenennen	Die Zuständigkeit für die Benennung von Strassen bleibt auf kantonaler oder kommunaler Stufe.
	Art 37a Abs. 4 streichen	Die Strassennamen der amtlichen Vermessung bleiben verbindlich

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir für weitere Auskünfte und Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Simon Rolli  
Präsident KK GEO

Dr. Mathias Ritter  
Leiter Geschäftsstelle KK GEO



Auf elektronischem Weg an:

Eidg. Departement des Innern EDI  
Herrn Bundesrat Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

unser Zeichen Ks

Zürich, 5. August 2016

## **Vernehmlassung zur Totalrevision des Gebäude- und Wohnungsregisters GWR**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Hauseigentümerversand Schweiz (HEV Schweiz) ist mit seinen rund 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion beteiligt er sich regelmässig an Vernehmlassungsverfahren und Anhörungen. Der HEV Schweiz erlaubt sich, zur Totalrevision des Gebäude- und Wohnungsregisters Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme beschränkt sich ausschliesslich auf die für Immobilieneigentümer relevanten Aspekte.

### **Art. 7 Im GWR geführte Objekte**

Art. 7 sieht vor, Bauprojekte spätestens bei Erteilen der Baubewilligung im GWR zu erfassen. Viele Projekte erhalten keine Baubewilligung oder werden aus anderen Gründen nicht realisiert. Eine Erfassung vor Erteilen der Baubewilligung generiert Aufwand, der sich unter anderem in den Kosten für die Baubewilligung niederschlagen würde. Nach Ansicht des HEV Schweiz sind deshalb (noch) nicht bewilligte Bauprojekte nicht zu berücksichtigen. Bauprojekte sind stattdessen erst nach Erteilung der Baubewilligung zu erfassen.

Formulierungsvorschlag:

<sup>1</sup> Das BFS führt:

a. bewilligte Bauprojekte

<sup>2</sup> Geplante, bewilligte Gebäude sowie ihre Eingänge und Wohnungen

Es ist aus unserer Sicht nicht klar, worin die Ergänzung von Abs. 2 zu Abs.1 lit. a besteht? Falls Abs. 2 eine wichtige Ergänzung zu Abs. 1 lit. a darstellt, sollte dies in der Botschaft erläutert werden.

### **Art. 8 Im GWR geführte Informationen**

Art.8 Abs.1 lit.g sieht vor, dass die Projektkosten im GWR erfasst werden sollen. Aus unserer Sicht ist unklar, welchen Nutzen die Erfassung der Projektkosten bringt. Der HEV Schweiz erachtet diese Daten als sensibel und lehnt deren Erfassung ab.

Die Nutzung des GWR für die Erfassung der Zweitwohnungen erscheint uns sinnvoll, da eine bereits bestehende Struktur mit wenig Zusatzaufwand genutzt werden kann.

### **Art. 15 Verwendung und Weitergabe der Daten**

Für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ist es äusserst wichtig, dass die im GWR veröffentlichten Daten keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Gebäude oder persönliche Daten zulassen (Hypothek, Wert des Gebäudes, etc.). Die Daten der Kategorie B sollen daher nicht an Private weitergegeben werden dürfen.

### **Schlussfolgerung**

In der Annahme, dass die Bestimmungen für den Datenschutz eingehalten werden (Datenschutzgesetz, Bundesstatistikgesetz), begrüsst der HEV Schweiz, dass das Bundesamt für Statistik die Datengrundlage über den Gebäudepark in der Schweiz schafft und zur Verfügung stellt. Unter Vorbehalt der angebrachten Änderungen unterstützt der HEV Schweiz die Revision des GWR.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### **Hauseigentümerverband Schweiz**



NR Hans Egloff  
Präsident



Kathrin Strunk  
Volkswirtschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Statistik BFS

Per Email: [aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

Luzern, 9. August 2016

**Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841): Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilnehmen zu dürfen. Als bürgerliche Dachorganisation des preisgünstigen Wohnungsbaus, welche die Interessen von rund 400 angeschlossenen Wohnbauträgern vertritt, ist die Versorgung der Schweizer Bevölkerungen mit angemessenem und preisgünstigem Wohnraum ein primäres Ziel von WOHNEN SCHWEIZ – Verband der Baugenossenschaften.

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung der geplanten Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841). Durch die geplanten Änderungen wird die Qualität der erhobenen Gebäudedaten verbessert und auf eine einheitliche Grundlage gestellt. Mit der geplanten Harmonisierung der bestehenden Gebäudedaten wird die Aussagekraft von gesamtschweizerischen Auswertungen, welche auf Basis dieser Daten erfolgen, erhöht.

Für WOHNEN SCHWEIZ, wie für die gesamte Branche, ist es elementar, über verlässliche statische Daten des schweizerischen (Wohn-) Immobilienparks zu verfügen. Bis im Jahr 2000 konnten auf Basis der Daten, welche aus den Volkszählungen gewonnen wurden, klare Aussagen zum Marktanteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus, sowie über dessen konkrete Entwicklung über die Zeitachse hinweg, gemacht werden. Seit dem Systemwechsel im Jahre 2010 zur registerbasierten Auswertung sind solche Aussagen nicht mehr möglich, da in den betreffenden Registern nur unzureichende Daten zur Eigentümerschaft von Gebäuden und Wohnungen erhoben werden.

Um weiterhin Aussagen zu den Beständen, Strukturen und Wohnverhältnissen machen zu können, hat das Bundesamt für Wohnungswesen in Zusammenarbeit mit den Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus (WOHNEN SCHWEIZ und Wohnbaugenossenschaften Schweiz) entschieden, die Gebäudeadressen direkt bei den gemeinnützigen Wohnbauträgern zu sammeln. Durch den Abgleich dieser Daten mit dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) kann das Bundesamt für Statistik die dem gemeinnützigen Sektor zuzurechnenden Gebäude und Wohnungen (teilweise) identifizieren. Dieses Vorgehen ist jedoch mit grossem administrativem Aufwand verbunden.

Anlässlich der nun anstehenden Totalrevision der VGWR sollte diese Problematik dringend angegangen werden: Wir schlagen vor, dass neben den in Art. 8 Abs. 3 VGWR (Entwurf) aufgeführten Wohnungsinformationen künftig auch der Eigentübertyp erfasst und geführt wird. Alternativ könnte diese Information auf Stufe der Gebäudeinformationen gemäss Art. 8 Abs. 2 VGWR (Entwurf) festgehalten werden.

**Aufgrund dessen sollte nach Ansicht von WOHNEN SCHWEIZ Art. 8 Abs. 3 VGWR (Entwurf) wie folgt ergänzt werden:**

**j. Eigentübertyp**

**Alternativ sollte nach Ansicht von WOHNEN SCHWEIZ Art. 8 Abs. 2 VGWR (Entwurf) wie folgt ergänzt werden:**

**p. Eigentübertyp**

Ferner gilt es, bei der Ausgestaltung des auf Basis der Informationen in der Verordnung zu erstellenden detaillierten Merkmalskatalogs sicherzustellen, dass alle Eigentümer, die dem gemeinnützigen Sektor zuzurechnen sind, eindeutig identifiziert werden können. Nur so ist es möglich, wieder verlässliche und statistisch verwertbare Daten zum Marktanteil der gemeinnützigen Wohnbauträger zu gewinnen. Mittels Verknüpfung dieser Registerdaten mit den Daten der Strukturerhebung könnten zukünftig auch wieder aussagekräftige Information zur Mieterstruktur dieser Wohnungen gewonnen werden.

Gemäss den Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2 VGWR (Entwurf) soll das GWR nach der Totalrevision auch als Referenzsystem „Gebäude und Wohnungen“ vom Bund explizit auch für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, die keinem statistischen Zweck dienen, genutzt werden können. Ferner wird mit der Totalrevision angestrebt, dass GWR als Grundinstrument für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben zukünftig besser zu positionieren.

Gemäss Art. 108 Bundesverfassung hat der Bund den Wohnungsbau sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu fördern. Die entsprechenden Förderungsinstrumente, Massnahmen und Ziele werden im Wohnraumförderungsgesetz WFG inkl. entsprechender Verordnung festgehalten. Durch die Erfassung des Eigentübertyps im GWR könnten zukünftig nicht nur statische Aussagen zum gemeinnützigen Wohnungsbau gemacht werden, sondern auch die Entwicklung der Branche und indirekt auch die Wirkung der Wohnraumförderung gemessen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**WOHNEN SCHWEIZ-**  
**Verband der Baugenossenschaften**

  
Rudolf Baranzelli  
Geschäftsführer

  
Adrian Achermann  
Ressort Politik

**Par courriel et courrier A**  
**Office fédéral de la statistique**  
Espace de l'Europe 10  
2010 NEUCHATEL

Paudex, le 8 août 2016  
FD/stb

**Révision totale de l'ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements : procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation relative au projet mentionné sous rubrique. Après avoir étudié les documents mis à disposition, nous sommes en mesure de vous transmettre ci-après notre position.

**1. Contexte général et remarques générales**

Cette révision s'inscrit dans le cadre de la modification de la loi sur la statistique fédérale qui permet d'assurer l'utilisation des données du registre fédéral des bâtiments et des logements en vue d'établir l'inventaire des logements et qui fait suite à l'adoption de la loi sur les résidences secondaires. A titre de rappel, l'ordonnance sur les résidences secondaires prévoit que la Confédération se base sur ledit registre afin de déterminer si une commune atteint ou non le seuil de 20 % de résidences secondaires. En outre, l'Office fédéral de la statistique (OFS) doit introduire un nouvel élément dans le registre, à savoir le type de logement.

Cette révision tend notamment à poser des règles claires pour toutes les utilisations prévues dudit registre. Il est prévu un accès simplifié aux données enregistrées dans ledit registre.

En préambule, il convient de préciser que si le Conseil fédéral a effectivement obtenu une compétence afin de régler la tenue du registre et édicter des dispositions plus détaillées sur la protection des données, cela lui a été octroyé uniquement dans le but d'assurer une correcte exécution de la législation en matière de résidences secondaires. Il ne s'agit donc pas d'un blanc-seing octroyé au Conseil fédéral lui permettant de créer un registre contenant une multitude d'informations servant à n'importe quelle fin, comme par exemple pour affiner des politiques planificatrices en matière d'aménagement du territoire ou du logement.

En outre, le registre des bâtiments a été constitué à l'origine avec les données collectées en 2000 dans le cadre du recensement fédéral de la population, des bâtiments et des logements. Le questionnaire y relatif (bordereau de maison) citait les bases légales pertinentes : les articles 4 et 5 de la loi fédérale sur le recensement fédéral de la population, l'article 10 alinéa 3 bis de la loi sur la statistique fédérale et l'ordonnance sur le recensement fédéral de la population de l'an 2000. Ces bases légales prévoyaient que les données sur les bâtiments et les logements pouvaient être utilisées pour la constitution dudit registre, qu'elles pouvaient servir aux cantons à accomplir des tâches assignées par la loi – leur

utilisation n'était donc pas réservée à des fins statistiques -, mais leur utilisation ne pouvait pas se faire à des fins se rapportant à des personnes, en particulier pour prendre des décisions et des mesures portant préjudice aux personnes concernées. Il paraît donc contraire à la bonne foi de vouloir rendre aujourd'hui publiques ces données alors que les administrés les ont données, en sachant qu'elles ne pourraient pas être utilisées à leur encontre.

Par conséquent, nous sommes opposés à toute récolte de données servant à n'importe quelle fin, ainsi qu'à tout transfert de données à une administration publique à des fins non déterminées, et à toute diffusion publique de ces données, éléments qui vont clairement au-delà de la délégation de compétence prévue par l'article 10 al. 3bis LSF.

## **2. Remarques particulières**

### **A. Ordonnance révisée sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements**

#### I. Organisation, gestion et contenu du registre

Article 3 al. 1 et 4 : Selon le rapport explicatif, il est relevé que l'article 8 du projet d'ordonnance ne contient que les types d'informations. En revanche, il est prévu que le contenu exact de ces informations, soit la description détaillée de chaque caractère, soit défini par l'OFS dans un catalogue des caractères.

Nous sommes opposés à un tel catalogue qui va alourdir le processus de récolte des informations et créer une certaine insécurité juridique. En effet, cette disposition donne un blanc-seing à l'OFS pour modifier, à tout moment, ledit catalogue. Par ailleurs, le type d'informations requis à l'article 8 devrait être suffisamment précis, de manière à ne pas nécessiter une description détaillée. Enfin, il n'y a pas lieu d'octroyer des compétences à l'OFS pour édicter des directives visant à harmoniser les définitions des bâtiments. La définition prévue à l'article 2 lettre b est suffisamment précise, sans que cela nécessite une harmonisation.

Article 5 : La création de nouveaux services cantonaux responsables de la coordination est superflue et alourdira la procédure administrative, ce d'autant plus qu'il est prévu à l'article 6 que l'OFS peut déléguer le contrôle de la qualité et le soutien aux services chargés de la mise à jour du registre aux cantons ou aux grandes villes. Par conséquent, cette disposition doit être supprimée ainsi que la référence à ces services à l'article 4 lettre d.

Article 7 al. 1 et 3 : Cette disposition prévoit que l'OFS enregistre les projets de construction, tous les bâtiments et les logements qui en font partie et d'autres objets construits ou d'autres types de projets de construction. Ledit Office définit dans le catalogue des caractères les éventuelles exceptions à l'enregistrement des objets prévus.

Selon le droit actuel, les bâtiments habités ou habitables ainsi que les logements qui en font partie sont enregistrés dans le registre. Il est prévu que l'Office peut, si nécessaire, enregistrer des bâtiments ne servant pas à l'habitat et des projets de construction. La loi sur les résidences secondaires n'implique nullement que les projets de construction ou les bâtiments ne servant pas à l'habitation soient enregistrés systématiquement dans le registre. Cette adjonction pourrait être utilisée par les collectivités publiques à des fins politiques, ce qui n'est pas acceptable et outrepassé clairement la délégation de compétence octroyée par la loi sur les résidences secondaires. Partant, les projets de construction ainsi que les bâtiments non voués à l'habitat doivent être retirés du registre, l'article 7 al. 1 let. a supprimé et l'al. 2 adapté en conséquence.

Enfin, la sécurité juridique est affaiblie par le fait qu'il soit accordé à l'OFS la possibilité de décider des éventuelles exceptions à l'enregistrement des objets prévus. Nous ignorons sur quelle base et selon quels critères des exceptions pourraient être prévues. Partant, les exceptions doivent être prévues expressément dans l'ordonnance.

Article 8 : Dans la mesure où nous sommes opposés à ce que le registre contienne systématiquement les projets de construction, l'al. 1<sup>er</sup> doit être supprimé. S'il est vrai que le droit actuel permettait l'enregistrement des projets de construction, cela est clairement limité dans le but d'alimenter la statistique annuelle de la construction et des logements, ce qui n'est pas le cas avec ce projet d'ordonnance révisée qui permettrait d'utiliser ces données à d'autres fins.

S'agissant des informations relatives aux bâtiments, si celles-ci ont peu été modifiées, nous constatons que certaines d'entre-elles, comme par exemple les dimensions du bâtiment, sont beaucoup plus larges et vagues que les informations actuelles. Aussi, nous ne voyons pas la pertinence de maintenir un tel flou dans l'ordonnance et d'exiger la tenue d'un catalogue par l'OFS afin qu'il précise ces informations. Afin de garantir une certaine sécurité juridique, il y a lieu que l'ordonnance contienne directement la liste définitive et claire des informations requises. Par conséquent, cette information « dimensions du bâtiment » doit être précisée, afin d'englober ou non la surface au sol, etc. Il en va de même de l'article 8 al. 2 let. m portant sur la structure du bâtiment et de la let. n portant sur les installations techniques principales du bâtiment (chauffage, climatisations, équipements sanitaires, cuisines, etc).

Enfin, l'article 8 al. 2 let. o doit être également précisé. Qu'entend-on par zones statistiques ? Dans le cadre de la loi sur les résidences secondaires, une commune ayant plus de 20 % de résidences secondaires devrait-elle préciser au registre du bâtiment que tous les immeubles se trouvent dans une zone statistique ? Par ailleurs, tout immeuble se trouve dans un quartier, faudrait-il dès lors le mentionner, ce qui ne manquera pas de surcharger l'administration ?

Concernant les informations relatives au logement, nous faisons les mêmes constatations que celles pour les bâtiments, à savoir que les informations demandées sont beaucoup plus larges et vagues que les informations actuelles. Aussi, nous souhaitons que ces informations soient précisées directement dans l'ordonnance afin de garantir une certaine sécurité juridique. L'article 8 al. 3 let. g doit être précisé afin de savoir ce qui est demandé pour les dimensions du logement (nbr. de pièces, superficie au sol, volume, etc.).

S'agissant des al. 4 à 6, ils doivent être supprimés dans la mesure où nous souhaitons que l'ordonnance contienne toutes les précisions utiles, sans qu'il soit nécessaire de devoir édicter un catalogue de caractères. Par ailleurs, nous nous opposons à l'octroi d'un blanc-seing à l'OFS qui lui permettrait de faire figurer, dans le registre des caractères, des indications complémentaires nécessaires à la tenue du registre ou à l'exploitation statistique.

Article 9 al. 4 : Il est prévu que les personnes physiques ou morales et les institutions chargées de tâches de droit public sont tenues de fournir les données utiles à la statistique. Dans le rapport explicatif, il est mentionné que les personnes physiques dépourvues de tâches de droit public ne sont pas concernées par cet alinéa.

Par souci de clarté, il nous apparaît qu'il devrait être mentionné expressément dans cette disposition que les personnes physiques dépourvues de tâches de droit public ne sont pas concernées.

Article 10 : Dans la mesure où nous sommes opposés à ce que le registre enregistre les données relatives aux projets de construction, nous souhaitons que la mise à jour du registre ne porte donc pas sur lesdits projets.

Par ailleurs, si nous comprenons que les mises à jour doivent se faire régulièrement et qu'il est prévu que la mise à jour doit être clôturée formellement au plus tard à la fin de chaque trimestre, nous nous étonnons qu'il soit nécessaire d'exiger que les registres cantonaux doivent transmettre à l'OFS au moins une fois par mois les données relatives aux bâtiments et logements, ce qui ne manquera pas d'alourdir la procédure et d'engendrer des frais inutiles. Partant, les cantons devraient pouvoir transmettre les mises à jour tous les trois mois.

## II. Utilisation et communication des données

Article 14 al. 2 let. a : Il est prévu que, sur la base des données du registre, l'OFS puisse notamment réaliser des exploitations statistiques. Selon le droit actuel, ces exploitations statistiques sont limitées dans le domaine de la construction et des logements.

Dans la mesure où le registre sert à collecter des données dans le domaine de la construction et des logements, les exploitations statistiques doivent se limiter à ce domaine. Partant, la teneur de l'article 14 al. 2 let. a doit reprendre la teneur actuelle de l'article 10 al. 2 let. a.

Article 15 : Il est prévu que l'OFS octroie aux collectivités publiques un accès aux données du registre, notamment pour la réalisation de planifications. En outre, les services pourraient communiquer les données à des tiers.

Une telle disposition n'est pas acceptable dès lors qu'elle ne limite aucunement l'usage des données pour les administrations publiques et que celles-ci ne sont également pas limitées aux services publics liés à la construction ou à l'aménagement du territoire. A titre de rappel, la révision de l'ordonnance sur le registre des bâtiments est motivée par l'adoption de la loi sur les résidences secondaires et par le fait que les communes doivent pouvoir établir le taux de résidences secondaires sur leur territoire. Cette révision ne saurait octroyer une base de données à toute administration publique afin qu'elle puisse ajuster sa politique de logements, immobilière ou fiscale. Par conséquent, l'accès aux données doit être limité à la réalisation de travaux statistiques, de recherche et d'exécution de tâches légales par les services liés aux logements. Par ailleurs, il y aurait lieu de reprendre les limitations actuelles prévues à l'article 12 alinéa 3 de l'ordonnance sur le registre des bâtiments qui prévoient en particulier que les services publics prennent les mesures organisationnelles et techniques propres à garantir que ces données ne seront utilisées que pour exécuter les tâches assignées par la loi et reconnues en tant que telles. Par conséquent, l'alinéa 1<sup>er</sup> doit être modifié et l'alinéa 6 supprimé.

Article 16 : Il est prévu que l'OFS publie certaines données sur internet. Dans le rapport explicatif, il est fait état que l'accès est limité à des requêtes individuelles, mais qu'elles sont rendues publiques.

Cette disposition n'est pas acceptable et outrepassé clairement la délégation de compétence prévue par loi sur les résidences secondaires. Les données du registre des bâtiments doivent être transmises uniquement aux services statistiques et à l'administration publique liée au logement, pour des objectifs bien déterminés et limitatifs. Le registre des bâtiments ne saurait devenir une source de données immobilières pour tout à chacun. En outre, le fait de prétendre que les données de niveau A peuvent être rendues publiques car elles ne portent « que » sur des objets, et non pas sur des personnes n'est pas acceptable. En effet, il est aisé de réunir des données sur les occupants par d'autres sources, de les recouper avec les données du registre, ce qui permet ensuite d'en tirer, par exemple, des informations sur les conditions d'habitation des personnes. Aussi, rendre publique les données du registre sur les logements constitue indirectement une atteinte à la sphère privée des propriétaires et des occupants des logements. Par ailleurs, au niveau du bâtiment, de nombreuses informations sont déjà rendues publiques et disponibles sur

internet par le registre foncier ou d'autres services. Cette disposition doit donc être supprimée.

### III. Disposition transitoire

Article 22 : Cette disposition devrait être supprimée dès lors que le registre devrait se limiter à collecter des informations relatives aux bâtiments et logements habités ou habitables.

### **3. Conclusions**

Dans la mesure où la loi sur les résidences secondaires, en vigueur depuis le 1<sup>er</sup> janvier 2016, implique une modification de l'ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements, nous pouvons entrer en matière sur une modification de dite ordonnance. En revanche, cette modification ne saurait nécessiter la refonte complète de l'ordonnance actuelle afin de permettre à toute administration publique de collecter quasiment toutes les données du registre à d'autres fins que statistiques, ou pour l'accomplissement d'une tâche prévue expressément par la loi. En outre, les données portant sur les logements ne sauraient être rendues librement accessibles dès lors qu'il est aisé de les recouper avec les données des occupants. Par conséquent, nous rejetons la révision proposée et proposons, en lieu et place de celle-ci, une simple adaptation du droit actuel, de manière à disposer d'un outil statistique permettant de déterminer le taux de résidences secondaires dans les communes.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Centre Patronal

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'FDoyat', written over a light grey rectangular background.

Frédéric Doyat



OFS-BFS-UST

11. Aug. 2016

**Par courriel et courrier A**  
**Office fédéral de la statistique**  
Espace de l'Europe 10  
2010 NEUCHATEL

Paudex, le 10 août 2016  
FD/stb

## **Révision totale de l'ordonnance sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements : procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions vivement de nous avoir consultés dans le cadre du projet mentionné sous rubrique et, après avoir étudié les documents mis à disposition, nous sommes en mesure de vous transmettre, dans le délai imparti, notre prise de position.

A titre de rappel, l'USPI Suisse est l'organisation faitière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, de la promotion et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

### **1. Contexte général et remarques générales**

Cette révision s'inscrit dans le cadre de la modification de la loi sur la statistique fédérale qui permet d'assurer l'utilisation des données du registre fédéral des bâtiments et des logements en vue d'établir l'inventaire des logements et qui fait suite à l'adoption de la loi sur les résidences secondaires. A titre de rappel, l'ordonnance sur les résidences secondaires prévoit que la Confédération se base sur ledit registre afin de déterminer si une commune atteint ou non le seuil de 20 % de résidences secondaires. En outre, l'Office fédéral de la statistique (OFS) doit introduire un nouvel élément dans le registre, à savoir le type de logement.

Cette révision tend notamment à poser des règles claires pour toutes les utilisations prévues dudit registre. Il est prévu un accès simplifié aux données enregistrées dans ledit registre.

En préambule, il convient de préciser que si le Conseil fédéral a effectivement obtenu une compétence afin de régler la tenue du registre et édicter des dispositions plus

détaillées sur la protection des données, cela lui a été octroyé uniquement dans le but d'assurer une correcte exécution de la législation en matière de résidences secondaires. Il ne s'agit donc pas d'un blanc-seing octroyé au Conseil fédéral lui permettant de créer un registre contenant une multitude d'informations servant à n'importe quelle fin, comme par exemple pour affiner des politiques planificatrices en matière d'aménagement du territoire ou du logement.

En outre, le registre des bâtiments a été constitué à l'origine avec les données collectées en 2000 dans le cadre du recensement fédéral de la population, des bâtiments et des logements. Le questionnaire y relatif (bordereau de maison) citait les bases légales pertinentes : les articles 4 et 5 de la loi fédérale sur le recensement fédéral de la population, l'article 10 alinéa 3 bis de la loi sur la statistique fédérale et l'ordonnance sur le recensement fédéral de la population de l'an 2000. Ces bases légales prévoyaient que les données sur les bâtiments et les logements pouvaient être utilisées pour la constitution dudit registre, qu'elles pouvaient servir aux cantons à accomplir des tâches assignées par la loi – leur utilisation n'était donc pas réservée à des fins statistiques -, mais leur utilisation ne pouvait pas se faire à des fins se rapportant à des personnes, en particulier pour prendre des décisions et des mesures portant préjudice aux personnes concernées. Il paraît donc contraire à la bonne foi de vouloir rendre aujourd'hui publiques ces données alors que les administrés les ont données, en sachant qu'elles ne pourraient pas être utilisées à leur encontre.

Par conséquent, nous sommes opposés à toute récolte de données servant à n'importe quelle fin, ainsi qu'à tout transfert de données à une administration publique à des fins non déterminées, et à toute diffusion publique de ces données, éléments qui vont clairement au-delà de la délégation de compétence prévue par l'article 10 al. 3bis LSF.

## **2. Remarques particulières**

### **A. Ordonnance révisée sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements**

#### **I. Organisation, gestion et contenu du registre**

Article 3 al. 1 et 4 : Selon le rapport explicatif, il est relevé que l'article 8 du projet d'ordonnance ne contient que les types d'informations. En revanche, il est prévu que le contenu exact de ces informations, soit la description détaillée de chaque caractère, soit défini par l'OFS dans un catalogue des caractères.

Nous sommes opposés à un tel catalogue qui va alourdir le processus de récolte des informations et créer une certaine insécurité juridique. En effet, cette disposition donne un blanc-seing à l'OFS pour modifier, à tout moment, ledit catalogue. Par ailleurs, le type d'informations requis à l'article 8 devrait être suffisamment précis, de manière à ne pas nécessiter une description détaillée. Enfin, il n'y a pas lieu d'octroyer des compétences à l'OFS pour édicter des directives visant à harmoniser les définitions des bâtiments. La définition prévue à l'article 2 lettre b est suffisamment précise, sans que cela nécessite une harmonisation.

Article 5 : La création de nouveaux services cantonaux responsables de la coordination est superflue et alourdira la procédure administrative, ce d'autant plus qu'il est prévu à l'article 6 que l'OFS peut déléguer le contrôle de la qualité et le soutien aux services chargés de la mise à jour du registre aux cantons ou aux grandes villes. Par conséquent,

cette disposition doit être supprimée ainsi que la référence à ces services à l'article 4 lettre d.

Article 7 al. 1 et 3 : Cette disposition prévoit que l'OFS enregistre les projets de construction, tous les bâtiments et les logements qui en font partie et d'autres objets construits ou d'autres types de projets de construction. Ledit Office définit dans le catalogue des caractères les éventuelles exceptions à l'enregistrement des objets prévus.

Selon le droit actuel, les bâtiments habités ou habitables ainsi que les logements qui en font partie sont enregistrés dans le registre. Il est prévu que l'Office peut, si nécessaire, enregistrer des bâtiments ne servant pas à l'habitat et des projets de construction. La loi sur les résidences secondaires n'implique nullement que les projets de construction ou les bâtiments ne servant pas à l'habitation soient enregistrés systématiquement dans le registre. Cette adjonction pourrait être utilisée par les collectivités publiques à des fins politiques, ce qui n'est pas acceptable et outrepassé clairement la délégation de compétence octroyée par la loi sur les résidences secondaires. Partant, les projets de construction ainsi que les bâtiments non voués à l'habitat doivent être retirés du registre, l'article 7 al. 1 let. a supprimé et l'al. 2 adapté en conséquence.

Enfin, la sécurité juridique est affaiblie par le fait qu'il soit accordé à l'OFS la possibilité de décider des éventuelles exceptions à l'enregistrement des objets prévus. Nous ignorons sur quelle base et selon quels critères des exceptions pourraient être prévues. Partant, les exceptions doivent être prévues expressément dans l'ordonnance.

Article 8 : Dans la mesure où nous sommes opposés à ce que le registre contienne systématiquement les projets de construction, l'al. 1<sup>er</sup> doit être supprimé. S'il est vrai que le droit actuel permettait l'enregistrement des projets de construction, cela est clairement limité dans le but d'alimenter la statistique annuelle de la construction et des logements, ce qui n'est pas le cas avec ce projet d'ordonnance révisée qui permettrait d'utiliser ces données à d'autres fins.

S'agissant des informations relatives aux bâtiments, si celles-ci ont peu été modifiées, nous constatons que certaines d'entre-elles, comme par exemple les dimensions du bâtiment, sont beaucoup plus larges et vagues que les informations actuelles. Aussi, nous ne voyons pas la pertinence de maintenir un tel flou dans l'ordonnance et d'exiger la tenue d'un catalogue par l'OFS afin qu'il précise ces informations. Afin de garantir une certaine sécurité juridique, il y a lieu que l'ordonnance contienne directement la liste définitive et claire des informations requises. Par conséquent, cette information « dimensions du bâtiment » doit être précisée, afin d'englober ou non la surface au sol, etc. Il en va de même de l'article 8 al. 2 let. m portant sur la structure du bâtiment et de la let. n portant sur les installations techniques principales du bâtiment (chauffage, climatisations, équipements sanitaires, cuisines, etc).

Enfin, l'article 8 al. 2 let. o doit être également précisé. Qu'entend-on par zones statistiques ? Dans le cadre de la loi sur les résidences secondaires, une commune ayant plus de 20 % de résidences secondaires devrait-elle préciser au registre des bâtiments que tous les immeubles se trouvent dans une zone statistique ? Par ailleurs, tout immeuble se trouve dans un quartier, faudrait-il dès lors le mentionner, ce qui ne manquera pas de surcharger l'administration ?

Concernant les informations relatives au logement, nous faisons les mêmes constatations que celles pour les bâtiments, à savoir que les informations demandées sont beaucoup plus larges et vagues que les informations actuelles. Aussi, nous souhaitons que ces informations soient précisées directement dans l'ordonnance afin de garantir une certaine sécurité juridique. L'article 8 al. 3 let. g doit être précisé afin de savoir ce qui est demandé pour les dimensions du logement (nbr. de pièces, superficie au sol, volume, etc.).

S'agissant des al. 4 à 6, ils doivent être supprimés dans la mesure où nous souhaitons que l'ordonnance contienne toutes les précisions utiles, sans qu'il soit nécessaire de devoir édicter un catalogue de caractères. Par ailleurs, nous nous opposons à l'octroi d'un blanc-seing à l'OFS qui lui permettrait de faire figurer, dans le registre des caractères, des indications complémentaires nécessaires à la tenue du registre ou à l'exploitation statistique.

Article 9 al. 4 : Il est prévu que les personnes physiques ou morales et les institutions chargées de tâches de droit public sont tenues de fournir les données utiles à la statistique. Dans le rapport explicatif, il est mentionné que les personnes physiques dépourvues de tâches de droit public ne sont pas concernées par cet alinéa.

Par souci de clarté, il nous apparaît qu'il devrait être mentionné expressément dans cette disposition que les personnes physiques dépourvues de tâches de droit public ne sont pas concernées.

Article 10 : Dans la mesure où nous sommes opposés à ce que le registre enregistre les données relatives aux projets de construction, nous souhaitons que la mise à jour du registre ne porte donc pas sur lesdits projets.

Par ailleurs, si nous comprenons que les mises à jour doivent se faire régulièrement et qu'il est prévu que la mise à jour doit être clôturée formellement au plus tard à la fin de chaque trimestre, nous nous étonnons qu'il soit nécessaire d'exiger que les registres cantonaux doivent transmettre à l'OFS au moins une fois par mois les données relatives aux bâtiments et logements, ce qui ne manquera pas d'alourdir la procédure et d'engendrer des frais inutiles. Partant, les cantons devraient pouvoir transmettre les mises à jour tous les trois mois.

## II. Utilisation et communication des données

Article 14 al. 2 let. a : Il est prévu que, sur la base des données du registre, l'OFS puisse notamment réaliser des exploitations statistiques. Selon le droit actuel, ces exploitations statistiques sont limitées dans le domaine de la construction et des logements.

Dans la mesure où le registre sert à collecter des données dans le domaine de la construction et des logements, les exploitations statistiques doivent se limiter à ce domaine. Partant, la teneur de l'article 14 al. 2 let. a doit reprendre la teneur actuelle de l'article 10 al. 2 let. a.

Article 15 : Il est prévu que l'OFS octroie aux collectivités publiques un accès aux données du registre, notamment pour la réalisation de planifications. En outre, les services pourraient communiquer les données à des tiers.

Une telle disposition n'est pas acceptable dès lors qu'elle ne limite aucunement l'usage des données pour les administrations publiques et que celles-ci ne sont également pas limitées aux services publics liés à la construction ou à l'aménagement du territoire. A titre de rappel, la révision de l'ordonnance sur le registre des bâtiments est motivée par l'adoption de la loi sur les résidences secondaires et par le fait que les communes doivent pouvoir établir le taux de résidences secondaires sur leur territoire. Cette révision ne saurait octroyer une base de données à toute administration publique afin qu'elle puisse ajuster sa politique de logements, immobilière ou fiscale. Par conséquent, l'accès aux données doit être limité à la réalisation de travaux statistiques, de recherche et d'exécution de tâches légales par les services liés aux logements. Par ailleurs, il y aurait lieu de reprendre les limitations actuelles prévues à l'article 12 alinéa 3 de l'ordonnance sur le registre des bâtiments qui prévoient en particulier que les services publics prennent les mesures organisationnelles et techniques propres à garantir que ces données ne seront utilisées que pour exécuter les tâches assignées par la loi et reconnues en tant que telles. Par conséquent, l'alinéa 1<sup>er</sup> doit être modifié et l'alinéa 6 supprimé.

Article 16 : Il est prévu que l'OFS publie certaines données sur internet. Dans le rapport explicatif, il est fait état que l'accès est limité à des requêtes individuelles, mais qu'elles sont rendues publiques.

Cette disposition n'est pas acceptable et outrepassé clairement la délégation de compétence prévue par loi sur les résidences secondaires. Les données du registre des bâtiments doivent être transmises uniquement aux services statistiques et à l'administration publique liée au logement, pour des objectifs bien déterminés et limitatifs. Le registre des bâtiments ne saurait devenir une source de données immobilières pour tout à chacun. En outre, le fait de prétendre que les données de niveau A peuvent être rendues publiques car elles ne portent « que » sur des objets, et non pas sur des personnes n'est pas acceptable. En effet, il est aisé de réunir des données sur les occupants par d'autres sources, de les recouper avec les données du registre, ce qui permet ensuite d'en tirer, par exemple, des informations sur les conditions d'habitation des personnes. Aussi, rendre publique les données du registre des bâtiments constitue indirectement une atteinte à la sphère privée des propriétaires et des occupants des logements. Par ailleurs, au niveau du bâtiment, de nombreuses informations sont déjà rendues publiques et disponibles sur internet par le registre foncier ou d'autres services. Cette disposition doit donc être supprimée.

### III. Disposition transitoire

Article 22 : Cette disposition devrait être supprimée dès lors que le registre devrait se limiter à collecter des informations relatives aux bâtiments et logements habités ou habitables.

## 3. **Conclusions**

Dans la mesure où la loi sur les résidences secondaires, en vigueur depuis le 1<sup>er</sup> janvier 2016, implique une modification de l'ordonnance sur le registre des bâtiments, nous pouvons entrer en matière sur une modification de dite ordonnance. En revanche, cette modification ne saurait nécessiter la refonte complète de l'ordonnance actuelle afin de permettre à toute administration publique de collecter quasiment toutes les données du registre à d'autres fins que statistiques, ou pour l'accomplissement d'une tâche prévue expressément par la loi. En outre, les données portant sur les logements ne sauraient

être rendues librement accessibles dès lors qu'il est aisé de les recouper avec les données des occupants. Par conséquent, nous rejetons la révision proposée et proposons, en lieu et place de celle-ci, une simple adaptation du droit actuel, de manière à disposer d'un outil statistique permettant de déterminer le taux de résidences secondaires dans les communes.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

**UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS  
DE L'IMMOBILIER**

Le secrétaire

Frédéric Dovat



Bundesamt für Statistik BFS  
Per E-Mail an: Aemterkonsultation@bfs.admin.ch

Kontaktperson Michael Rudolf  
Telefon Direkt +41 58 580 35 15  
E-Mail michael.rudolf@swissgrid.ch  
Seite 1 von 2

Datum 11. August 2016

## **Swissgrid Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationale Netzgesellschaft verantwortet Swissgrid den diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Schweizer Stromübertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Die Erfüllung dieser Aufgabe bedingt auch den Schutz der dafür erforderlichen kritischen Infrastrukturen.

Im Rahmen der Totalrevision des VGWR soll dessen Erfassungspflicht auf die nicht bewohnten Gebäude ausgeweitet werden. Gemäss Auskunft des BFS, sollen hiervon grundsätzlich auch Trafogebäude bzw. Unterwerke betroffen sein. Die Vorlage sieht nach Art. 7 Abs. 3 Ausnahmen von der Erfassungspflicht vor. Gemäss Abs. 4 sind ausserdem militärische Anlagen explizit von der Erfassungspflicht ausgenommen.

Swissgrid ist der Auffassung, dass kritische Infrastrukturen, inklusive der Gebäude in den Unterwerken (bspw. Gebäude mit einer gasisolierten Schaltanlage) sowie weitere Anlagen (bspw. Übergangsbauwerke<sup>1</sup>, Muffenschächte bei Erdverkabelungen, Relais Häuser) von der Erfassungspflicht auszunehmen sind. Die Veröffentlichung dieser Anlagen (primär deren Bezeichnung und geographischen Koordinaten) widerspricht dem Gedanken des Schutzes kritischer Infrastrukturen. Bei einer Veröffentlichung und Weitergabe hätte Swissgrid weder eine Übersicht noch eine Kontrolle darüber, von wem die Daten zu welchem Zweck verwendet werden. Wir beantragen ihnen deshalb, kritische Infrastrukturen des Übertragungsnetzes - insbesondere Unterwerke und deren technischen Installationen und Gebäude - basierend auf Art. 7 Abs. 3 von der Erfassungspflicht auszunehmen.

---

<sup>1</sup> Bei Teilverkabelungen werden an den Übergangspunkten zwischen einer Freileitung und einer Erdverkabelung, sogenannte Übergangsbauwerke errichtet.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unseres Anliegens und bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissgrid AG



Maurice Dierick  
Leiter Grid



Beat Schüpbach  
Leiter Safety & Security Management

Ingenieur-Geometer Schweiz, Kapellenstrasse 14, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern

Per Mail an:

[aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

Bern, 12. August 2016

## **Vernehmlassung zur Totalrevision über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR431.841)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Verband Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) an der Vernehmlassung zur Totalrevision der VGWR teil.

Die IGS ist die gesamtschweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Der Verband nimmt die Interessen von rund 230 Büros – mit ungefähr 340 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer – wahr.

Als Arbeitgeberorganisation setzen wir uns für günstige Rahmenbedingungen, für unternehmerischen Freiraum - eigenverantwortliches Denken und Handeln fördern - sowie für fachliche und persönliche Weiterbildung ein.

Seit über 100 Jahren tragen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer dazu bei, Eigentum zu sichern; dies mit einer bewährten Aufgabenteilung nach dem Prinzip des „Public Private Partnership“. Dank unseren Tätigkeiten können u.a. rund CHF 900 Mia an Hypothekarkrediten abgesichert werden.

Die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer schaffen mit ihrer Tätigkeit die Grundlagen für sämtliche raumrelevanten Entscheide in Wirtschaft und Politik.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme einzig auf die Rolle der amtlichen Vermessung innerhalb der Verordnung.

In Art. 2 sind die Begriffe definiert: Von den fünf definierten Begriffen sind deren vier, nämlich Bauprojekt (projektierte Bauten), Gebäude, Gebäudeeingang und Gebäudeadresse Daten, welche in der amtlichen Vermessung erhoben und nachgeführt werden. Die Regelung dazu findet sich in der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) Dort ist in Art. 6 das Datenmodell (u.a. Bodenbedeckung und Gebäudeadressen) festgelegt. In Art. 44 ist die Nachführung der amtlichen Vermessung festgelegt. Hier sind keine Änderungen vorgesehen. Daraus folgt, dass die in Art. 3 genannten Aufgaben des BFS immer in Absprache mit Swisstopo zu erfolgen haben um sicherzustellen, dass die amtliche Vermessung als Quellsystem optimal eingebunden werden kann. Dies gilt nicht nur für die Definition der Gebäude gem. Abs.4, sondern auch für die in Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben Definition der Datenqualität sowie Merkmalsausprägungen und Kodierungen.

In Art. 5 soll eine neue kantonale Koordinationsstelle geschaffen werden. Wir sind der Meinung, dass nicht eine neue Stelle geschaffen wird, sondern diese Aufgabe den bereits bestehenden kantonalen Vermessungsämtern übertragen wird. In Kantonen ohne eigene Amtsstelle Vermessung nimmt die Swisstopo diese Aufgabe wahr. Nur so ist sichergestellt, dass die amtliche Vermessung die wichtige Rolle, welche ihr im GWR zugeteilt wird auch erfüllen kann.

Die in Art. 7 vorgenommene Präzisierung über Umfang (alle Gebäude) und Zeitpunkt der Erfassung begrüßen wir ausdrücklich. So kann sichergestellt werden, dass bereits bei der Erfassung der projektierten Gebäude in der amtlichen Vermessung sämtliche Daten (EGID, korrekte Adresse inkl. Gebäudenummer) vorliegen.

In Art. 10 wird der quartalsweise Abschluss (Validierung) der Daten festgehalten. Bezüglich der Nachführung der Bauten in der amtlichen Vermessung ist diese Vorgabe sehr ehrgeizig. Zudem existieren in kantonalen Erlassen oft andere Fristen (jährlich einmal, alle 6 Monate). Eine solche Änderung der Fristen hätte einschneidende Konsequenzen für alle Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung und kann nicht ohne weiteres umgesetzt werden. Um die Nachführung vornehmen zu können muss zudem nicht nur das Gebäude sondern auch die Umgebung fertig gestellt sein, damit bei der Gebäudeaufnahme auch die Vermessung wieder in Stand gestellt werden kann. Die Praxis zeigt, dass Fertigstellungsarbeiten oft viel Zeit benötigen, obwohl ein Gebäude bereits bewohnt wird. Falls hier neue Vorgaben in der amtlichen Vermessung eingeführt werden sollen, muss das in einem separaten Prozess erfolgen, unter Berücksichtigung der vorhandenen kantonalen gesetzlichen Vorgaben und nach Anhörung der direkt Betroffenen Kreise. Eine Änderung im Rahmen der Revision der GWR-Verordnung lehnen wir ab.

Änderung anderer Erlasse:

4. Verordnung über die geografischen Namen:

Die in Art. 25 Abs.2 gemachte Definition zu Benannten Gebieten lehnen wir ab. In der Praxis wurden vielerorts in ländlichen Gebieten solche benannten Gebiete aus-  
geschieden. Die vorgesehene Formulierung würde dazu führen, dass dort überall  
Strassennamen und damit verbunden Umnummerierung von Gebäuden gemacht  
werden müssten. Der damit verbundene administrative Aufwand (Adressänderun-  
gen, neue Ausweise etc.) steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Zudem ist zu er-  
warten, dass eine solche Änderung von der Bevölkerung wohl kaum einfach so ak-  
zeptiert würde.

Wir danken für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

**Ingenieur-Geometer Schweiz**



Thomas Frick  
Präsident



Thomas Meyer  
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset

Luca Pirovino  
Normen, Verantwortlicher Energie  
luca.pirovino@sia.ch  
t 044 283 15 87

Zürich, 15. August 2016

## **Vernehmlassung Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision des Gebäude- und Wohnungsregisters.

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

Der SIA ist mit der Stossrichtung der neuen GWR-Verordnung einverstanden und unterstützt insbesondere die Ausweitung der Meldepflicht auf alle Gebäude und die Massnahmen zur Verbesserung der Datenqualität und der vermehrten Nutzung des GWR.

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

Zusätzlich mit Informationen zum Energieverbrauch könnte das GWR als Instrument zum Monitoring der Energiestrategie 2050 dienen. Konkret schlägt der SIA folgende Ergänzungen vor:

swiss society  
of engineers  
and architects

- Art 8, Abs. 2, Ziff. p  
Jährlicher Energieverbrauch
- Art 9, Abs. 2, Ziff. l  
Existierende oder zukünftige Datenbanken über den Energieverbrauch von Gebäuden, die den Qualitätsansprüchen des BFS entsprechen

Wir weisen zudem darauf hin, dass der SIA Partner des Projektes CANAL-e (Cadastre National des Livraison énergétiques) ist, das vom Energy Center der EPFL koordiniert wird. Ziel dieses Projektes ist eine nationale Datenbank aller Energieverbräuche der Gebäude, die unter Einhaltung der nationalen und kantonalen Datenschutzgesetze ein Monitoring des Energieverbrauches der Gebäude ermöglicht. Ebenfalls ermöglicht die Datenbank ein Monitoring der Wirkung der Förderbeiträge und die Planung von Massnahmen zur Energieeffizienz insbesondere auf lokalem Niveau. Das Projekt wurde dem BFE, dem BAFU und der EnFK vorgestellt, wo es momentan evaluiert wird.

selnaustrasse 16  
ch 8027 zürich  
www.sia.ch  
t 044 283 15 15  
f 044 283 15 16  
verkauf  
t 061 467 85 74  
f 061 467 85 76

Der SIA ist zudem der Meinung, dass CANAL-e ein wichtiges Instrument zur Überprüfung der Qualität der Energiedaten des GWR wäre. Beispielsweise könnte CANAL-e zur jährlichen Kontrolle von folgenden Merkmalen des GWR benutzt werden: GHEIZ1-2 (evtl. GWW1-2), GWAERZ1-2. Ebenfalls könnte CANAL-e zur Ermittlung potentieller Fehler bei den Merkmalen GAREA, GASTW, GEBF, WAREA und WNART benutzt werden.

Freundliche Grüsse



Adrian Altenburger  
Vizepräsident SIA und  
Präsident Fachrat Energie



Luca Pirovino  
Verantwortlicher Energie

Per Mail: [aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

Eidgenössisches Departement des Inneren  
Herrn Bundesrat Alain Berset  
Vorsteher EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Zürich, 15. August 2016

**Totalrevision der Verordnung über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841)  
– Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Totalrevision der Verordnung über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister und danken Ihnen für die Einladung, als Wirtschaftsverband des von der Verordnung besonders betroffenen Sektors zur Vorlage Stellung nehmen zu können. Wir erlauben uns, auf folgende Punkte einzugehen:

1. Erfahrung mit der Verordnung auf Praxisebene
2. Bemerkungen zur Totalrevision
3. Gesamtbeurteilung

**1. Erfahrung mit der Verordnung auf Praxisebene**

Die Umsetzung des VGWR in die Praxis hatte nach der Inkraftsetzung zur Folge, dass sämtliche Liegenschaften durch die Mitgliedunternehmen des SVIT manuell erfasst und kontrolliert werden mussten. Ebenfalls mussten Software-Systeme angepasst werden. Diese Massnahmen waren für den Immobiliensektor mit erheblichem Aufwand verbunden. Die Erfahrung im Betrieb zeigt weiter, dass bei Mandatsübernahmen in der Immobilienbewirtschaftung die Vollständigkeit geprüft und Daten nacherfasst werden müssen. Eine nicht repräsentative Umfrage bei Mitgliedern zeigt, dass nicht alle Liegenschaften korrekt erfasst sind und Lücken bestehen. Im Fall von Lücken müssen die EGID- und/oder die EWID-Nummern mittels eines Mieterspiegels bei der zuständigen Behörde abgefragt und manuell eingepflegt werden.

Die Rückmeldungen aus den Unternehmen lassen überdies die Vermutung zu, dass Unsicherheit darüber besteht, ob seit der Erfassung Erneuerungen und Umbauten an den Liegenschaften vollständig erfasst wurden.

Was die Drittmeldepflicht betrifft, so planen die grösseren Unternehmen mit ihrem Software-Provider Schnittstellen einzuführen, damit die Meldungen vereinfacht werden können. Auch dies ist mit Kosten verbunden.

Hinsichtlich des Nutzens des GWR fällt das Urteil der Praxis ernüchternd aus. Die Daten sind auf der heutigen Grundlage entweder nicht öffentlich zugänglich oder für die Immobilienwirtschaft von untergeordneter Bedeutung. Unter dem Strich wird die VGWR und die Drittmeldepflicht von unseren Mitgliedern als eine weitere bürokratische Belastung im Arbeitsalltag ohne Nutzen wahrgenommen. Dies hat insbesondere mit der Zugänglichkeit zu aggregierten Daten, teilweise aber auch mit dem mangelnden Detaillierungsgrad der Daten zu tun. Im Sinne des Bürokratieabbaus ist die Totalrevision abzulehnen.

## 2. Bemerkungen zur Totalrevision

(Bemerkungen zur Totalrevision nach Artikeln)

- Art. 1 Keine Bemerkungen
- Art. 2 lit. b ist zu weit gefasst und zu vage umschrieben. Nebengebäude und Kleinbauten müssen ausgeklammert werden.
- Art. 3 – 6 Keine Bemerkungen
- Art. 7 Der SVIT steht einer Ausweitung auf sämtliche gebaute Objekte aus einer Aufwand-Nutzen-Perspektive kritisch bis ablehnend gegenüber. Ein ausreichender Nutzen – auch für raumplanerische, statische und gesetzgeberische Zwecke – erschliesst sich aus dem Bericht nicht.
- Art. 8 Damit die Daten für die Praxis einen Nutzen entfalten, ist die Liste der Objektinformationen und der dazugehörige Merkmalskatalog von grösster Bedeutung. Hierbei muss verstärkt auf die Bedürfnisse der Praxis eingegangen werden. Da der Katalog der Merkmale für die Vernehmlassung nicht veröffentlicht wurde, muss ein abschliessendes Urteil darüber ausbleiben. Wir fordern seitens des Verbandes, dass der Katalog in Absprache mit der Praxis erstellt wird und die Bedürfnisse der Praxis aufnimmt.  
Eine Verwendung der Detailmerkmale von Wohnungen zu Statistik- und Analyse Zwecken – und deren öffentliche Zugänglichkeit – muss in der Verordnung explizit erwähnt werden.
- Art. 9 Der Aufwand für die Datenerhebung gem. Abs. 2 lit. g wurde bereits erwähnt. Diesem Aufwand muss ein Nutzen durch die Zugänglichkeit zu den Daten gegenüberstehen.
- Art. 10 Der Umsetzung und Kontrolle dieser Bestimmung muss grösste Beachtung geschenkt werden, da die Erfahrung zeigt, dass in der Wirtschaft Unsicherheit darüber herrscht, ob die Daten tatsächlich aktuell und nachgeführt sind.
- Art. 11 - 14 Keine Bemerkungen
- Art. 15 Die Zugänglichkeit der Daten ist – unter Vorbehalt von Anhang 1 – auch einem weiteren Bezugskreis zu öffnen. So sollte es grundsätzlich auch der Wirtschaft (Verbänden, Forschungsinstitutionen) möglich sein, diese Daten zu beziehen. Der SVIT fordert, dass Abs. 1 um lit. c ergänzt wird: Verbände, Forschungsinstitutionen, Anbieter von Daten zur Immobilienwirtschaft (siehe dazu auch Anmerkung zu Art. 17)
- Art. 16 Keine Bemerkungen
- Art. 17 Diese Bestimmung ist aus der Sicht des SVIT zu eng. Es muss Anbietern von Daten zur Immobilienwirtschaft (Wüest & Partner, IAZI usw.) möglich sein, Daten aus dem GWR zu analysieren, aggregieren, mit eigenen Daten abzugleichen und die daraus durch eigene Leistung gewonnen Erkenntnisse zu kommerzialisieren.
- Art. 18 Keine Bemerkungen
- Art. 19 – 23 Keine Bemerkungen
- Anhang 1 Gebäudetechnische Installationen, Zugehörigkeit zu statistischen Zonen usw. und Nutzungsart der Wohnung sollen der Stufe A zugeordnet werden.  
Sämtliche Detailmerkmale sollen unter Beachtung des DSGVO für einen erweiterten Nutzerkreis zugänglich gemacht werden (siehe Bemerkungen zu Art. 15).

### 3. Gesamtbeurteilung

Insgesamt hat der SVIT gewichtige Vorbehalte gegenüber der Ausgestaltung der Totalrevision, namentlich hinsichtlich des Aufwandes des GWR für die Wirtschaft zur Erfassung der Daten und zum Nutzen des Registers. Die Daten müssen für einen weiteren Interessentenkreis nutzbar gemacht werden. Einer Ausweitung des Registers auf sämtliche Gebäude lehnt der Verband ab und fordert eine Eingrenzung.

Wir danken Ihnen für die Erwägung unserer Vernehmlassung. Der SVIT stellt sich für eine vertiefte Diskussion namentlich zu Art. 8 gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll,

Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft – SVIT Schweiz



Andreas Dürr  
Mitglied der Geschäftsleitung



Ivo Cathomen  
Mitglied der Geschäftsleitung

#### Zum SVIT Schweiz

Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft – SVIT Schweiz – ist die Berufs- und Standesorganisation der Anbieter von Immobiliendienstleistungen, namentlich in den Bereichen Bewirtschaftung, Verkauf, Beratung, Bewertung, Entwicklung, Facility Management und Verwaltung von Stockwerkeigentum. Als Dachverband vertritt er die Interessen der Immobilienwirtschaft und von über 25'000 Immobilienfachleuten. Der SVIT Schweiz verfügt über Mitgliederorganisationen in der deutschen, der italienischen und in der französischen Schweiz sowie über verschiedene Fachkammern und die verbandseigene Schule SVIT Swiss Real Estate School.

# AGV Aargauische Gebäudeversicherung

## Geschäftsleitung

Tel.: 062 836 36 02

Fax: 062 836 36 88



Per E-Mail an

[Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

Aarau, 15. August 2016 /waj

## Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur vorgeschlagenen Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Vorab stellen wir mit einem gewissen Erstaunen fest, dass die zu Datenlieferungen verpflichteten Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten verzeichnet sind. Wir regen an, diese inskünftig ebenfalls zu begrüssen, zumindest jedoch deren Dachverband: Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG), Bundesgasse 20, 3011 Bern.

Inhaltlich haben wir folgende Bemerkungen:

1.

Die Verwaltungsregister der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) werden in Art. 9 Abs. 2 lit. e Entwurf VGWR als Datenquellen für die Erhebung der im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) geführten Informationen genannt. Wir gehen davon aus, dass wir dadurch verpflichtet werden können, **bestehende** Datenbestände zu liefern und nicht verpflichtet werden können **neue** Daten zu erheben, um sie dem GWR zur Verfügung zu stellen.

2.

Als kantonale Gebäudeversicherung wird die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) mit der vorliegenden Revision zur unentgeltlichen Datenlieferung verpflichtet (Art. 9 Abs. 3 Entwurf VGWR). Gleichzeitig wird der Datenbestand, den die AGV zu liefern hat, ausgeweitet (bisher: nur Wohngebäude, neu: alle Gebäude). Über die konkrete Umsetzung der Dateneinspeisung ins GWR, die daraus resultierenden Kosten und deren Tragung schweigen sich die Materialien zur Revision aus. Wir gehen davon aus, dass sich unsere Pflicht allein auf die Datenlieferung beschränkt und dass wir weder einen Aufwand für die Umsetzung (Generierung des neuen Geobasisdatensatzes, Implementierung ins GWR usw.) betreiben noch entsprechende Kosten tragen müssen.

**AGV Aargauische Gebäudeversicherung**

Bleichemattstrasse 12/14 | Postfach | 5001 Aarau | Tel. 0848 836 800 | Fax 062 836 36 26 | [info@agv-ag.ch](mailto:info@agv-ag.ch) | [www.agv-ag.ch](http://www.agv-ag.ch)

H:\Vernehmlassungen\Vo über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)\Vernehmlassung AGV 2016 an Bund betr. VGWR.docx

3.

Mit der Revision sollen gewisse Daten der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Es handelt sich dabei um die im Anhang des Entwurfs VGWR der Stufe A zugeordneten Daten. Wir weisen darauf hin, dass wir bis anhin einige dieser Daten (insbesondere „Gebäudedimensionen“ und „Gebäudestruktur“) den Berechtigten auf Anfrage hin gegen entsprechende „Gebühr“ zur Verfügung gestellt haben. Für die Erhebung dieser Daten entstehen uns erhebliche Kosten. Nach der Revision des VGWR können diese Daten entgegen dem Kostendeckungsprinzip von der breiten Öffentlichkeit unentgeltlich bezogen werden. Uns entgeht dadurch die Einnahme für eine von uns erbrachte Leistung. Wir beantragen deshalb, die von uns gelieferten Daten der Zugangsberechtigung Stufe B zuzuordnen.

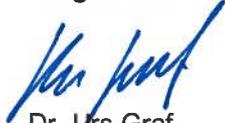
4.

Im Übrigen nehmen wir mit Erstaunen zur Kenntnis, dass das Bundesamt für Statistik die im GWR geführten Daten per se nicht als Personendaten im Sinn des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) qualifiziert und daher bei deren Veröffentlichung keinerlei datenschutzrechtliche Bedenken hegt. Unter „Personendaten“ sind gemäss Art. 3 lit. a DSG alle Angaben zu verstehen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen. Der Wortlaut der Legaldefinition lässt erkennen, dass der Begriff weit zu verstehen ist. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Person bestimmbar, wenn sie zwar allein durch die Daten nicht eindeutig identifiziert wird, aber aus den Umständen, das heisst aus dem Kontext einer Information oder aufgrund zusätzlicher Informationen auf sie geschlossen werden kann (z.B. wenn aus Angaben über Liegenschaften der Eigentümer ausfindig gemacht werden kann; BGE 138 II 346, E. 6.1). Es ist durchaus denkbar, dass eine mit den Örtlichkeiten vertraute Person anhand der im GWR publizierten Gebäudeinformationen auf die jeweilige Gebäudeeigentümerin bzw. den jeweiligen Gebäudeeigentümer oder die Mieterschaft schliessen kann. Wir regen deshalb dazu an, die vorliegende Revision aus datenschutzrechtlicher Sicht zu überprüfen.

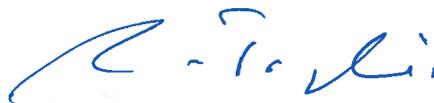
Vielen Dank für die Aufnahme unserer Anliegen in die Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

**Aargauische Gebäudeversicherung**



Dr. Urs Graf  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Christina Troglia  
Generalsekretärin

Segretariato:  
Via Trevano 39  
cp 4137  
6904 Lugano  
Tel. 091 972 91 71  
Fax 091 972 91 73  
e-mail: info@catef.ch  
www.catef.ch

Sezioni:  
  
Mendrisio  
Lugano  
Bellinzona  
Locarno e Vallemaggia  
Biasca e Valli

CAMERA  
TICINESE  
DELL'ECONOMIA  
FONDIARIA



Lodevole  
Ufficio Federale della Statistica  
Espace de l'Europe 10  
2010 Neuchâtel

[Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

Lugano, 19 agosto 2016

## **Revisione totale dell'Ordinanza sul Registro federale degli edifici e delle abitazioni: procedura di consultazione**

Gentili Signore,  
Egregi Signori,

La **Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria (CATEF)** - associazione che da oltre 50 anni si adopera per tutelare la proprietà immobiliare ticinese - vi ringrazia per essere stata coinvolta nella procedura di consultazione emarginata e presenta di seguito con un lieve ritardo per il quale vi prega di scusarla, le sue osservazioni.

### **In generale**

La CATEF ha preso atto con grande preoccupazione del contenuto della proposta in consultazione.

Lamentiamo in primo luogo il fatto che il progetto non sia presentato in maniera trasparente. A poco più di 10 anni dall'entrata in vigore dell'OREA, con il pretesto della necessità di adeguarla per conformarla alle esigenze della Legge federale sulle residenze secondarie, la si vuole integralmente sostituire, ampliando a dismisura i dati raccolti per arrivare di fatto ad un censimento completo di tutto l'edificato e di quanto si intende edificare. Oltre a colpire per la vastità dei dati raccolti, la nuova ordinanza assegna di fatto carta bianca all'Ufficio

Federale di Statistica che in futuro dovrebbe poter liberamente e autonomamente modificare il catalogo dei dati censiti, obbligando le autorità amministrative federali, cantonali e comunali così come numerosi altri terzi a collaborare, in tempi peraltro estremamente veloci (rilievi trimestrali e trasmissioni dei dati mensili).

Più precisamente, paragonando l'attuale ordinanza con il progetto presentato emergono delle differenze sostanziali e di grandissimo peso: in pratica si attribuisce all'Ufficio federale di statistica un potere di raccolta dati illimitato, a carico dei proprietari, delle autorità comunali, cantonali e federali e di ogni altro che l'UST dovesse ritenere oggetto del suo interesse, per meri "scopi statistici", peraltro non ben definiti e in ogni caso non delimitati. Per l'incisività e il peso delle modifiche proposte, riteniamo che questi nuovi contenuti non possano essere inglobati solo in una modifica di Ordinanza, ma che al contrario meritino il coinvolgimento del Parlamento e non solo del Consiglio Federale. Già per questo motivo siamo quindi contrari alla modifica proposta.

Riteniamo la stessa anche non conforme all'art. 10cpv.3 bis LStat secondo cui ai soli scopi di statistica, ricerca, pianificazione e per l'esecuzione di compiti legali possono avere accesso ai dati la Confederazione, nonché Cantoni e Comuni per i dati riguardanti il loro territorio. Se non si tratta di informazioni personali, il Consiglio federale può inoltre, rendere accessibili i dati del Registro anche al pubblico. Naturalmente sempre solo nella misura in cui ciò avvenga per gli scopi sopra indicati; questo importante limite non sembra però sufficientemente garantito dal progetto in questione.

Si insiste sul fatto che i dati raccolti non sarebbero dati degni di particolare protezione ai sensi della Legge sulla protezione dei dati, ciò che ne legittimerebbe la raccolta. In verità il fatto che non siano elencati nella LPD - che peraltro non menziona neanche la situazione patrimoniale delle persone, tutelata però ad esempio dalla Legge federale sulle banche - non costituisce una carta bianca per imporre la raccolta di qualsiasi informazione si ritenesse di qualche maniera d'interesse, offrendola poi addirittura in libero accesso a chiunque. In questo senso, anche l'accesso via internet potrà tutt'al più essere limitato a pochissimi dati del livello A.

Il progetto, estremamente vasto, prevede l'organizzazione di un apparato molto forte e costoso, senza che vi sia, né che sia stato tentato di dimostrare, una reale necessità di disporre di tutti quei dati; neppure si è illustrato quale sia il vero scopo della raccolta dei numerosi dati indicati. Dov'è il limite? Domani si potrebbe teoricamente anche richiedere di sapere quali siano le abitazioni con piastrelle verdi nei bagni....e tutti dovrebbero pure affrettarsi e collaborare per fornire i dati richiesti!

Per giunta, tutto questo comporta costi molto elevati, francamente non conciliabili in periodi di grosse difficoltà finanziarie, sia a livello federale che cantonale. Regolarmente ci sono discussioni per tagli impopolari delle spesa, e qui si ha il classico esempio di nuove spese, inutili.

L'argomento secondo cui molti dei dati relativi alle domande di costruzione sono già raccolti sicché si formulerebbe solo in modo più coerente le basi giuridiche per la tenuta del REA, non convince.

Il sistema attuale mette a disposizione dati ampiamente sufficienti per motivi di "statistica, ricerca, pianificazione e per l'esecuzione di compiti legali", mentre il sistema proposto mira alla raccolta di dati troppo dettagliati, ben oltre il fabbisogno di una ragionevole ricerca, al

contrario molti dati sarebbero accessibili per scopi il cui fondamento potrebbe finanche essere strumentale, o comunque ancora tutto da verificare.

Di particolare disturbo è poi il fatto che si usi pretestuosamente l'argomento dell'entrata in vigore della nuova Legge sulle abitazioni secondarie a giustificazione di una nuova Ordinanza, così ampliata rispetto a quella attuale.

Riteniamo che a soli 15 anni dall'entrata in vigore dell'OREA non vi sia alcuna necessità di modificarla, eccezion fatta per un adeguamento in funzione delle sole esigenze della Legge sulle residenze secondarie, da inserire segnatamente all'art. 5 cpv. 2 OREA. Al di là di tale precisazione, non v'è motivo di raccogliere ulteriori dati né di estenderne il campo d'applicazione, né di renderli pubblici, né di costruire onerosi rilievi trimestrali.

### **A titolo del tutto subordinato, in merito a singoli articoli**

Ad art. 1 Obiettivo del Registro federale degli edifici e delle abitazioni

Non si ritiene necessario estendere oltre il campo d'applicazione con un apposito cpv. 2. E' sufficiente aggiungere la nuova competenza attribuita dalla Legge sulle seconde residenze.

Ad art. 2 Definizioni

Siamo contrari a che l'articolo contenga dei rimandi ad altre normative invece di indicare in maniera integrale le definizioni determinanti. Non è accettabile che già solo per capire appieno il campo d'applicazione dell'ordinanza, il lettore debba procurarsi altre leggi e ordinanze. Il tutto è di ostacolo ad una buona comprensione. Ciò a maggior ragione se si considera che il rimando concerne solo due singoli articoli (della LAsSec e dell'Ordinanza sui nomi geografici) e la menzione integrale non comporta difficoltà di sorta.

Ad art. 3 Compiti dell'UST

Siamo recisamente contrari a che all'UST venga attribuito in maniera illimitata la competenza di decidere dei contenuti del REA, degli aspetti formali e delle esigenze qualitative minime dei dati. Il patrimonio immobiliare è troppo delicato perché pochi funzionari possano decidere autonomamente cosa come e quando censirlo e addirittura renderlo accessibile al pubblico! Il tutto peraltro ad un costo molto elevato! Aggiungasi che l'eccessiva libertà accordata all'UST di modificare il catalogo dei "desiderata" a proprio piacimento, sia nei tempi che nei contenuti, è pure contraria alla sicurezza del diritto.

Ad art. 4 Collaborazione dell'UST con altri servizi

I numerosi attori coinvolti, cui vanno pure aggiunte le fonti di cui all'art. 9 (peraltro neppure esaustivo!), nonché le numerose "persone fisiche e giuridiche e le istituzioni che svolgono attività di diritto pubblico" (art. 9 cpv. 4) testimoniano il notevole dispendio di energie e costi per questi rilievi, che negli effetti riteniamo molto meno prioritari di altri. A maggior ra-

gione siamo contrari alla proposta istituzione di nuovi responsabili cantonali del coordinamento.

#### Ad art. 5      Compiti dei Cantoni

Come già indicato anche ad art. 4, siamo contrari all'istituzione di nuovi servizi cantonali. Saranno semmai i cantoni che - se lo ritenessero necessario - potrebbero decidere di assegnare la competenza a chi ritenessero più opportuno.

#### Ad art. 6      Registri cantonale e comunali riconosciuti

Il rapporto esplicativo fornisce la prova dell'elevata entità dei costi di quest'operazione in parte inutile e in parte lesiva degli interessi dei proprietari.

#### Ad art. 7      Oggetti registrati nel REA

A pochi anni dall'entrata in vigore dell'attuale Ordinanza riteniamo francamente inaccettabile giustificare una simile estensione dei rilevamenti, che dal solo settore abitativo o "se necessario" (art. 4 cpv. 4) anche da "edifici non adibiti ad uso abitativo o opere allo stato di progetto" vengano sistematicamente estesi a tutti gli edifici e a quelli progettati; e il tutto senza motivazione alcuna salvo il desiderio di "mettere a disposizione degli utilizzatori in ambito statistico e amministrativo un quadro completo del parco immobiliare della Svizzera"!

Abbondanzialmente, riteniamo del tutto fuori luogo procedere ai rilevamenti sulla base delle domande di costruzione. L'edificazione potrebbe non farsi, o farsi in maniera modificata. Al momento in cui la casa sarà ultimata, si potrà procedere come per tutte le altre.

#### Ad art. 8      Informazioni registrate nel REA

Per quanto attiene a tutti e tre i capoversi dissentiamo integralmente con l'impostazione volta a formulare solo in modo generico la descrizione delle informazioni censite, dando invece carta bianca all'Ufficio di Statistica circa la competenza di descrivere più dettagliatamente le caratteristiche nel catalogo, che lo stesso UST potrebbe poi modificare a suo piacimento. Tale competenza deve quanto meno essere attribuita al Consiglio Federale se non al Parlamento! Inaccettabile è poi l'affermazione secondo cui il "catalogo" non potrebbe figurare nell'Ordinanza perché "troppo lungo" (pag. 9)... In verità ci si deve limitare all'essenziale e il resto non va rilevato! E l'interesse pubblico è senz'altro più importante e rivolto prioritariamente ad altre questioni!

In merito al cpv 1. (progetti di costruzione), già si è detto che siamo completamente contrari a tale rilievo. La raccolta dati necessari alla statistica della costruzione sono utili ma sufficienti. I dati che si vogliono raccogliere con questa proposta, in particolare per quanto attiene descrizione del progetto, il nome del committente, il genere dei lavori, i costi e lo stato del progetto, sono dati che rasentano il "voyeurismo". I singoli comuni dispongono di tali dati, ma non c'è interesse statistico di sorta che giustifichi che essi debbano figurare su un registro unificato a livello nazionale!

## Ad art. 9 Fonti

L'attuale Ordinanza non indica le fonti né il rapporto esplicativo indica in che misura e perché queste fonti siano state (sicuramente "tanto") estese. In pratica, ogni ufficio, nonché ogni persona fisica, giuridica e le istituzioni che svolgono attività di diritto pubblico sono tenute a fornire i dati che l'UST (e solo lui!) ritiene "utili". Tutti, ma proprio tutti indistintamente, al servizio della "cara statistica", decisa da pochissime persone. Assolutamente inaccettabile senza una discussione in Parlamento! Che poi il rapporto esplicativo affermi che solo le persone fisiche che svolgono attività di diritto pubblico siano tenute a collaborare, non rassicura, fintanto che non è menzionato espressamente nel testo dell'Ordinanza.

Consideriamo l'ampiezza delle fonti, degli attori coinvolti nonché degli oneri lavorativi e finanziari assolutamente eccessivo.

## Ad art. 10. Tenuta e aggiornamento dei registri

Ai soli fini statistici, i rilevamenti annui ci appaiono comunque sufficienti. Se proprio si volesse mantenere l'aggiornamento trimestrale, non v'è motivo perché i registri debbano trasmettere i dati all'UST almeno una volta al mese.

## Ad art.14 Utilizzazione dei dati per scopi statistici da parte dell'UST

Non concordiamo con l'estensione della competenza di cui alla lettera a. "realizzare elaborazioni statistiche", molto più ampia rispetto all'attuale art. 10 cpv. 2a: "realizzare elaborazioni statistiche nel ramo delle costruzioni e delle abitazioni" e chiediamo il mantenimento della competenza attuale.

## Ad art. 15 Utilizzo e comunicazione dei dati per scopi di statistica, di ricerca e di pianificazione nonché per l'esecuzione di compiti legali

L'ampiezza dei dati che si vogliono raccogliere, nonché la categoria molto vasta dei loro possibili destinatari evidenzia il rischio che i dati diventino disponibili a persone che non dovrebbero disporne e che le informazioni servano a fini di qualsiasi tipo, e che quindi se ne faccia un uso anche strumentale.

I dati di livello B (per noi già troppo vasti) sono molto sensibili e devono pertanto essere accessibili tutt'al più ai servizi statistici e ai centri di ricerca federali, cantonali e comunali, ma non agli altri servizi pubblici, istituzioni di diritto pubblico e ai terzi commissionati da un servizio pubblico.

## Ad art. 16 Pubblicazione dei dati del REA

Non intravediamo alcuna necessità di pubblicare tali dati in internet. Sono dati molto specifici, che permettono a chiunque di avere informazioni dettagliate su singoli stabili dei singoli comuni. I primi destinatari sarebbero proprio i curiosi e non c'è alcun interesse pubblico che giustifichi questa intrusione negli edifici e nelle abitazioni altrui.

## Conclusione

Il reale obiettivo della proposta nuova Ordinanza è quello di censire nei minimi dettagli tutto quanto è già edificato e quanto verrà modificato o edificato a nuovo, per averne il controllo completo. A pochi anni dall' entrata in vigore dell'attuale Ordinanza 431.841 la si vuole sostituire, con il pretesto dell'implementazione della Legge Federale sulle abitazioni secondarie, per attribuire all'UFS carta bianca in merito ai dati da censire, che potranno poi essere modificati nei contenuti in qualsiasi momento.

Da parte nostra non condividiamo assolutamente tale obiettivo, peraltro non coperto da adeguata base legale, e criticiamo pure il fatto che l'Ufficio federale di statistica voglia istituire un registro così oneroso e costoso, a fronte di altre necessità infinitamente più importanti, quali ad esempio il censimento federale della popolazione, cui si procede in maniera insufficiente, proprio per mancanza di mezzi.

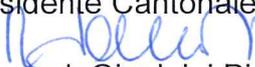
Criticiamo infine la poca trasparenza, il poco rispetto dei dati personali, in primis dei proprietari immobiliari e il fatto che senza indicarne i motivi, si voglia sottoporre ad un controllo inaccettabile dello Stato e di pochi funzionari tutto il patrimonio immobiliare nazionale, affinché poi da qui si possa procedere con studi e ricerche e statistiche con scopi magari non condivisi.

L'applicazione di quanto proposto e in particolare del rilievo di tutti gli edifici non ancora rilevati (e quindi ad esclusione di quelli abitativi già rilevati dal REA) comporterebbe inoltre, anche per l'industria e il commercio, un carico amministrativo e burocratico immenso e inconciliabile con l'obiettivo perseguito dal Consiglio Federale - su sollecitazioni di diverse istanze - di snellire le procedure e gli oneri burocratici in favore di una maggiore elasticità ed efficienza.

Respingiamo quindi integralmente la proposta di nuova Ordinanza, auspicando il mantenimento di quella esistente - che a parer nostro potrebbe addirittura essere alleggerita - con una piccola aggiunta al solo scopo di conformarla ai requisiti richiesti dalla Legge sulle abitazioni secondarie.

Ringraziandovi per l'attenzione, inviamo i migliori saluti.

p. Il Presidente Cantonale

  
lic. rer. pol. Gianluigi Piazzini

La Segretaria Cantonale

  
Avv. Renata Galfetti